

41. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2016)

41. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2016)

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUS

INNSBRUCK

41. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2016)



new academic press

Zitiervorschlag: *Institut für Föderalismus*, 41. Bericht über den Föderalismus
in Österreich (2016) [Seite]

Bibliographische Information der Deutschen Bibliothek

Die deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <<http://dnb.dnb.de>> abrufbar.

Printed in Austria

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Photokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

© 2017 by new academic press, Wien
www.newacademicpress.at

ISBN: 978-3-7003-2058-6

Herausgeber: Institut für Föderalismus, Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 38b
Für den Inhalt verantwortlich: Univ.-Prof. Dr. Peter Bußjäger und Dr. Christoph Schramek
Satz: Institut für Föderalismus
Druck: Fa. Novographic, Wien

Vorwort

Das Institut für Föderalismus, gegründet im Jahr 1975, ist eine Einrichtung der Länder Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg und hat folgende Ziele:

1. Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung und Weiterentwicklung des Föderalismus in Österreich und im europäischen Zusammenhang (Regionalisierung); insbesondere im Hinblick auf demokratische Leistungsfähigkeit, Effizienz und ökonomische Theorie des Föderalismus;
2. Vermittlung der Idee und der Vorzüge des Föderalismus gegenüber der Öffentlichkeit.

Zur Erreichung dieser Ziele betreibt das Institut eigene wissenschaftliche Forschung, organisiert Fachtagungen, unterhält eine laufende Dokumentation und Information über einzelne Bereiche der Föderalismusforschung und gibt eine Schriftenreihe für wissenschaftliche Publikationen sowie ein periodisches Mitteilungsblatt über aktuelle Probleme des Föderalismus heraus.

Seit 1975 erstellt das Institut jährlich einen Bericht über den Föderalismus in Österreich, der dem Institutsvertrag entsprechend den Landesregierungen und Landtagen der Trägerländer Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg vorzulegen ist. Aufgabe dieses Berichtes ist es, im Sinne des staatsrechtlichen Föderalismus, wie er von der Rechtswissenschaft vertreten wird und der österreichischen Bundesverfassung zugrunde liegt, vorwiegend die föderalistische Entwicklung zwischen Bund und Ländern darzustellen. Das von den Trägerländern bestellte Kuratorium des Instituts für Föderalismus hat den vorliegenden 41. Bericht über den Föderalismus in Österreich im September 2017 genehmigt.

Ziel des Föderalismusberichts ist es, einen möglichst konzisen Überblick über die einschlägigen Entwicklungen vorzulegen und den Leserinnen und Lesern die wichtigsten Ereignisse auf Bundes-, Länder- und Gemeindeebene darzustellen. Die im Anhang abgedruckten Statistiken und Dokumente sollen einerseits den Vergleich mit den vorangegangenen Jahren ermöglichen, andererseits föderalistisch bedeutsame Unterlagen auf diesem Wege zugänglich machen. Auf die Dokumentation amtlich publizierter und im Vergleich zu früheren Jahren mittlerweile leicht zugänglicher Materialien aus dem Bereich der Legislative und Judikative wird bewusst verzichtet.

Für ihre Mithilfe bei der Erstellung dieses Berichtes wird den Ämtern der Landesregierungen, dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten und den zahlreichen gemeinsamen Kooperationseinrichtungen, allen voran der Verbindungsstelle der Bundesländer mit ihrem Leiter Herrn Dr. *Rosner* und seinem Mitarbeiter Herrn MMag. Dr. *Gmeiner* herzlich gedankt.

Innsbruck, im September 2017

Peter Bußjäger / Christoph Schramek

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	1
A) Rahmenbedingungen und öffentliche Wahrnehmung des Föderalismus in Österreich	5
1. Wirtschaftliche Entwicklung und Wirtschaftsdaten	5
2. Wichtige politische Ereignisse im Überblick	5
3. Mediale Berichterstattung	7
4. Entwicklung auf europäischer Ebene	10
4.1. Zentrale Themen	10
4.2. Weitere wichtige Entwicklungen aus Sicht der Länder und Regionen	11
5. Stand der Verfassungs- und Verwaltungsreform in Österreich	14
5.1. Laufende Projekte und Arbeitsgruppen	14
5.2. Reformvorschläge und Vorstöße	17
B) Entwicklung auf Bundesebene	21
1. Bundesverfassung	21
2. Bundesgesetzgebung	24
3. Die Rolle des Bundesrates	25
4. Zustimmungspraxis der Länder	29
5. Verwaltungsgerichtshof	31
C) Entwicklung auf Landesebene	32
1. Landesverfassungen	32
2. Landesgesetzgebung	34
2.1. Überblick	34
2.2. Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben	35
2.3. Umsetzung bundes(verfassungs)rechtlicher Vorgaben	37
2.4. Abgabenrecht	39
2.5. Landeskompetenzen	41
3. Zustimmungspraxis des Bundes	44
4. Landesverwaltungsgerichtsbarkeit	45
5. Initiativen der Länder auf dem Gebiet der Föderalismus- und Verwaltungsreform	49
6. Innovationen der Länder beim Handeln als Träger von Privatrechten	51

D)	Entwicklung auf Gemeindeebene	53
E)	Finanzieller Föderalismus	56
	1. Finanzausgleich 2017	56
	1.1. Paktum über den Finanzausgleich	56
	1.1.1. Allgemeines	56
	1.1.2. Inhalte	57
	1.2. Das Finanzausgleichsgesetz	59
	2. Weitere Entwicklungen	59
	3. Konsultationsmechanismus	61
F)	Kooperativer Föderalismus	62
	1. Allgemeines	62
	2. Staatsrechtliche Vereinbarungen	62
	3. Kooperation auf europäischer und internationaler Ebene	65
	4. Kooperation auf politischer und administrativer Basis	69
	5. Beratungs- und Begutachtungsrechte	70
	6. Gemeinsame Kooperationseinrichtungen	72
	7. Transnationale Kooperation	75
	7.1. Allgemeines	75
	7.2. Staatsverträge gemäß Art 16 B-VG	76
	7.3. Zusammenarbeit in Organisationen und Konferenzen	76
	7.4. Überblick über besondere Kooperationen in den Ländern	78
G)	Judikatur	84
	1. Verfassungsgerichtshof	84
	2. Europäischer Gerichtshof	90
	3. Verwaltungsgerichtshof	93
	4. Landesverwaltungsgerichte	96
H)	Tätigkeit des Instituts für Föderalismus	97
	1. Allgemeines	97
	2. Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen	98
	3. Publikationen	101
	4. Preis für Föderalismus- und Regionalforschung 2016	106
	5. Nationale und internationale Zusammenarbeit des Instituts	107
	6. Föderalismusdokumentation und Bibliothek	107

Anhang: Statistiken und Dokumente zum Berichtsjahr 2016

1.	Zustimmungen des Bundesrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG im Jahre 2016	111
2.	Zustimmungspraxis von Bund und Ländern	112
3.	Zustimmungen der Bundesregierung zu Landesgesetzen im Jahre 2016	114
4.	Resolution an den Österreichischen Städtetag.....	116
5.	Resolution des Österreichischen Gemeindebundes	121
6.	Verlangen der Länder nach Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium (Konsultationsmechanismus) im Jahre 2016	124
7.	Unterzeichnete Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG	125
8.	Einheitliche Stellungnahmen und gemeinsame Stellungnahmen der Länder in EU-Angelegenheiten im Jahre 2016	126
9.	Beschluss der Landtagspräsidentenkonferenz vom 20. Juni 2016 „Durch Subsidiarität zum Erfolg 'Regionale Lösungskompetenz in Verantwortung der Länder'“	130
10.	Gemeinsame Erklärung anlässlich des Treffens der Landeshauptleute mit der Regierungsspitze Graz (4.10.2016) ...	131
11.	Konsultationsmechanismus; Fristen (Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 11.5.2016)	133

Zusammenfassung

Kapitel A. Rahmenbedingungen und öffentliche Wahrnehmung des Föderalismus in Österreich

Hinsichtlich der Wahlen war das Berichtsjahr 2016 von insgesamt drei Wahlgängen der Bundespräsidentenwahl geprägt. Landtagswahlen fanden im Berichtsjahr hingegen keine statt; die nächsten sind erst für das Jahr 2018 in Kärnten, Niederösterreich, Salzburg und Tirol geplant. Auf Europäischer Ebene waren vor allem der „Brexit“ und – zum Teil auch mit bundesstaatlichem/regionalem Bezug – das Freihandelsabkommen mit Kanada (CETA) beherrschende Themen. Was Reformbestrebungen des österreichischen Bundesstaates betrifft, ist aus föderalistischer Sicht die Gründung einer neuen Bund-Länder-Arbeitsgruppe besonders hervorzuheben. Diese steckte sich ehrgeizige Ziele, die letztendlich zu einer umfassenden Bundesstaatsreform führen sollen. Ein Bericht der Arbeitsgruppe wurde für das erste Quartal 2017 angekündigt. Aus medialer Sicht hatte die Gründung zur Folge, dass wieder vermehrt über das Thema Bundesstaatsreform diskutiert wurde. Ein mit Ende des Berichtsjahres neu aufgekommenes Thema war außerdem jenes der Dezentralisierung von Dienststellen des Bundes als eine von mehreren Maßnahmen zur Stärkung ländlicher Regionen.

Kapitel B. Entwicklung auf Bundesebene

Auf bundesverfassungsrechtlicher Ebene stellen die Verschärfung der Bestimmungen zur Wählbarkeit und die Verknüpfung des Amtsverlustes mit dem Verlust der Wählbarkeit (BGBl I 41/2016) einen aus bundesstaatlicher Sicht – wenngleich geringfügigen – neuerlichen Eingriff in die Verfassungsautonomie der Länder dar. Schließlich gelten die Bestimmungen zur Wählbarkeit auf Bundesebene als Mindeststandards für die Mitglieder der Landtage (vgl Art 95 Abs 2 B-VG) und in weiterer Folge auch für die Mitglieder des Bundesrates (Art 35 Abs 2 B-VG). Zudem findet nunmehr das neu geschaffene Amtsaberkennungsverfahren für die obersten Vollzugsorgane auf Bundesebene auch auf die obersten Organe der Vollziehung auf Landesebene Anwendung (Art 141 Abs 1 B-VG).

Kapitel C. Entwicklung auf Landesebene

Im Berichtsjahr wurde auch das Landesverfassungsrecht vielfach novelliert. Inhaltlich umfassten die Änderungen im Wesentlichen die Einsetzung von Untersuchungsausschüssen, Instrumente der partizipativen Demokratie so-

wie das Gemeinderecht. Ebenso kam es im Bereich der einfachen Landesgesetzgebung zu einigen Änderungen. Probleme hinsichtlich der Umsetzung grundsatzgesetzlicher Vorgaben sind unter anderem im Zusammenhang mit dem Schulrechtsänderungsgesetz 2016 (BGBl I 2016/56) entstanden. Dabei hat sich gezeigt, dass Grundsatzgesetze regelmäßig nicht derart zeitgerecht erlassen werden, um eine termingerechte Herbeiführung der korrespondierenden ausführungsgesetzlichen Bestimmungen der Länder zu ermöglichen. Hervorzuheben ist weiters, dass im Bereich der Länder zahlreiche Initiativen auf dem Gebiet der Föderalismus- und Verwaltungsreform (fort-)gesetzt wurden. Vor allem der Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung wurde dabei besonderes Augenmerk geschenkt.

Kapitel D. Entwicklung auf Gemeindeebene

Änderungen gab es außerdem im Gemeinderecht. So wurde in der Burgenländischen Gemeindewahlordnung 1992 analog zur Landtagswahlordnung 1995 ein sogenannter „Zweiter Wahltag“ eingeführt. Bei Gemeinderatswahlen besteht nunmehr die Möglichkeit zur Stimmabgabe vor einer Sonderwahlbehörde auch am neunten Tag vor dem eigentlichen Wahltag. Der 66. Städtetag und der 63. Gemeindetag standen ganz im Zeichen des Finanzausgleichs.

Kapitel E. Finanzieller Föderalismus

Der für die Jahre 2017 bis 2021 beschlossene Finanzausgleich steht auch im Zentrum des Kapitels E. zum finanziellen Föderalismus. Das Paktum über den Finanzausgleich, das die politische Vereinbarung über die Ausgestaltung des Finanzausgleichsgesetzes bildet, brachte zwar nicht die im Vorfeld angekündigten und erhofften Neuerungen, wurde aber immerhin unter dem Motto „Einstieg zum Umstieg“ abgeschlossen. Diesem Motto kommt insofern Gültigkeit zu, als im Paktum erste Versuche in Richtung einer stärkeren Aufgabenorientierung (Pilotprojekt im Bereich der Elementarbildung) sowie einer Abgabenaufonomie (Wohnbauförderungsbeitrag) vorgesehen sind. Ein eigener Abschnitt des Pakts ist außerdem der Bundesstaatsreform gewidmet. Diese soll insbesondere eine Reform der Kompetenzverteilung im Sinne einer Entflechtung von Kompetenzfeldern umfassen, was sich wiederum positiv auf eine stärkere Aufgabenorientierung des Finanzausgleichs auswirken würde.

Kapitel F. Kooperativer Föderalismus

Der große Stellenwert des kooperativen Föderalismus für den österreichischen Bundesstaat wurde im Berichtsjahr 2016 erneut untermauert. Eine

umfassende Auflistung verschiedenster nationaler und internationaler Kooperationen ist in Kapitel F. zu finden.

Was staatsrechtliche Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG betrifft, ist hervorzuheben, dass vor dem Hintergrund der Verhandlungen über den Finanzausgleich einige Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG (neu) verhandelt und zum Teil auch unterfertigt wurden. Generell fällt auf, dass seit dem Jahr 1990 die Anzahl von Vereinbarungen zwischen dem Bund und einem oder mehreren Ländern merklich zugenommen hat.

In Bezug auf die Begutachtung von Entwürfen zu Bundesgesetzen wird von Seiten der Länder regelmäßig die knappe Fristsetzung sowie unzureichende bzw mitunter fehlende Angaben über finanzielle Auswirkungen geplanter Vorhaben bemängelt.

Kapitel G. Judikatur

Im Berichtsjahr 2016 ergingen wieder zahlreiche Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofs, Europäischen Gerichtshofs, Verwaltungsgerichtshofs sowie der Landesverwaltungsgerichte, die von bundesstaatlicher Relevanz waren. Hervorzuheben sind dabei insbesondere die kompetenzrechtlichen Ausführungen des VfGH zu den Bestimmungen über die Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben im Parteiengesetz 2012, wonach die Kompetenz zur Regelung dieser Bestimmungen jenem Gesetzgeber zukommt, der für die Regelung des jeweiligen Wahlrechts zuständig ist. Den Ländern obliegt es daher, landesgesetzlich eigene Beschränkungen von Wahlkampfkosten zu erlassen.

Kapitel H. Tätigkeit des Instituts für Föderalismus

Zahlreiche Publikationen, Tagungen und sonstige Veranstaltungen wurden im Berichtsjahr vom Institut für Föderalismus veröffentlicht bzw organisiert. Zudem gab es im Herbst des Berichtsjahres einen Wechsel des Institutsassistenten: Dr. Niklas Sonntag, der von 2011 bis 2016 am Institut beschäftigt war, wurde von Dr. Christoph Schramek als Institutsassistent abgelöst.

A. **Rahmenbedingungen und öffentliche Wahrnehmung des Föderalismus in Österreich**

1. **Wirtschaftliche Entwicklung und Wirtschaftsdaten**

- 1.1. Im Berichtsjahr 2016 konnte in Österreich ein BIP-Wachstum von 1,6% erzielt werden. Ein ähnliches Wachstum wird auch für das Jahr 2017 prognostiziert. Der Privatkonsum wird gemeinsam mit der Steuerreform, welche die Einkommen der Haushalte erhöht hat, als Hauptantrieb für diese Entwicklung gesehen. Der öffentliche Konsum sowie der Konsum der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck (Kirchen, Hilfsorganisationen) wurden durch Ausgaben für Flüchtlinge gestärkt.¹
- 1.2. Was die **Wirtschaftsdaten** für Österreich betrifft, so stieg das Bruttoinlandsprodukt (BIP) um 2,8% (nominell) bzw 1,5% (real). Die Arbeitslosenquote blieb auf 9,1%. Die Arbeitslosenquote laut EUROSTAT (internationale Definition) stieg von 5,7% auf 6,0%. Der **öffentliche Schuldenstand** im Jahr 2016 betrug insgesamt 84,6% des BIP (2015: 85,5%) bzw 295.719 Mio Euro (2015: 290.466 Mio Euro und 2014: 278.968 Mio Euro). Davon entfielen im Jahr 2015 73,7% des BIP der Staatsschulden auf den Bundessektor, 6,3% des BIP auf die Landesebene (ohne Wien), 2,0% des BIP auf Wien, 2,2% des BIP auf die Gemeindeebene und 0,4% des BIP auf die Sozialversicherungsträger. Das öffentliche Defizit betrug im Berichtsjahr 2016 österreichweit -1,55%, davon im Bundessektor -1,22%, auf Landesebene (ohne Wien) -0,33%, in Wien -0,07% und auf Gemeindeebene (inklusive Wien) +0,02% des BIP.²

2. **Wichtige politische Ereignisse im Überblick**

- 2.1. **Wahlen**
- 2.1.1. Hinsichtlich der Wahlen war das Berichtsjahr 2016 vor allem durch die **Bundespräsidentenwahl** geprägt, die mit dem ersten Wahlgang am 24. April begann und mit der Wiederholung der Stichwahl am 4. Dezember abgeschlossen werden konnte. Die Angelobung des neuen Bundespräsidenten fand schließlich am 26. Jänner 2017 statt.

1 BMWFW, Wirtschaftsbericht Österreich 2016; vgl auch „EU-Prognose: Hei-mische Wirtschaft wächst 2017 um 1,6 Prozent“, Die Presse vom 09.11.2016.

2 Daten der Statistik Austria gemäß den Kategorien des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010).

Im Zuge des **ersten Wahlgangs der Bundespräsidentenwahl**³ am 24. April 2016 gaben von insgesamt 6.382.507 wahlberechtigten Personen 4.371.825 ihre Stimme ab, was einer Wahlbeteiligung von 68,5% entsprach. Von den abgegebenen Stimmen waren 92.655 ungültig. *Norbert Hofer* erhielt 35,05% der Stimmen (1.499.971), *Alexander Van der Bellen* 21,34% (913.218), *Irmgard Griss* 18,94% (810.641), *Rudolf Hundstorfer* 11,28% (482.790), *Andreas Khol* 11,12% (475.767) sowie *Richard Lugner* 2,26% (96.783). Da keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit erreichen konnte, kam es in der Folge zu einer Stichwahl zwischen jenen Wahlwerbern, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben (§§ 17 und 18 Bundespräsidentenwahlgesetz).

Die **Stichwahl** zwischen *Norbert Hofer* und *Alexander Van der Bellen* fand vier Wochen nach dem ersten Wahlgang am 22. Mai 2016 statt. Insgesamt wurden bei der Stichwahl 4.637.046 Stimmen abgegeben, 164.875 davon waren ungültig. Die Wahlbeteiligung betrug 72,7%. Das Endergebnis war denkbar knapp: Letztendlich entfielen 2.251.517 Stimmen (50,35%) auf *Alexander Van der Bellen* und 2.220.654 Stimmen (49,65%) auf *Norbert Hofer*.

In weiterer Folge wurde die Wahl gemäß Art 141 Abs 1 lit a B-VG und § 21 Abs 2 BPräsWG **angefochten**. Mit Erkenntnis des VfGH vom 01.07.2016, W16/2016,⁴ wurde der **Anfechtung stattgegeben** und die Stichwahl aufgehoben. Die Wiederholung der Stichwahl sollte am 2. Oktober 2016 stattfinden. Dieser Termin musste allerdings aufgrund defekter Briefwahlumschläge verschoben werden. Da die Möglichkeit einer Verschiebung gesetzlich nicht geregelt war, wurde die Verschiebung in einer Novelle des Bundespräsidentenwahlgesetzes durch Aufhebung der entsprechenden Verordnung der Bundesregierung und **Festsetzung** des neuen Termins mittels Verfassungsbestimmung **angeordnet**.⁵ So kam es, dass die Wiederholung der Stichwahl erst am 4. Dezember 2016 abgehalten wurde. Dabei konnte sich *Alexander Van der Bellen* mit insgesamt 2.472.892 Stimmen (53,8%) gegenüber *Norbert Hofer* (2.124.661 Stimmen; 46,2%) neuerdings durchsetzen. Gegenüber der ersten (aufgehobenen) Stichwahl stieg die Wahlbeteiligung auf 74,2%, was 4.749.339 abgegebenen Stimmen (davon 151.786 ungültig) entsprach.

3 Siehe auch „Das Amt des Bundespräsidenten aus föderalistischer Sicht“, *Föderalismus Info* 2/2016.

4 Vgl dazu G. Judikatur, 1.5.

5 Siehe dazu auch die Änderung des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971 unter B. Entwicklung auf Bundesebene, 2.2.

- 2.1.2. Am 28. Februar 2016 fanden in allen Gemeinden **Tirols**, mit Ausnahme der Landeshauptstadt Innsbruck, die allgemeinen **Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen** statt. Wahlberechtigt waren insgesamt 489.720 Personen. Davon gaben 349.772 Personen eine Stimme ab, was einer Wahlbeteiligung von 71,42% entsprach. 3,91% der abgegebenen Stimmen waren ungültig.
- 2.1.3. Am 17. April 2016 fand die **Gemeinderatswahl** in der Landeshauptstadt **St. Pölten** statt. 45.545 Personen waren wahlberechtigt, insgesamt haben 28.974 Personen ihre Stimme abgegeben, was einer Wahlbeteiligung von 63,62% entsprach.
- 2.1.4. Im Berichtsjahr 2016 musste nicht nur die Bundespräsidentenwahl, sondern auch die **Bezirksvertretungswahl in Wien-Leopoldstadt**, die ursprünglich am 11. Oktober 2015 stattgefunden hat, wiederholt werden. Grund dafür war das Erkenntnis des VfGH W122/2015 vom 13.06.2016. Angesichts der Differenz zwischen den in die Ergebnisermittlung einbezogenen Wahlkarten und den abgegebenen Stimmen erkannte der VfGH einen möglichen Einfluss auf das Wahlergebnis. Die Wahlwiederholung fand am 18. September 2016 statt.
- 2.2. *Sonstiges*
- 2.2.1. Am 9. Mai 2016 verkündete **Bundeskanzler Werner Faymann** seinen Rücktritt. Als Nachfolger wurde *Christian Kern* am 17. Mai 2016 angelobt.
- 2.2.2. Mit 8. Juli 2016 endete die Amtszeit von **Bundespräsident Heinz Fischer**. Da zu diesem Zeitpunkt noch kein Nachfolger feststand, übernahm gemäß Art 64 B-VG das Kollegium der drei Präsidenten des Nationalrats (vorübergehend) die Aufgaben des Bundespräsidenten.

3. Mediale Berichterstattung

- 3.1. Was die mediale Berichterstattung zum Thema Föderalismus betrifft, lässt sich hervorheben, dass vor allem im Zusammenhang mit drei Ereignissen im Berichtsjahr 2016 der Bundesstaat vermehrt in den Blickpunkt rückte: Diese Anlässe waren einerseits der Wahlkampf im Vorfeld der Bundespräsidentenwahl, vor allem in der ersten Hälfte des Berichtsjahres, sowie andererseits der Abschluss der Finanzausgleichsverhandlungen und die Gründung der neuen Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Bundesstaatsreform in der zweiten Hälfte des Berichtsjahres. Insbesondere mit Gründung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe entstand der Eindruck, dass das Thema „Bundesstaatsreform“ in der öffentlichen Diskussion eine zunehmend stärkere Rolle einnahm.

Vereinzelt wurden allerdings auch schon vor Gründung der Arbeitsgruppe sowie unabhängig von der Bundespräsidentenwahl oder dem Abschluss der Finanzausgleichsverhandlung Artikel/Kommentare zum Thema Föderalismus/Bundesstaatsreform veröffentlicht. Dabei lassen sich in Summe einerseits aus föderalistischer Sicht positive Berichte ausmachen, die zwar auf eine Veränderung drängen, dies allerdings im Sinne einer Stärkung des Bundesstaates.⁶ In gleichem Ausmaß fallen jedoch regelmäßig Berichte auf, die einer stärkeren Zentralisierung das Wort reden.⁷ Auch die Reformunwilligkeit der Länder wird regelmäßig kritisiert, während Innovationsresistenz auf Bundesseite ausgeblendet bleibt. Dies ist im Berichtsjahr vor allem im Zusammenhang mit den Finanzausgleichsverhandlungen sowie den gescheiterten Verhandlungen rund um eine Verlängerung der Art 15a B-VG-Vereinbarung zum Thema Mindestsicherung aufgefallen.⁸

- 3.2. Im Zuge der **Bundespräsidentenwahl**, die im Berichtsjahr (mehrmals) stattgefunden hat, wurde vor allem im Zuge des Wahlkampfes zum ersten Wahlgang vielfach darauf hingewiesen, dass eine (Bundes-)Staats- und Verwaltungsreform überfällig sei. Dies auch mit dem Hinweis, dass ein neu gewähltes Staatsoberhaupt den Anstoß für einen derartigen Prozess geben könnte.⁹ Der Tenor in den diesbezüglichen Artikeln/Gastkommentaren war unterschiedlich und zum Teil auch negativ behaftet: So wurde mitunter die Abschaffung des föderalen Systems¹⁰ bzw der Landesgesetze¹¹ gefordert.

6 Siehe „Confoederatio Austriaca“, Furche vom 02.06.2016; „Der Föderalismus kann viel leisten“, Interview *Josef Plank*, Der Standard 01.07.2016; „Föderalismus: Die Chance, einen Wandel einzuleiten“, Gastkommentar *Peter Bußjäger*, Die Presse vom 29.09.2016; „Mehr Kompetenzen für die Länder – nicht weniger“, NÖN Landeszeitung vom 02.11.2016.

7 Vgl beispielsweise „In einige Bereiche der Verwaltung muss der Blitz einschlagen“, Salzburger Nachrichten vom 25.06.2016

8 Siehe „Perversion einer guten Idee“, Wiener Zeitung vom 02.11.2016; „Föderalismus zum Abgewöhnen“, Tiroler Tageszeitung vom 20.11.2016; „Reformen auf der langen Bank“, Die Presse vom 02.12.2016.

9 „Was ein Bundespräsident wirklich anstoßen müsste“, Gastkommentar von *Karl Lengheimer*, Die Presse vom 16.04.2016.

10 „Ein blauer Bundespräsident macht noch keine Republik“, Quergeschrieben von *Anneliese Rohrer*, Die Presse vom 14.05.2016.

11 „Was ein Bundespräsident wirklich anstoßen müsste“, Gastkommentar von *Karl Lengheimer*, Die Presse vom 16.04.2016.

Ähnliche Appelle in Richtung einer Staats- und Verwaltungsreform wurden auch mit der Angelobung des neuen **Bundeskanzlers** im Mai des Berichtsjahres in den Medien artikuliert.¹²

- 3.3. Ein aus föderalistischer Sicht wichtiges Thema, das die Medien über das ganze Jahr hindurch geprägt hat, war der **Finanzausgleich**. Dabei lassen sich zwei Zeiträume hervorheben, in denen vermehrt Berichte zu diesem Thema in den Medien veröffentlicht wurden:

Zu Beginn des Berichtsjahres wurde das Thema **Einnahmen- und Ausgabenverantwortung** vor allem im Zusammenhang mit den Entwicklungen rund um die ehemalige Kärntner Landesbank Hypo Alpe Adria aufgegriffen. So wurden die Vorgänge um die Landesbank als ein guter Anlass für eine „radikale“ Bundesstaatsreform gesehen, einerseits in Bezug auf die Einführung eines eigenen Insolvenzrechts der Bundesländer und andererseits hinsichtlich einer stärkeren Finanzautonomie der Länder.¹³ Der im Mai des Berichtsjahres abgeschlossene Vergleich mit den Gläubigern der ehemaligen Kärntner Landesbank wurde dementsprechend als „verpasste Chance für den Föderalismus“¹⁴ kommentiert, da letztendlich der Bund für den Großteil der Rechnungen aufkommt. Regelmäßig wurde in Medienberichten betont, dass „Einnahmen- und Ausgabenverantwortung zusammenzuführen“ seien.¹⁵

Gegen Ende des Berichtsjahres und dem Näherrücken des **Abchlusses der Finanzausgleichsverhandlungen** sowie der **Gründung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe**¹⁶ fand das Thema Finanzausgleich erneut größere mediale Beachtung. Zum Teil wurden vehement¹⁷ Föderalismusreformen, die mit dem Finanzausgleich verknüpft werden könnten, gefordert. Der Umstand, dass der abgeschlossene Finanzausgleich wenig Neues erkennen ließ, wurde entsprechend negativ kommentiert. Auffallend ist dabei, dass in erster Linie die Länder für das Scheitern einer grundlegenden Reform kritisiert

12 „Was Kern tun sollte“, Die Presse“ vom 14.05.2016; „Der lange Wunschzettel an die Regierung“, Salzburger Nachrichten vom 18.05.2016.

13 Siehe „Föderalismus: Wer anschafft, soll auch zahlen“, Urschitz meint, Die Presse vom 17.03.2016 sowie „Zeit für Systemwechsel“, trend vom 18.03.2016.

14 „Eine verpasste Chance für den Föderalismus“, Neue Zürcher Zeitung vom 20.05.2016.

15 „Verfassungsreform: Ja, aber nicht nur beim Bundespräsidenten“, Die Presse vom 30.05.2016.

16 Siehe dazu nachfolgend 5.2.3.

17 Vgl. „Das Land und seine teuren ‚Filialleiter‘“, Urschitz meint, Die Presse vom 19.10.2016: *„Dieses Land hat nicht nur ein kapitaless Ausgabenproblem, sondern auch ein veritables Föderalismusproblem.“*

wurden.¹⁸ Nur vereinzelt wurde darauf hingewiesen, dass man nicht nur „mit dem Finger auf die Länder zeigen“ dürfe.¹⁹

4. Entwicklung auf europäischer Ebene

4.1. Zentrale Themen

4.1.1. Auf europäischer Ebene war im Berichtsjahr 2016 der sogenannte „**Brexit**“ beherrschendes Thema. Den Hintergrund bildete ein Referendum über den Verbleib des Vereinigten Königreichs in der Europäischen Union, das am 23.06.2016 abgehalten wurde und in dem sich eine knappe Mehrheit von 51,9% der Wähler für einen Austritt des Vereinigten Königreichs aussprach. Die Wahlbeteiligung lag bei 72,2%.²⁰ Das Ergebnis zog eine Vielzahl an Reaktionen nach sich und brachte vor allem unzählige offene Fragen.²¹ Als interessant hat sich beispielsweise die Rolle Schottlands erwiesen, wo über 62% gegen einen Brexit gestimmt haben.²² Unter anderem wurde im Anschluss an das Referendum eine neuerliche Abstimmung über ein Ausscheiden Schottlands aus dem Vereinigten Königreich angekündigt.²³

4.1.2. Von föderalistischem Interesse war auch das „Nein“ unter anderem der **wallonischen Regionalregierung und des dortigen Parlaments** (Belgien) zum Freihandelsabkommen mit Kanada (CETA) im Oktober des Berichtsjahres, wodurch die Unterzeichnung des Handelsabkommens zunächst blockiert wurde.²⁴ Dies war möglich, da es sich bei CETA um ein sogenanntes „gemischtes Abkommen“ handelt, bei dem die Europäische Union und die Mitgliedstaaten gemeinsam als Vertragspartner auftreten, weshalb letztere im Rahmen ihres jeweiligen nationalen Ratifikationsverfahrens mitwirken müssen. In

18 „Sind die Länder an Föderalismus nicht interessiert?“, Salzburger Nachrichten vom 21.11.2016; „Mit Ländern und Sozialpartnern ist keine große Reform zu machen“, Die Presse vom 10.12.2016.

19 „Die Melancholie des Konjunktivs“, Wiener Zeitung vom 13.12.2016.

20 Siehe zum Wahlergebnis auch „Alt gegen Jung“, Kommentar *Peter Bußjäger*, Vorarlberger Nachrichten vom 01.07.2016.

21 Siehe Kramme/Baldus/Schmidt-Kessel (Hg), *Brexit und die juristischen Folgen* (2017).

22 Zu den Optionen Schottlands siehe *Bußjäger*, *Tausche Schottland gegen das Vereinigte Königreich. Kann Schottland trotz Brexit in der Europäischen Union bleiben?*, ÖGfE Policy Brief 04/2017.

23 Siehe zuletzt „Brexit-Folgen: Schottland für neues Referendum“, Die Presse vom 23.03.2017.

24 „CETA: Die Rache der Regionen“, Zeit Online vom 19.10.2016.

Belgien bedeutete dies, dass das Einverständnis aller belgischen Regionen und Sprachgemeinschaften eingeholt werden musste. Dies gelang letztendlich Ende Oktober, indem das Regionalparlament Walloniens der Regierung nach einem Votum erlaubte, das Handelsabkommen doch zu unterzeichnen.²⁵ Das Beispiel zeigt jedoch, dass auch regionale Parlamente sicherstellen können, dass weitreichende Entscheidungen, wie im konkreten Fall CETA, die notwendige Öffentlichkeit und Transparenz erhalten. Darüber hinaus wird an dem Fall deutlich, dass regionale Parlamente oft näher an den Anliegen der Bevölkerung sind als Zentralstellen.²⁶

4.2. Weitere wichtige Entwicklungen aus Sicht der Länder und Regionen

4.2.1. Im Berichtsjahr 2016 wurde der **Kommissionsbericht zur Durchführung makroregionaler Strategien der EU** veröffentlicht.²⁷ Dieser Bericht verfolgte zwei Ziele: Zum einen wurden der Stand der Durchführung makroregionaler Strategien (MRS) bewertet, die wichtigsten Ergebnisse zusammengefasst sowie Beispiele für bewährte Verfahrensweisen angeführt. Zum anderen wurden Schlussfolgerungen aus den bereits gewonnenen Erfahrungen gezogen und eine Reihe von Empfehlungen zu möglichen Weiterentwicklungen ausgesprochen, auch im Hinblick auf die zukünftige Kohäsionspolitik. Im Ergebnis kam der Bericht zum Schluss, dass MRS nicht nur die Reduzierung regionaler Unterschiede zum Ziel haben, sondern auch die Schaffung von Synergien für Wachstum und Entwicklung in den betroffenen Regionen. Dabei ergab sich eine Reihe von Fragen, die weiter zu untersuchen sind, um das Potenzial der Strategien zum Nutzen der europäischen Bürgerinnen und Bürger zu erschließen. Unter anderem wurde die Frage in den Raum gestellt, wie das Governance-System der MRS, einschließlich der entsprechenden Funktionen aller relevanten Beteiligten, weiter verbessert werden kann.

4.2.2. Im Jänner des Berichtsjahres begann die Umsetzungsphase der **EUSALP (makroregionale Strategie für den Alpenraum)** mit einer gemeinsam von der Europäischen Kommission und dem Slowenischen Außenministerium organisierten Auftaktkonferenz am 25. und 26. Jänner in Brdo (Slowenien).²⁸ Slowenien war gleichzeitig das erste

25 „Parlament der belgischen Wallonie billigt Ceta-Abkommen“, Süddeutsche Zeitung vom 28.10.2016.

26 „CETA und Mordio“, Kommentar *Peter Bußjäger*, Vorarlberger Nachrichten vom 01.07.2016.

27 Bericht vom 16.12.2016, KOM (2016) 805 endg.

28 Siehe zur Geschichte der EUSALP ausführlich *Institut für Föderalismus*, 40. Bericht über den Föderalismus in Österreich 2015 (2016) 12 f.

Land, das den Vorsitz innerhalb der EUSALP übernahm. In weiterer Folge fanden von Februar bis April die ersten Treffen der sogenannten „Action Groups“ statt. Insgesamt gibt es neun „Action Groups“, deren zentrale Aufgabe die Umsetzung der einzelnen Strategien bildet.

Die Annahme der EUSALP im Europäischen Rat erfolgte am 28. Juni 2016. Am 13. September 2016 verabschiedete das Europäische Parlament sodann eine Entschließung über die EU-Strategie im Alpenraum.

- 4.2.3. Im März wurde der **Länderbericht Österreich 2016 der Europäischen Kommission** (SWD [2016] 88 endg) in Wien präsentiert. Unter anderem wurde in dem Bericht darauf hingewiesen, dass das derzeitige System eine „Inkongruenz zwischen der Finanzierung der verschiedenen staatlichen Ebenen und deren Ausgaben“ aufweist. Was den Anteil der Ausgaben der subnationalen Gebietskörperschaften an den gesamtstaatlichen Ausgaben betrifft, sei das Maß der haushaltspolitischen Dezentralisierung in Österreich relativ hoch. Diesem Befund stünde die geringe haushaltspolitische Dezentralisierung bei den Einnahmen gegenüber. Letzten Endes wird in dem Bericht das österreichische System, in welchem unterschiedliche Ebenen des Staates mit Steuererhebungsrechten und Ausgabenzuständigkeiten betraut werden, als nicht kosteneffizient bezeichnet. Diese Inkongruenz biete den subnationalen Gebietskörperschaften angesichts der symmetrischen Beziehung zu den Steuerzahlern keinen Anreiz, ihre Ausgaben zu senken, was zur Folge habe, dass die finanzielle Rechenschaftspflicht auf die Bundesebene verlagert werde. Letzten Endes führe dies zu einem geringeren Druck auf die subnationalen Gebietskörperschaften. Andere Studien²⁹ würden zeigen, dass die Abhängigkeit von Transferzahlungen häufig mit größeren Haushaltsdefiziten verbunden sei, insbesondere wenn sie mit einer starken Ausgabendezentralisierung einhergehe. Demgegenüber, so der Bericht, verfügen die Gemeinden über mehr autonome Steuern als die Länder, was sich traditionell – gesamtösterreichisch betrachtet – in einer besseren Haushaltslage der Gemeinden widerspiegeln würde.³⁰

29 Hier wird auf Rodden/Wibbels, Fiscal decentralization and the business cycle, Economics & Politics Nr 22/01 (2009), verwiesen.

30 Vgl Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, Länderbericht Österreich 2016 mit eingehender Überprüfung der Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte, 59 ff. Siehe dazu auch „Kritik der EU-Kommission: ‚Länder liefern sich Match mit Wien‘“, Der Standard vom 09.

- 4.2.4. Im Juni des Berichtsjahres hat die **Steiermärkische Landesregierung** erstmals in der Geschichte Österreichs seit dem EU-Beitritt 1995 eine **Sitzung einer Landesregierung in Brüssel** abgehalten. Im Rahmen dieser Sitzung wurde unter anderem die neue steirische Europastrategie „Europavision 2025“ beschlossen, die in weiterer Folge dem Landtag vorgelegt und von diesem beschlossen wurde. Mit dieser Strategie verbunden ist die Verpflichtung der Landesregierung, jährlich – auf Grundlage des Arbeitsprogramms der Europäischen Kommission – dem Landtag Steiermark ein europapolitisches Arbeitsprogramm vorzulegen.
- 4.2.5. Am 28. September 2016 übergab der Landeshauptmann Niederösterreichs *Erwin Pröll* in Brüssel ein von 337 Regionen, Städten und Organisationen unterschriebenes **Positionspapier** an Vertreter verschiedenster EU-Institutionen. Zentraler Inhalt des Positionspapiers ist die Forderung, dass die EU-Regionalpolitik über 2020 hinaus bestehen bleiben muss und am Weg in die Zukunft alle Regionen berücksichtigt. Schon in den Jahren 2010/2011 hatte das Land Niederösterreich eine derartige Initiative für die derzeit laufende Förderperiode gestartet. Diese läuft jedoch Ende 2020 aus, weshalb erste Überlegungen für die neue siebenjährige Förderperiode ab 2021 stattfinden. Landeshauptmann Pröll betonte, dass die Unterschriften ein Auftrag an die EU-Institutionen seien, auf die Stimme der Regionen zu hören und die Regionen aktiv miteinzubeziehen.
- 4.2.6. Was die Praxis der **Subsidiaritätsprüfung**³¹ durch die nationalen Parlamente im Jahr 2015 angeht, legte die Europäische Kommission im Juli 2016 dazu ihren Bericht vor.³² Diesem zufolge gingen im Jahr 2015 insgesamt acht mit Gründen versehene Stellungnahmen (zu 15 verschiedenen Kommissionsvorschlägen) ein, die zu dem Ergebnis kamen, dass ein Vorschlag ganz oder teilweise gegen das Subsidiaritätsprinzip verstößt.

03.2016; „EU packt die Alarmglocke wieder ein“, Die Presse vom 10.03.2016; „EU kritisiert ‚ineffizienten‘ Föderalismus“, Salzburger Nachrichten vom 10.03.2016.

31 Vgl. Art 5 EUV sowie das Protokoll (Nr 1) über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union und das Protokoll (Nr 2) über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit. Siehe dazu *Bickenbach*, Das Subsidiaritätsprinzip in Art. 5 EUV und seine Kontrolle, EuR 2013, 523. Zur Rolle der nationalen und regionalen Parlamente siehe beispielsweise Committee of the Regions (Hg), *Strengthening the role of regional parliaments in EU affairs* (2014), abrufbar unter <cor.europa.eu>, oder *Auel*, Europeanisation of National Parliaments, in: Magone (Hg), *Routledge Handbook of European Politics* (2015) 366.

32 Jahresbericht 2015 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit, KOM (2016) 469 endg.

diaritätsprinzip verstoßen hat. Dies entspricht gegenüber dem Vorjahr einem Rückgang um 62% (21 begründete Stellungnahmen im Jahr 2014) und stellt die niedrigste Zahl an in einem Kalenderjahr eingegangenen begründeten Stellungnahmen seit der Einführung des Subsidiaritätskontrollmechanismus durch den Vertrag von Lissabon im Jahr 2009 dar. Dieser Rückgang ging mit einer deutlichen Abnahme der pro Kammer abgegebenen begründeten Stellungnahmen einher. Im Jahr 2015 gaben lediglich acht von 41 Kammern begründete Stellungnahmen ab (gegenüber 15 Kammern im Jahr 2014). Außerdem ist bemerkenswert, dass die Gesamtzahl der Stellungnahmen, die von den nationalen Parlamenten im Jahr 2015 im Rahmen des politischen Dialogs abgegeben wurden, ebenfalls deutlich zurückgegangen ist.³³

Die acht begründeten Stellungnahmen, die im Jahr 2015 abgegeben wurden, betrafen drei Kommissionsvorschläge. Die höchste Anzahl begründeter Stellungnahmen – nämlich fünf – betrafen den Vorschlag zur Einrichtung eines Umsiedlungsmechanismus für Krisensituationen.³⁴

Die vier begründeten Stellungnahmen des Bundesrates gemäß Art 23g B-VG im Berichtsjahr 2016 werden nachfolgend unter B. Entwicklung auf Bundesebene, Pkt 3.6., dargestellt. Im Vorjahr 2015 beschloss der Bundesrat keine begründeten Stellungnahmen gemäß Art 23g B-VG.

5. Stand der Verfassungs- und Verwaltungsreform in Österreich

5.1. Laufende Projekte und Arbeitsgruppen

- 5.1.1. Im Juli des Berichtsjahres wurde von der Bundesregierung eine **Arbeitsgruppe „Deregulierung und Entbürokratisierung“** eingesetzt, die – vor dem Hintergrund der Ergebnisse der im Jahr 2014 eingerichteten Aufgabenreform- und Deregulierungskommission³⁵ – Reformmaßnahmen vorbereiten sollte. Im November wurden erste konkrete Ergebnisse und Projektaufträge der Arbeitsgruppe vorge-

33 350 gegenüber 506 im Jahr 2014.

34 KOM (2015) 450 endg vom 9. September 2015 – Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Umsiedlungsmechanismus für Krisensituationen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist.

35 Vgl dazu *Institut für Föderalismus*, 40. Bericht 2015, 15 ff.

legt.³⁶ Da zur Umsetzung der einzelnen Projekte zum Teil auch legislative Maßnahmen erforderlich waren, wurde angekündigt, diese mit einem Sammelgesetz – „Deregulierungsgesetz“ – umzusetzen und als Regierungsvorlage zu beschließen. Das Deregulierungsgesetz 2017 langte schließlich am 13.12.2016 im Nationalrat ein.

Des Weiteren wurden im Berichtsjahr und auch schon davor durch verschiedene weitere Rechtssetzungsakte Reformen vorgenommen, die den Vorschlägen der **Aufgabenreform- und Deregulierungskommission (ADK)** entsprachen. So zum Beispiel die Novelle zum PatentG, mit welcher die Organisation des österreichischen Patentamtes sowie verschiedene Verfahrensaspekte reformiert wurden.³⁷ Der große Schritt, der zu einer umfassenden Umsetzung der Reformvorschläge der ADK geführt hätte, blieb allerdings noch aus.³⁸

- 5.1.2. Die im Jahr 2014 eingeleiteten Arbeiten betreffend die **Abschaffung des Amtsgeheimnisses** wurden auch im Berichtsjahr 2016 fortgesetzt.³⁹ Ziel dieses Reformvorstoßes ist es, mit Hilfe der Abschaffung der Amtsverschwiegenheit (Art 30 Abs 3 B-VG) und gleichzeitigen Schaffung einer Informationsverpflichtung sowie eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Zugang zu Informationen das staatliche Handeln transparenter zu gestalten.⁴⁰ Nach einem Expertenhearing im Verfassungsausschuss des Nationalrats am 05.10.2016⁴¹ wurde die weitere Behandlung des Gesetzesantrags, der seit Dezember 2014 im Nationalrat liegt, vertagt.

Der Oberösterreichische Landtagsdirektor *Wolfgang Steiner*, der Seitens der Länder am Expertenhearing im Verfassungsausschuss des Nationalrats teilnahm, signalisierte prinzipielle Zustimmung zur Abschaffung des Amtsgeheimnisses. Die Länder hätten kein Interesse daran, andere Regelungen als der Bund zu haben, bekräftigte er. *Steiner* pochte aber darauf, dass im Gegenzug gewisse Zustimmungrechte des Bundes zu Landesgesetzen bzw anderen Entscheidungen

36 Siehe Vortrag an den Ministerrat 2.11.2016 (BMF-280.806/0006-I/4/2016), abrufbar unter <archiv.bundeskanzleramt.at>.

37 BGBl I 71/2016. Ausführlich zu weiteren Reformen vgl. *Thienel*, Die Aufgabenreform- und Deregulierungskommission, in: Adamovich et al (Hg), Festschrift für Gerhart Holzinger (2017) 721 (736 f).

38 *Thienel*, Aufgabenreform 737 f.

39 RV 395 BlgNR 25. GP.

40 Siehe „Neuer Anlauf zur Lockerung des Amtsgeheimnisses“, Salzburger Nachrichten vom 08.08.2016.

41 Siehe auch „Jetzt oder nie“, in: Wiener Zeitung vom 05.10.2016.

der Länder entfallen.⁴² Außerdem sah er beim Informationsfreiheitsgesetz⁴³ noch in einigen Punkten Verhandlungsbedarf.⁴⁴

- 5.1.3. Neben der Abschaffung des Amtsgeheimnis wurde auch der Gesetzesantrag des Bundesrates vom 29.10.2015⁴⁵ betreffend den **Entfall von wechselseitigen Zustimmungsgerechten** von Bund und Ländern am 05.10.2016 im Verfassungsausschuss beraten und verabschiedet. Die beiden Novellen wurden im Nationalrat politisch gemeinsam verhandelt. Inhalt des Gesetzesantrages des Bundesrats ist der Entfall des Zustimmungsgerechts der Landesregierung zu Verordnungen der Bundesregierung, durch die es zu Änderungen in den Bezirksgerichtssprengeln kommt.⁴⁶ Im Gegenzug dafür ist der Entfall von mehreren Zustimmungsgerechten des Bundes in Landesangelegenheiten vorgesehen: So zB bei Änderungen in den Sprengeln der politischen Bezirke durch Verordnung der Landesregierung⁴⁷ oder hinsichtlich der Organisation des Amtes der Landesregierung⁴⁸ und bei der Bestellung des Landesamtsdirektors⁴⁹. Von Seiten der Länder wurde der Initiativantrag des Bundesrats im Hinblick auf die damit verbundenen Verwaltungsvereinfachungen dem Grunde nach begrüßt und hervorgehoben, dass er den derzeitigen Bestrebungen nach Bürokratieabbau grundsätzlich Rechnung trägt.⁵⁰
- 5.1.4. Ein im Berichtsjahr 2016 viel diskutierte Thema war die **Schulbehördenorganisation** in den Ländern.⁵¹ Diese stand schon längere Zeit in Diskussion. So hat sich beispielsweise das Land Vorarlberg in der Vergangenheit für eine Auflösung der Schulbehörden des Bundes in den Ländern (des Landesschulrates sowie früher der Bezirksschulräte) und für eine Integration in die allgemeine Organisation der Landesverwaltung (in das Amt der Landesregierung) ausge-

42 Vgl nachfolgend Pkt 5.1.3.

43 Siehe dazu auch „Private Daten offen für Parlament?“, Die Presse vom 31.10.2016.

44 Parlamentskorrespondenz Nr. 1036 vom 05.10.2016.

45 RV 869 BlgNR 25. GP.

46 § 8 Abs 5 lit d Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl Nr 368 vom Jahre 1925 (BGBl 1925/369 idF BGBl I 2014/77).

47 Siehe vorangehende FN 46.

48 § 1 Abs 3 BVG über die Ämter der Landesregierungen (BGBl 1925/289 idF BGBl I 2008/2).

49 § 8 Abs 5 lit a zweiter Satz ÜG.

50 Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 4. Oktober 2016.

51 Siehe dazu den Ministerialentwurf Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht (299/ME XXV. GP).

sprochen. Mit dem Ministerratsbeschluss vom November 2015 wurden insbesondere die Eckpunkte für das Schulorganisationspaket und die neue Behördenorganisation (Bildungsdirektion) festgelegt. Dabei wurde unter anderem vereinbart, dass die Bildungsdirektion als gemeinsame Bund-Länder-Behörde ausgestaltet wird, was wiederum ausgeprägte Debatten zur Folge hatte.⁵² Ein zentrales Element der geplanten Bildungsreform bildet außerdem der Ausbau der Schulautonomie. Im Jahr 2016 fanden intensive Verhandlungen zwischen dem Bund und den einzelnen Ländern zur legislativen Umsetzung dieses Vorhabens statt, die im Berichtsjahr noch nicht abgeschlossen werden konnten.⁵³

5.2. *Reformvorschläge und Vorstöße*

5.2.1. Im März des Berichtsjahres wurde angekündigt, dass das **Bundesamt für Wasserwirtschaft**, eine nachgeordnete Dienststelle des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, von Wien nach Scharfling am Mondsee übersiedelt. Diese Maßnahme kann als erster (kleiner) Schritt in Richtung einer umfassenden Dezentralisierung von Bundesdienststellen, worauf nachfolgend (Pkt 5.2.6.) noch zurückzukommen ist, betrachtet werden.⁵⁴

5.2.2. Anlässlich des Erkenntnisses zur Bundespräsidentenwahl aus dem Juli 2016 (VfGH 27.7.2016, WI12/2016) gab es in Österreich zahlreiche Diskussionen rund um den VfGH. Unter anderem wurde Ende September von Seiten der Opposition angeregt, den **Bestellungsmodus der Verfassungsrichter** dahingehend zu reformieren, dass die Mehrheit der Richter künftig vom Parlament bestellt werden soll.⁵⁵ Das Institut für Föderalismus nahm diesen Vorschlag zum Anlass, um darauf hinzuweisen, dass beide Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts, sowohl VfGH als auch VfStGH, gemeinsame Organe von Bund und Ländern darstellen und insofern auch bundesstaatliche Aspekte bei der Bestellung der Verfassungsrichter mit zu beachten seien.⁵⁶

52 „ÖVP-Vorschlag würde Parlament aushebeln“, Vorarlberger Nachrichten vom 06.02.2016.

53 Siehe auch „Bildungsreformgesetz 2017 – problematische Hybridbehörde“, Föderalismus Info 2/2017.

54 „Es muss nicht mehr alles in Wien sein“, Oberösterreichische Nachrichten vom 09.03.2016; „Bundesamt für Wasserwirtschaft übersiedelt von Wien nach OÖ“, Tiroler Tageszeitung vom 11.03.2016 sowie „Dezentralisierung von Bundesstellen: Erster Teilerfolg“, Föderalismus Info 3/2016.

55 „Opposition will VfGH-Bestellmodus ändern“, news.orf.at vom 29.09.2016.

56 Siehe „Höchststrichterbestellung im österreichischen Bundesstaat“, Föderalismus Info 4/2016.

- 5.2.3. Am 4.10.2016 wurde im Rahmen der Landeshauptleutekonferenz in Graz die „**Bund-Länder-Arbeitsgruppe**“ durch eine gemeinsame Erklärung⁵⁷ der Landeshauptleute und der Regierungsspitze ins Leben gerufen. Als Ziel dieser Gruppe wurde ausgegeben, sich den gemischten Aufgaben, die sowohl den Bund als auch die Länder betreffen, zu widmen. Um effizient und rasch agieren zu können, einigte man sich darauf, je vier Vertreter von Bundes- und Länderseite zu nominieren. Die Konstituierung erfolgte noch im Jahr 2016. Als Mitglieder wurden namentlich auf Bundesseite Bundeskanzler *Christian Kern*, Vizekanzler *Reinhold Mitterlehner*, BM *Thomas Drozda* und BM *Hans Jörg Schelling* sowie auf Länderseite LH *Josef Pühringer* (Oberösterreich), LH *Günther Platter* (Tirol), LH *Michael Häupl* (Wien) und LH *Hans Niessl* (Burgenland) fixiert. Die Gruppe nahm sich vor, Schritt für Schritt die anstehenden Aufgaben in Sachen Föderalismus- und Bundesstaatsreform zu behandeln und zu diskutieren. Der Steirische Landeshauptmann *Hermann Schützenhöfer* kündigte diesbezüglich an, dass im Frühjahr 2017 erst über Aufgabenentflechtung, dann über eine Neuordnung des Finanzausgleichs diskutiert werden müsse. Darüber hinaus sollten in den kommenden zwei, drei Jahren auch weitere „*Reformen der teils schwierigen Beziehungen zwischen Bund und Ländern auf den Weg gebracht werden*“.⁵⁸ Auch ein mögliches Insolvenzrecht für Bundesländer (siehe den nachfolgenden Pkt) wurde in diesem Zusammenhang genannt.⁵⁹
- 5.2.4. Im Zuge der Präsentation der Ergebnisse des Hypo-Untersuchungsausschusses im Parlament forderte die Nationalratspräsidentin *Doris Bures*, die auch Vorsitzende des U-Ausschusses war, ein **Insolvenzrecht für Bundesländer**,⁶⁰ um im Fall einer Pleite eines Bundeslandes über entsprechende Möglichkeiten zu verfügen, das jeweilige Bundesland durch ein geordnetes Verfahren zu entschulden. Gesetzliche Beschränkungen für die Zulässigkeit von Landeshaftungen erachtete

57 „Gemeinsame Erklärung anlässlich des Treffens der Landeshauptleute mit der Regierungsspitze, Graz, 4. Oktober 2016; siehe Anhang 10.

58 „Staatsreform – der nächste Anlauf“, Wiener Zeitung vom 14.10.2016.

59 „Ich erwarte mir nicht den Himmel auf Erden“, Kleine Zeitung vom 14.10.2016

60 Siehe dazu schon „Von Heta bis New Deal-die Chance für Reformen“, Gastkommentar WirtschaftsBlatt vom 10.06.2016 sowie „Keine klaren Regeln für eine Länder-Insolvenz“, Vorarlberger Nachrichten vom 24.09.2016.

die Nationalratspräsidentin als hilfreich, „um die Wucht solcher Bedrohungsszenarien für die Steuerzahler zu verkleinern.“⁶¹

5.2.5. Das **Projekt „Österreich22“** wurde vom steirischen Landeshauptmann *Hermann Schützenhöfer* ins Leben gerufen. Es zielt auf eine Neuorientierung und Neugestaltung Österreichs ab und soll Netzwerk und Lobby für Österreichs Zukunft werden. Am 21./22. Oktober fand in Graz ein Symposium von „Österreich22“ statt, an dem auch der Institutsdirektor *Peter Bußjäger* teilnahm. Eingangs hielt der deutsche Verfassungsrichter und Buchautor *Udo Di Fabio* ein Grundsatzreferat zum Wertefundament Europas und Österreichs. Anschließend wurde in einer breiten Diskussion ein Thesenpapier erarbeitet, auf dessen Basis eine weitere Debatte über die Zukunft der Republik geführt werden soll. Es steht auf der Homepage (www.oesterreich22.at) zum Herunterladen bereit.

5.2.6. Ende Oktober ließ Bundesminister *Andrä Rupprechter* mit einem Vorschlag in Richtung einer **Dezentralisierung von Bundesdienststellen** aufhorchen. Dabei bezog er sich auf die Studie des Instituts für Föderalismus „Der Bund und seine Dienststellen“⁶² und wies auf das zentrale Ergebnis dieser Studie hin, wonach sich von 69 Bundesstellen lediglich vier außerhalb von Wien befinden. Mit einer Verlagerung von einzelnen Dienststellen will Bundesminister *Rupprechter* positive Wertschöpfungs- und Beschäftigungseffekte für die Regionen erzielen. Ab dem Jahr 2017 soll mit Hilfe eines Masterplans für die ländlichen Regionen der ländliche Raum gestärkt werden.⁶³ Vorbild für dieses Vorhaben könnten die Behördenverlagerungen im Rahmen der Heimatstrategie in Bayern, die im Jahr 2014 beschlossen wurde, sein.⁶⁴

Dazu passend wurde im November des Berichtsjahres das Institut für Föderalismus aufgrund einer Entschließung des Tiroler Landtages vom 16.11.2016 damit beauftragt, eine Studie zu erstellen, die – nach

61 „Bures will Insolvenz für Länder“, Salzburger Nachrichten vom 12.10.2016; „Bures für Insolvenzrecht“, Die Presse vom 12.10.2016; „Länderinsolvenz nach Hypo-Debakel gefordert“, Vorarlberger Nachrichten vom 12.10.2016.

62 *Bußjäger/Keuschnigg/Radosavljevic*, Der Bund und seine Dienststellen. Die Standorte der Bundesvollziehung als Wirtschaftsfaktor und Potenzial der Verwaltungsreform (2015).

63 „Der Bund muss raus aus der Bundeshauptstadt“, Vorarlberger Nachrichten vom 31.10.2016; vgl auch „Rupprechter will Bundesdienststellen aus Wien abziehen“, Wiener Zeitung vom 29.11.2016 sowie „Von Wien und seinen Hintersassen“ Die Presse vom 15.12.2016; siehe auch Pkt 6. in Anhang 9.

64 Siehe dazu „Behörden in die Provinz: Bayern macht es vor“, Oberösterreichische Nachrichten vom 07.04.2016.

bayrischem Vorbild – die Möglichkeiten sowie die sozioökonomischen Effekte einer Dezentralisierung von Bundes- und Landesdienststellen und jene von landesnahen Betrieben auf die anderen Bezirke prüft.⁶⁵

In diesem Zusammenhang als interessant erweist sich auch die **Initiative der Salzburger Landesregierung**, die Arbeit innerhalb der fünf Bezirksbehörden umzuverteilen. Dabei sollen Aufgaben von der Zentrale in der Landeshauptstadt in die Peripherie der anderen Bezirkshauptmannschaften abgegeben werden. Letztendlich soll durch eine dezentralere Organisation die Salzburger Verwaltung insbesondere in den ländlichen Regionen schneller und effizienter werden.⁶⁶

- 5.2.7. Ebenfalls Ende Oktober des Berichtsjahres ging der Landeshauptmann-Stellvertreter der Steiermark, *Michael Schickhofer*, mit einer Initiative zur **Abschaffung der Landesgesetzgebung** an die Öffentlichkeit. Unter der Formel „Ein Österreich – eine Gesetzgebung“ schlug er vor, die Kompetenz zur Erlassung von Landesgesetzen zur Gänze dem Bundesrat zu übertragen. Dieser solle Landesgesetze einheitlich für ganz Österreich beschließen. Die Landtage sollten trotzdem fortbestehen und die Aufgaben der parlamentarischen Kontrolle der Landesregierungen, der Budgethoheit im Landeshaushalt sowie der Entwicklung der Regionen wahrnehmen.⁶⁷ Die ersten Reaktionen auf diesen Vorstoß fielen äußerst verhalten aus.⁶⁸ Insbesondere wurde auf die kurz davor eingerichtete Bund-Länder-Arbeitsgruppe verwiesen.⁶⁹

65 „Landtag unterstützt Blank-Vorstoß für Dezentralisierung“, Tiroler Tageszeitung vom 14.11.2016.

66 „Land verlagert Verwaltungsjobs in Bezirke“, salzburg.orf.at vom 23.11.2016; „Salzburger Landesverwaltung soll modernste Verwaltung in Österreich werden!“, meinbezirk.at vom 23.11.2016.

67 „Volksabstimmung über Ländergesetze“, *Kleine Zeitung* vom 30.10.2016.

68 Vgl. „Mehr Kompetenzen für die Länder – nicht weniger“, *NÖN Landeszeitung* vom 02.11.2016.

69 „Landesgesetzgebung: ÖVP verhalten bis kritisch“, steiermark.orf.at vom 31.10.2016.

B. Entwicklung auf Bundesebene

1. Bundesverfassung

1.1. Im Berichtsjahr 2016 wurde das Bundesverfassungsrecht in mehrere Richtungen hin abgeändert. So ergingen **drei Novellen zum Bundes-Verfassungsgesetz** (B-VG), jedoch wurden keine Bundesverfassungsgesetze neu erlassen oder geändert. Insgesamt gab es hingegen **12 neue bzw geänderte Verfassungsbestimmungen** in einfachen Bundesgesetzen. Letztere wurden im Rahmen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes⁷⁰ (5), des Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetzes⁷¹ (1), der Änderung des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971⁷² (4), der Änderung des Versorgungssicherungsgesetzes 1992⁷³ (1) sowie der Änderung des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1997⁷⁴ (1) erlassen oder geändert.

1.2. Änderungen im B-VG

1.2.1. Aus bundesstaatlicher Sicht ist zunächst die Änderung des B-VG durch die **Novelle BGBl I 41/2016** hervorzuheben. Erklärtes Ziel dieser Änderung war es, durch die **Verschärfung der Bestimmungen zur Wählbarkeit** und durch die **Verknüpfung des Amtsverlustes mit dem Verlust der Wählbarkeit** während der Amtsführung alle Politiker Österreichs einem gemeinsamen strengen Verhaltensstandard unter Beibehaltung des Systems der österreichischen Bundesverfassung zu unterwerfen. Im Besonderen sollten „Politiker“ im weitesten Sinne sensibilisiert und dazu angehalten werden, im Falle ihres Fehlverhaltens ihr Mandat bzw ihr Amt sofort zurückzulegen, bevor es zu einer dauerhaften Beschädigung ihres Amtes und der Politik im Allgemeinen kommen kann.

Nunmehr kann einem Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages, einem österreichischen Mitglied des Europäischen Parlaments, einem Präsidenten des Nationalrates, dem Präsidenten und den Vizepräsidenten des Bundesrates, den Präsidenten und Vizepräsidenten der Landtage, dem Präsidenten des Rechnungshofes, einem Mitglied der Volksanwaltschaft, dem Bundespräsidenten, einem Mitglied der Bundesregierung, einem Staatssekretär oder einem Mitglied einer Landesregierung vom Verfassungsgerichtshof

70 BGBl I 44/2016.

71 Siehe nachfolgend Pkt 1.3.1.

72 Siehe nachfolgend 2.2. sowie oben unter A. Rahmenbedingungen, Pkt 2.1.1.

73 Siehe nachfolgend Pkt 1.3.2.

74 Siehe nachfolgend Pkt 1.3.2.

auf Antrag des jeweils zur Kontrolle berufenen Vertretungskörpers bzw – wenn einfachgesetzlich vorgesehen – auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Drittels der Mitglieder des jeweils zur Kontrolle berufenen Vertretungskörpers das Mandat bzw das Amt gemäß Art 141 B-VG aberkannt werden, wenn es während der Amtsführung die Wählbarkeit verliert.

Für die Länder ist dabei wesentlich, dass die Bestimmungen zur Wählbarkeit auf Bundesebene als Mindeststandards auch für die Mitglieder der Landtage (vgl Art 95 Abs 2 B-VG) und in weiterer Folge auch für die Mitglieder des Bundesrates gelten (Art 35 Abs 2 B-VG). Art 95 Abs 2 B-VG wird mit Inkrafttreten am 01.01.2018 dahingehend ergänzt, als dass die Bedingungen der Wählbarkeit zu den Landtagen nicht nur nicht enger sein dürfen, als es die Bundesverfassung vorgibt, sondern auch nicht weniger streng gefasst sein dürfen, als es in § 41 Abs 1 NRW definiert ist. Darüber hinaus findet das neu zu schaffende Amtsaberkennungsverfahren für die obersten Vollzugsorgane auf Bundesebene auch auf die obersten Organe der Vollziehung auf Landesebene Anwendung.⁷⁵

Unter föderalistischen Gesichtspunkten stellen die Regelungen einen – wenngleich geringfügigen – neuerlichen Eingriff in die Verfassungsautonomie der Länder dar.⁷⁶ Klarzustellen ist jedenfalls, dass hinsichtlich des Amtsaberkennungsverfahrens die Bestimmung allfällige weitergehende Regelungen in der Landesverfassung nicht verhindert.

- 1.2.2. Im Zuge der Schaffung des Bundesgesetzes, mit dem die Verpflichtung zu Bildung oder Ausbildung für Jugendliche geregelt wird (**Ausbildungspflichtgesetz**, BGBl I 62/2016), wurde in Art 10 Abs 1 Z 11 B-VG ein neuer Kompetenztatbestand **„Ausbildungspflicht Jugendlicher“** eingefügt, der somit in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache ist. Eine Ergänzung in Art 102 Abs 2 B-VG ermöglichte zudem die Vollziehung in unmittelbarer Bundesverwaltung. Der Kompetenztatbestand umfasst die Verpflichtung zur Ausbildung, die Regelung von Ausnahmen und die Entscheidung, ob durch die Teilnahme an bestimmten Ausbildungsmaßnahmen diese Pflicht erfüllt wird. Er trat korrespondierend mit dem Ausbildungspflichtgesetz am 1. August 2016 in Kraft.⁷⁷

75 Bericht des Justizausschusses, 1081 BlgNR 25. GP.

76 Vgl „Verfassungsautonomie und Mandatsverlust“, Föderalismus Info 2/2016.

77 ErIRV 1178 BlgNR 25. GP, 1; siehe dazu auch kritisch „Mindestsicherung und Ausbildungspflicht: neue Bundeszuständigkeiten“, Föderalismus Info 2/2016.

Von Seiten der Länder (Steiermark, Tirol, Vorarlberg) wurde zunächst in Stellungnahmen darauf hingewiesen, dass – entgegen der Darstellung in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf, wonach „bisherige Landeskompetenzen nicht geschmälert“ werden (nunmehr: „bisher wahrgenommene Landeskompetenzen“) – durch den neuen Kompetenztatbestand in die Kompetenz der Länder eingegriffen wird. Schließlich wurde die „Ausbildungspflicht Jugendlicher“ bislang kompetenzrechtlich nicht eigens geregelt, weshalb sie entsprechend der Generalklausel des Art 15 Abs 1 B-VG in die Gesetzgebungs- und Vollziehungszuständigkeit der Länder gefallen ist. Dementsprechend war für die vorliegende Änderung eine Zustimmung des Bundesrates (Art 44 Abs 2 B-VG) erforderlich.

- 1.2.3. Das **Wahlrechtsänderungsgesetz 2017** (BGBl I 106/2016) zielte darauf ab, die Erfassung der Wahlberechtigten in Hinkunft in einer modernen, zeitgemäßen und internationalen Standards entsprechenden Datenbank vorzunehmen und unter Ausnutzung dieser Datenbank gleichzeitig die seit 1963 im wesentlichen unveränderten Regelungen über die Unterstützung von Volksbegehren zu modernisieren. Dies gilt insbesondere für Art 26a Abs 2 zweiter Satz B-VG, der ermöglicht, dass die Länder und Gemeinden die im zentralen Wählerregister gespeicherten Daten als Grundlage für die von ihnen anzulegenden „gleichartigen“ Verzeichnisse (also insbesondere für die vor den Landtags- und Gemeinderatswahlen anzulegenden Wählerverzeichnisse) heranziehen.⁷⁸

1.3. *Neue bzw geänderte Verfassungsbestimmungen*

- 1.3.1. Die Errichtung einer Abschlussprüferaufsichtsbehörde als weisungsfreie Organisationseinheit und außerdem als Verwaltungsstrafbehörde erforderte in § 3 Abs 1 **Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz** (APAG, BGBl I 83/2016) eine Verfassungsbestimmung.⁷⁹
- 1.3.2. Das **Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz** erhielt mit BGBl I 113/2016 in Art I eine neu geschaffene Verfassungsbestimmung, mit der das Gesetz in Gesetzgebung und Vollziehung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 zur Bundessache erklärt wurde. Dies war mangels eines eigenen Kompetenztatbestandes in Art 10 B-VG für die Wirtschaftslenkung in Krisenzeiten erforderlich. Schließlich ist Art 10 Abs 1 Z 15 B-VG nur für die Wirtschaftslenkung aus Anlass eines Krieges oder im Gefolge eines solchen anwendbar.⁸⁰ Gleiches gilt für

78 Bericht des Verfassungsausschusses, 1298 BlgNR 25. GP.

79 ErlRV 1012 BlgNr 25. GP, 1 und 4.

80 ErlRV 1263 BlgNR 25. GP, 1.

die mit BGBl I 94/2016 geschaffene Verfassungsbestimmung in Art I **Versorgungssicherungsgesetz 1992**.

2. Bundesgesetzgebung

- 2.1. Für den Bereich der einfachen Bundesgesetzgebung sind im Berichtsjahr 2016 im Wesentlichen die Änderung des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971 sowie das Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2016 erwähnenswert.
- 2.2. Die Änderung des **Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971** (BGBl I 86/2016) war in erster Linie der Verschiebung des Wahltermins für die Wiederholung der Bundespräsidentenstichwahl geschuldet. Dabei wurde eine Sonderbestimmung geschaffen, mit welcher die Verordnung der Bundesregierung über die Ausschreibung der Wiederholung des zweiten Wahlganges der Bundespräsidentenwahl 2016 und der Festsetzung des Wahltages (BGBl II 180/2016) aufgehoben und gleichzeitig ein neuer Wahltag festgelegt wurde (§ 26b). Weitere Änderungen betrafen die Frage der Nichtigkeit einer Wahlkarte (§ 10 Abs 5 Z 8) sowie den Wahlvorgang (§ 10a Abs 4).
- 2.3. Aus föderalistischer Sicht besonders hervorhebenswert ist das **Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2016**, das mit 15.12.2016 im Nationalrat beschlossen wurde (BGBl I 29/2017).⁸¹ In Art 6 der Novelle ist ein Bundesgesetz zur Einrichtung einer Kommission zur langfristigen Finanzierung der Alterssicherungssysteme (Alterssicherungskommissions-Gesetz) zu finden. Mit diesem Gesetz wurde eine Alterssicherungskommission beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz eingerichtet. Nach § 2 Abs 1 Z 1 hat die Alterssicherungskommission unter anderem Gutachten insbesondere über die Kostenentwicklung der Pensionen der Beamten und Beamtinnen der Länder und der Gemeinden zu erstatten. Darüber hinaus hat sie Berichte über die langfristige Entwicklung und Finanzierbarkeit der Pensionen der Beamten und Beamtinnen der Länder und Gemeinden zu erstatten (§ 2 Abs 1 Z 2) und Abweichungen hinsichtlich des jeweils vorangegangenen Berichtes zu ermitteln (§ 2 Abs 1 Z 5). Diese Regelungen erstrecken sich auf Angelegenheiten des Dienstrechts der Landes- und Gemeindebediensteten, die nach Art 21 Abs 1 B-VG der ausschließlichen Gesetzgebungs- und Vollzugskompetenz der Länder zugewiesen sind. Damit greift der Bundesgesetzgeber in verfassungswidriger Weise in Landeskompetenzen ein, worauf seitens der Länder in einer gemeinsamen Stellungnahme⁸² vom 28.11.2016

81 RV 1330 BlgNR 25. GP.

82 ZI VSt-3607/36 vom 28.11.2016.

hingewiesen wurde. Das Land Tirol hat in weiterer Folge eine Datenübermittlung an das BMF bzw die Alterssicherungskommission unter Hinweis auf diese gemeinsame Länderstellungnahme und die darin geäußerten gravierenden verfassungsrechtlichen Bedenken abgelehnt.

3. **Die Rolle des Bundesrates**

- 3.1. An der Bundesgesetzgebung wirken die österreichischen Länder durch den Bundesrat mit. Die österreichische Länderkammer trat im Jahr 2016 zu **14 Sitzungen** zusammen und behandelte dabei **121 Gesetzesbeschlüsse** des Nationalrats. Wie schon in den vergangenen Jahren wurde vom Bundesrat **kein Einspruch** gemäß Art 42 Abs 2 B-VG erhoben. Der Bundesrat stimmte weiters dem Abschluss von insgesamt **neun Staatsverträgen** und **sieben Vereinbarungen** gemäß Art 15a B-VG zu und nahm **27 Berichte der Bundesregierung** bzw ihrer Mitglieder sowie einen Bericht der Volksanwaltschaft zur Kenntnis. Das Rederecht der Landeshauptleute gemäß Art 36 Abs 4 B-VG bzw § 38 der Geschäftsordnung des Bundesrates wurde im Berichtsjahr 2016 **zwei Mal** genutzt:

Zum einen sprach der Salzburger Landeshauptmann *Wilfried Haslauer* in der 851. Sitzung vom 10. März 2016 zum Thema „Sicherheit, Planbarkeit und Verlässlichkeit“. Die Erklärung war ein eindringliches Plädoyer für den Föderalismus, denn dieser garantiere die Nähe. Föderalismus stehe für das Erkennen von Stärken und Schwächen, Erreichbarkeit, Ansprechbarkeit und rasche Entscheidungen.⁸³

Zum anderen gab der Steirische Landeshauptmann *Hermann Schützenhöfer* in der 856. Sitzung des Bundesrates am 14. Juli 2016 eine Erklärung zum Thema „Gemeinsam neue Wege gehen“ ab. Diese war als ein Appell dahingehend zu verstehen, das Gemeinsame vor das Trennende zu stellen und Reformen, die das Land dringend braucht, umzusetzen. Vorbild für die Bundesebene sollte die steirische Reformpartnerschaft sein, die seit sechs Jahren praktiziert wird.⁸⁴

- 3.2. Eine **Zustimmung des Bundesrates** zu Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates ist gemäß **Art 44 Abs 2 B-VG** dann notwendig, wenn in die Zuständigkeiten der Länder eingegriffen wird oder diese berührt werden. Im Jahr 2015 erteilte der Bundesrat in **vier Fällen** diese Zu-

83 Parlamentskorrespondenz Nr 227 vom 10.03.2016.

84 Parlamentskorrespondenz Nr 861 vom 14.07.2016.

stimmung.⁸⁵ Die Zahl der vom Bundesrat seit der Einführung des Zustimmungsrechtes im Jahr 1985 erteilten Zustimmungen erhöhte sich damit auf nunmehr insgesamt **263 Fälle**.

- 3.3. Seit mehreren Jahren hat der Bundesrat, wie die nationalen Parlamente der EU-Mitgliedstaaten im Allgemeinen, seine **Tätigkeit in europäischen Angelegenheiten** intensiviert. Es ist ihm dabei auch gelungen, eine eigenständige Rolle zu spielen und sich bei der Prüfung von Gesetzesvorhaben der Europäischen Union vom Nationalrat zu emanzipieren. Mit der Lissabon-Begleit-Novelle, BGBl I 57/2010, waren die Mitwirkungsrechte des Bundesrates in europäischen Angelegenheiten beträchtlich erweitert worden. Neben der erweiterten Möglichkeit bindender Stellungnahmen an die österreichischen Mitglieder im Rat gibt es die Möglichkeit präventiver Subsidiaritätsrügen und eine entsprechende Anfechtungsbefugnis vor dem EuGH. Der EU-Ausschuss des Bundesrates hielt im Berichtsjahr 2016 insgesamt 12 Sitzungen ab.
- 3.4. Gemäß **Art 23e Abs 1 B-VG** hat der zuständige Bundesminister den Bundesrat unverzüglich über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union zu unterrichten und ihm **Gelegenheit zur Stellungnahme** zu geben. Handelt es sich dabei um ein Vorhaben, das innerstaatlich nur durch ein Bundesverfassungsgesetz umgesetzt werden kann, durch das die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung eingeschränkt wird, so ist der betroffene Bundesminister an eine allfällige Stellungnahme gebunden und darf nur aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen davon abweichen (Art 23e Abs 4 B-VG).

Im Berichtsjahr 2016 erging **eine Stellungnahme** des EU-Ausschusses des Bundesrates vom 31. Mai 2016 betreffend das Handelsabkommen CETA zwischen Kanada und der Europäischen Union. Die Bundesregierung wurde darin aufgefordert, die Anliegen der Bundesländer im Sinne der **einheitlichen Länderstellungnahme** vom 11.5.2016⁸⁶ betreffend das Freihandelsabkommen mit Kanada weiterhin auf europäischer Ebene zu berücksichtigen.

- 3.5. Gemäß **Art 23f Abs 4 B-VG** kann der Bundesrat seinen Wünschen über Vorhaben der Europäischen Union in **Mitteilungen an die Organe der Europäischen Union** Ausdruck verleihen. Von dieser Möglichkeit wurde im Berichtsjahr **sieben Mal** Gebrauch gemacht.

85 Siehe dazu die Aufstellung im Anhang 1.

86 Vgl FN 182 unter F. Kooperativer Föderalismus, Pkt 4.2.

- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI zur Terrorismusbekämpfung (KOM [2015] 625 endg)
Mitteilung an die Europäische Kommission, den Rat und das Europäische Parlament des EU-Ausschusses des Bundesrates vom 8. März 2016
- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte (KOM [2015] 634 endg)
und Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren (KOM [2015] 635 endg)
Mitteilung an die Europäische Kommission, den Rat und das Europäische Parlament des EU-Ausschusses des Bundesrates vom 30. März 2016
- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (KOM [2015] 750 endg)
Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat und die Europäische Kommission des EU-Ausschusses des Bundesrates vom 11. Mai 2016
- Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen/Eine EU-Strategie für die Wärme- und Kälteerzeugung (KOM [2016] 51 endg)
Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat und an die Europäische Kommission des EU-Ausschusses des Bundesrates vom 31. Mai 2016
- Öffentliche Konsultation zu einem Vorschlag für ein verbindliches Transparenzregister
Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat und die Europäische Kommission des EU-Ausschusses des Bundesrates vom 31. Mai 2016
- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer umfassenden Qualifikation voraussetzenden Beschäftigung (KOM [2016] 378 endg)
Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat und an die Europäische Kommission des EU-Ausschusses des Bundesrates vom 13. September 2016

- Normungspaket/Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen/Europäische Normen für das 21. Jahrhundert (KOM [2016] 358 endg)

Mitteilung an die Europäische Kommission, den Rat der EU und an das Europäische Parlament des EU-Ausschusses des Bundesrates vom 15. November 2016.

- 3.6. Im Zuge des Verfahrens nach **Art 23g B-VG** kann der Bundesrat zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts im Rahmen der Europäischen Union in einer **begründeten Stellungnahme** darlegen, weshalb der Entwurf nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist. Der Bundesrat ist verpflichtet, bei der Beschlussfassung derartiger begründeter Stellungnahmen die Stellungnahmen von Landtagen zu erwägen und die Landtage in weiterer Folge über die Beschlussfassung zu unterrichten.

Dem Bundesrat wurden im Jahre 2016 insgesamt **18 Stellungnahmen** der Landtage gemäß **Art 23g Abs 3 B-VG** übermittelt. Konkret ergingen acht Stellungnahmen vom Oberösterreichischen Landtag, fünf seitens des Vorarlberger Landtags, drei des Salzburger Landtags sowie jeweils eine vom Steiermärkischen und vom Burgenländischen Landtag. Im Wesentlichen lässt sich festhalten, dass die Zusammenarbeit zwischen dem Bundesrat und den Ländern in diesem Bereich grundsätzlich gut funktioniert.

Im Berichtszeitraum wurden vom Bundesrat **vier begründete Stellungnahmen** gemäß **Art 23g B-VG** verabschiedet, in denen Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit von Entwürfen von Gesetzgebungsakten im Rahmen der Europäischen Union mit dem Subsidiaritätsprinzip artikuliert wurden:

- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle (KOM [2015] 595 endg)

Begründete Stellungnahme des EU-Ausschusses des Bundesrates vom 19. Jänner 2016

- Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Mechanismus für den Informationsaustausch über zwischenstaatliche Abkommen und nicht verbindliche Instrumente zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern im Energiebereich und zur Aufhebung des Beschlusses Nr 994/2012/EU (KOM [2016] 53 endg)

und Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren

Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr 994/2010 (KOM [2016] 52 endg)

Begründete Stellungnahme des EU-Ausschusses des Bundesrates vom 30. März 2016

- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden (KOM [2017] 283 endg)

Begründete Stellungnahme des EU-Ausschusses des Bundesrates vom 13. Juli 2016

- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen gegen Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (KOM [2017] 289 endg)

Begründete Stellungnahme des EU-Ausschusses des Bundesrates vom 13. Juli 2016.

Es sei in diesem Zusammenhang außerdem darauf hingewiesen, dass im Berichtsjahr 2016 bereits zum dritten Mal (nach 2012 und 2013) europaweit die Schwelle für die „Gelbe Karte“ im **Subsidiaritätsprüfungsverfahren** erreicht wurde. Betroffen war im Mai 2016 der Vorschlag zur Revision der Richtlinie über die Entsendung von Arbeitnehmern. Insgesamt 14 nationale Parlamentskammern aus 11 Mitgliedstaaten meldeten Zweifel hinsichtlich der Vereinbarkeit des Legislativvorschlags mit dem Grundsatz der Subsidiarität an. Wie schon im Jahr 2013 beschloss die Kommission, ihren Vorschlag aufrechtzuerhalten, da sie der Auffassung war, dass dieser aufgrund der per definitionem grenzüberschreitenden Natur des Sachverhalts der Entsendung von Arbeitnehmern nicht gegen das Subsidiaritätsprinzip verstoße.

4. Zustimmungspraxis der Länder

4.1. Unabhängig von der Mitwirkung des Bundesrates haben die Bundesländer in acht Fällen ein **direktes Zustimmungsrecht zu Bundesgesetzen**. Es handelt sich dabei um die Fälle der:

- Art 3 Abs 2 B-VG (Zustimmungsrecht der Länder zu Staatsverträgen, mit denen die Bundesgrenzen geändert werden),
- Art 14b Abs 4 B-VG (betreffend Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens nach Art 14b Abs 1 B-VG, die in Vollziehung Landessache sind),

- Art 94 Abs 2 B-VG (betreffend die Übertragung von Rechtsmittelbefugnissen auf die ordentlichen Gerichte in Verwaltungsangelegenheiten),
- Art 102 Abs 1 B-VG (betreffend die Betrauung von Bundesbehörden mit Akten der Vollziehung mittelbarer Bundesverwaltung),
- Art 102 Abs 4 B-VG (betreffend die Einrichtung von eigenen Bundesbehörden für andere als in Art 102 Abs 2 B-VG angeführte Angelegenheiten),
- Art 130 Abs 2 B-VG (betreffend die Übertragung von Zuständigkeiten auf die Verwaltungsgerichte in Angelegenheiten der Bundesvollziehung, die nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden),
- Art 131 Abs 4 B-VG (Übertragung von Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte des Bundes auf die Landesverwaltungsgerichte und umgekehrt) und
- Art 135 Abs 1 B-VG (betreffend eine Senatszuständigkeit von Landesverwaltungsgerichten).

Die Zustimmung der Länder ist Erzeugungsbedingung der jeweiligen Norm. Ohne Vorliegen der Zustimmung darf das betreffende Bundesgesetz nicht kundgemacht werden. Insofern stellen diese Zustimmungserfordernisse eine in ihrer Bedeutung nicht zu unterschätzende Form der unmittelbaren Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung dar. Das Verfahren ist in Art 42a B-VG geregelt. Demzufolge ist ein entsprechender Gesetzesbeschluss des Nationalrates den Ämtern der Landesregierungen zu übermitteln. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Landeshauptmann nicht innerhalb von acht Wochen dem Bundeskanzler mitteilt, dass die Zustimmung verweigert wird.⁸⁷ Dabei legt der Landesverfassungsgesetzgeber fest, welches Organ in welchem Verfahren die Zustimmung erteilen oder verweigern kann. Dem Landeshauptmann kommt lediglich die Aufgabe zu, dem Bundeskanzler die entsprechende Mitteilung zu erstatten.⁸⁸

- 4.2. Im Gegensatz zum Vorjahr wurde im Berichtsjahr 2016 um direkte Zustimmung der Länder seitens des Bundes nicht ersucht.

87 Eingehend dazu *Bußjäger*, Art 42a B-VG, in: Kneihls/Lienbacher (Hg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht (2013).

88 *Schramek*, Gerichtsbarkeit 166.

5. **Verwaltungsgerichtshof**

- 5.1. Mit Inkrafttreten der **Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012** (VwG-Novelle 2012, BGBl I 51/2012) am 01.01.2014 wurden über 120 Sonderbehörden abgeschafft, der administrative Instanzenzug weitgehend beseitigt und stattdessen neun **Landesverwaltungsgerichte**⁸⁹ sowie zwei Verwaltungsgerichte des Bundes (Bundesverwaltungsgericht und Bundesfinanzgericht) als Verwaltungsgerichte erster Instanz eingesetzt. Dies hatte nicht nur massive Veränderungen für einzelne Behörden, wie insbesondere die Landesregierungen in der Landesverwaltung und die Landeshauptleute in der mittelbaren Bundesverwaltung zur Folge, sondern bedeutete auch für den Verwaltungsgerichtshof (VwGH) einen Rollenwechsel. Dieser entscheidet nun als letzte Instanz innerhalb der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Bundesstaat und wird auf der Basis eines Revisionsmodells auf die Lösung von Rechtsfragen beschränkt, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Während die in der Literatur als unpräzise beschriebene „Einzelfallgerechtigkeit“ auf Ebene der Verwaltungsgerichte erster Instanz gewahrt werden soll, obliegt es nun dem VwGH, als gemeinsame Instanz des Bundes und der Länder die Rechtseinheit, Rechtssicherheit und Rechtsentwicklung zu wahren.⁹⁰
- 5.2. Die VwG-Novelle 2012 hat sich seit ihrem Inkrafttreten jedenfalls bewährt. So wurde nicht nur die Struktur des Instanzenzuges wesentlich vereinfacht, sondern es konnten auch die Verfahren beschleunigt werden. Dies hat sich bereits im Laufe des Berichtsjahres abgezeichnet: Während der VwGH im Jahr 2014 knapp 4000 und im Jahr 2015 rund 4600 Fälle zu erledigen hatte, wurden für das Berichtsjahr 2016 knapp 5200 Fälle prognostiziert. Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug 2014 noch knapp zwei Jahre, in den ersten drei Quartalen des Jahres 2016 lag sie bei rund sieben Monaten.⁹¹

Diese Prognose bestätigte schließlich der Tätigkeitsbericht des VwGH für das Jahr 2016. Darin wurde festgehalten, dass die mit der VwG-Novelle 2012 verfolgten Ziele der Verfahrensbeschleunigung und Entlastung erreicht werden konnten. Die bisherigen positiven Erfahrungen mit dem neuen System hätten sich fortgesetzt und sogar verstärkt.⁹²

89 Vgl dazu nachfolgend C. Entwicklung auf Landesebene, 4.

90 Schramek, Gerichtsbarkeit im Bundesstaat (2017) 177 ff.

91 „Verwaltungsgerichtshof entscheidet schneller“, Die Presse vom 03.11.2016.

92 Österreichischer Verwaltungsgerichtshof, Tätigkeitsbericht für das Jahr 2016 (2017).

C. Entwicklung auf Landesebene

1. Landesverfassungen

- 1.1. Im Berichtsjahr 2016 wurde auch das **Verfassungsrecht der Bundesländer** vielfach novelliert, wenngleich es zu keiner Neuerlassung oder Wiederverlautbarung einer Landesverfassung gekommen ist. Insgesamt zwei Mal wurde die Kärntner Landesverfassung novelliert, je einmal das Landes-Verfassungsgesetz von Salzburg und der Steiermark. Im Burgenland kam es zu einer Novellierung mehrerer im Verfassungsrang stehender Gesetze. Keine Änderung gab es im Berichtsjahr in den Landesverfassungen Oberösterreichs, Tirols und Vorarlbergs sowie in der Wiener Stadtverfassung. Es wurden in diesen Ländern auch keine Landesverfassungsgesetze oder Verfassungsbestimmungen in einfachen Landesgesetzen erlassen.

Inhaltlich umfassten die Änderungen im Wesentlichen die Einsetzung von Untersuchungsausschüssen, Instrumente der partizipativen Demokratie sowie das Gemeinderecht.

- 1.2. In **Kärnten** wurden mit **LGBI 17/2016** die landesverfassungsrechtlichen Grundlagen für die **Einsetzung eines Untersuchungsausschusses** neu geregelt. Dies geschah vor dem Hintergrund der Erlassung eines Gesetzes über Untersuchungsausschüsse des Kärntner Landtages (K-UAG) im selben LGBI. Als wesentlich erweist sich dabei die Neuerlassung von Art 69 der Kärntner Landesverfassung (K-LVG), wo das Recht, einen Untersuchungsausschuss in Angelegenheiten der Landesverwaltung einzusetzen, als reines Minderheitsrecht ausgestaltet wird. Damit bildet die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses in allen Ländern, abgesehen von Niederösterreich,⁹³ ein Minderheitsrecht.⁹⁴ Gemäß Art 69 Abs 1 K-LVG ist nunmehr auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Mitglieder des Landtages ein Untersuchungsausschuss einzusetzen. Die näheren Bestimmungen über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen werden künftig nicht mehr in der Geschäftsordnung des Landtages, sondern im bereits erwähnten K-UAG getroffen.⁹⁵

Die zweite Novellierung der Kärntner Landesverfassung im Berichtsjahr 2016 (**LGBI 28/2016**) diente den nachfolgend dargestellten Zwecken:

93 Art 33 NÖ Landesverfassung 1979.

94 *Bußjäger*, Untersuchungsausschüsse im Bund und bei den Ländern, ÖJZ 2016, 348 (352 f).

95 Vgl Begutachtungsentwurf 2015, Erläuterungen zu Zl. 01-VD-LG-1700/4-2015, 4 f.

- die auf die bisherige Kärntner Landesholding Bezug habenden Bestimmungen zu eliminieren,
- für die Gesetzgebung über den Fonds „Sondervermögen Kärnten“ ein höheres Zustimmungsquorum vorzusehen (nämlich zwei Drittel, vgl Art 27 Abs 3a K-LVG),
- die Regelung über das bisherige Sondervermögen „Zukunft Kärnten“ der künftigen einfachgesetzlichen Rechtslage anzupassen sowie
- die Kärntner Beteiligungsverwaltung und den Fonds „Sondervermögen Kärnten“ ausdrücklich der Gebärungskontrolle des Landesrechnungshofes zu unterstellen.

1.3. In **Salzburg** hat im Berichtsjahr eine Novellierung des **Landes-Verfassungsgesetzes** (Sbg L-VG) mit **LGBI 40/2016** stattgefunden. Dabei wurde der Bestimmung des Art 5 Sbg L-VG folgender Zusatz in Abs 5 angehängt: „Das Land Salzburg bekennt sich auch zu **Instrumenten der partizipativen Demokratie**, die nicht von Art 5 Abs 1 erfasst sind, und fördert diese.“ Hintergrund dieser Bestimmung war die vermehrte Abhaltung von Bürgerinnen- und Bürgerräten unter anderem zu den Themen Mobilität und Integration. Eine vergleichbare Regelung war schon im Jahr 2013 in die Vorarlberger Landesverfassung aufgenommen worden.⁹⁶ Der Salzburger Landtag verfolgte mit der Bestimmung das Ziel, „das Instrument des Bürgerinnen- und Bürgerrats so zur Verfügung zu stellen, dass gleichzeitig die Möglichkeit seiner Anwendung für Land, Gemeinden und Bevölkerung vereinfacht und die bisher erarbeiteten Standards zur Gewährleistung einer hohen Beteiligungsqualität und Aussagekraft gewahrt werden.“ Mit der Novelle des Sbg L-VG wurde die verfassungsrechtliche Grundvoraussetzung dafür geschaffen, „dass das Land Salzburg neben den gesetzlich geregelten Mitteln der direkten Demokratie auch andere Formen der partizipativen Demokratie fördert.“⁹⁷

1.4. Das **Landes-Verfassungsgesetz der Steiermark** (Stmk L-VG) wurde mit **LGBI 107/2016** in einigen wesentlichen Punkten geändert: Dies betrifft unter anderem die **Einsetzung von Untersuchungsausschüssen**, welche nun auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Landtages erfolgen kann (Art 24 Abs 1 Stmk L-VG). Darüber hinaus wurde die

96 Art 1 Abs 4 Verfassungsgesetz über die Verfassung des Landes Vorarlberg (mit LGBI 14/2013 eingefügt); vgl dazu Bußjäger, Entwicklungen in der direkten Demokratie und Bürgerbeteiligung in Vorarlberg, in: Bußjäger/Balthasar/Sonntag (Hg), Direkte Demokratie im Diskurs (2014) 151 (159 f).

97 Nr 255 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages (4. Session der 15. Gesetzgebungsperiode), 1 f.

verpflichtende Einrichtung eines Ausschusses für Finanzen vorgesehen (Art 22 Abs 1 und Art 23 Abs 7 Stmk L-VG). Änderungen gab es auch im Bereich der Bestimmungen betreffend die Landesfinanzen (Art 19 Stmk L-VG).

- 1.5. Im **Burgenland** wurden am Ende des Berichtsjahres die Burgenländische Gemeindeordnung 2003 (Bgld GemO), das Eisenstädter Stadtrecht 2003 und das Ruster Stadtrecht 2003, die allesamt im Verfassungsrang stehen, im Rahmen der **Burgenländischen Gemeinde-rechts-Sammelnovelle (LGBI 83/2016)** novelliert. Mit dem Reformpaket wurden insbesondere die Bestimmungen der Bgld GemO und des Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetzes 2014 adaptiert, um deren Zweckmäßigkeit zu erhöhen. Außerdem wurden Minderheitenrechte gestärkt und das Eisenstädter Stadtrecht 2003 ebenso wie das Ruster Stadtrecht 2003 an die Bestimmungen der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 angepasst.⁹⁸

Einen der wesentlichsten Inhalte der Änderungen innerhalb der Bgld GemO bildete die neu geschaffene Möglichkeit der Gemeinden, in Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches **Gemeindekooperationen** einzugehen (§ 22a Bgld GemO). In den Erläuterungen wurde dazu hervorgehoben, dass sich Gemeinden insbesondere aus Gründen der Kostenersparnis und im Sinne einer effizienten Verwaltung, beispielsweise zum Zwecke der gemeinsamen Einhebung von Abgaben, im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung zusammenschließen können.⁹⁹ Weitere Neuerungen betreffen die Erweiterung der Organe der Gemeinde um den Gemeindekassier (§ 14 Abs 1 Bgld GemO), die Einführung einer jährlichen Berichtspflicht des Bürgermeisters an den Gemeinderat bezüglich wichtiger Angelegenheiten (§ 25 Abs 6 Bgld GemO), die Einführung von Ersatzgemeinderäten (§ 15a Bgld GemO) sowie die Einführung von Ordnungsstrafen (§ 92a Bgld GemO).

2. **Landesgesetzgebung**

2.1. *Überblick*

Was die einfache Landesgesetzgebung im Berichtsjahr 2016 betrifft, so ist auch diese wiederum vor allem im Bereich technischer Vorschriften von der Umsetzung zahlreicher EU-Richtlinien gekennzeichnet. Dies betraf insbesondere die Anerkennung von Berufsqua-

98 Vgl die weiteren Ausführungen zu dieser Novelle nachfolgend unter D. Entwicklung auf Gemeindeebene.

99 Siehe Regierungsvorlagen, Zahl: 21 – 464, Seite 47.

lifikationen sowie Anpassungen an die Seveso-III Richtlinie. Eine Rolle spielten auch nach wie vor Anpassungen an das Gentechnik-Anbauverbots-Rahmengesetz des Bundes. Weitere Änderungen betrafen klassische Landeszuständigkeiten, wie insbesondere die Novellierungen der Raumordnungsgesetze einzelner Länder. Im Folgenden werden einige Gesetzesänderungen auf Landesebene exemplarisch besprochen.

2.2. *Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben*

2.2.1. Wie bereits im Vorjahr in Tirol¹⁰⁰ wurde auch im Berichtsjahr 2016 in einigen Ländern die **Richtlinie 2013/55/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur **Änderung der Richtlinie 2005/36/EG** über die **Anerkennung von Berufsqualifikationen** und der Verordnung (EU) Nr 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt- Informationssystems („IMI-Verordnung“) umgesetzt. Derartige Anpassungen erfolgten im Burgenland (LGBl 23/2016), in Kärnten (LGBl 23/2016), Niederösterreich (LGBl 38/2016), der Steiermark (LGBl 136/2016) und Vorarlberg (LGBl 58/2016). Die wichtigsten Änderungen betrafen dabei die Möglichkeit des partiellen Berufszuganges, den Europäischen Berufsausweis und die Informationsverpflichtungen des einheitlichen Ansprechpartners. Außerdem werden künftig bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die im Rahmen einer Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen erworben worden sind, stärker berücksichtigt.

2.2.2. Auf die Richtlinie **2005/36/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die **Anerkennung von Berufsqualifikationen** bezog sich auch die Novelle LGBl 126/2016 im **Tiroler Schischulgesetz 1995**. Diese zielte darauf ab, dass künftig nur mehr eine Meldung über die beabsichtigte Ausübung der Tätigkeit von Schischulen und Schilehrern aus anderen Staaten oder Ländern im Ausflugsverkehr erfolgt. Die bisherigen Bestimmungen über ein Nachprüfungsverfahren hinsichtlich der fachlichen Befähigung des Schilehrers wurden im Sinne der Verwaltungsvereinfachung aufgehoben. Darüber hinaus wurden weitere grundlegende Systemänderungen im Bereich des Ausflugsverkehrs von Schischulen und Schilehrern vorgenommen. So können nunmehr im Rahmen des Ausflugsverkehrs Gäste auch in Tirol aufgenommen werden; das bisher bestehende Verbot wurde aufgehoben. Dies geschah vor dem

100 Vgl Institut für Föderalismus, 40. Bericht 2015, 40 f.

Hintergrund des **Rechtsstandpunkts der Europäischen Kommission** im Vertragsverletzungsverfahren Nr 2009/4290,¹⁰¹ das in weiterer Folge am 27.04.2017 eingestellt wurde.

- 2.2.3. Im Zuge der Novellierung des **Salzburger Raumordnungsgesetzes** (Sbg ROG, LGBl 9/2016) wurde im Wesentlichen die Raumverträglichkeitsprüfung für Seveso-Betriebe an die neuen Anforderungen der **Seveso-III Richtlinie (RL 2012/18/EU vom 24.7.2012)** angepasst. Dabei kam es zu einer Umsetzung der Vorgaben in den Art 13, 15 und 23 der Seveso-III-Richtlinie (Überwachung der Ansiedlung, Öffentliche Konsultationen und Öffentlichkeitsbeteiligung am Entscheidungsverfahren), sodass bei der Raumverträglichkeitsprüfung dieser Betriebe (§ 15 Sbg ROG) zukünftig eine verbesserte Öffentlichkeitsbeteiligung und erhöhte Rechtsschutzmöglichkeiten bei der Ansiedlung neuer Betriebe und der Festlegung ihres Auswirkungsbereichs bei der Bauführung dieser Betriebe und in deren Umgebung bei der Überwachung neuer Entwicklungen in der Nachbarschaft ermöglicht werden.¹⁰²

In **Kärnten** wurden ebenfalls Anpassungen an die **Seveso-III-Richtlinie** vorgenommen (LGBl 24/2016). Hier hat zunächst in § 2 Abs 2 Z 14 **Kärntner Raumordnungsgesetz (K-ROG)** eine Zielbestimmung Eingang in das ROG gefunden, wonach „das Land und die Gemeinden, soweit nicht eine Planungszuständigkeit des Bundes gegeben ist,¹⁰³ die Ansiedelung von Betrieben, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2012/18/EU fallen, und die Änderung bestehender derartiger Betriebe zu überwachen sowie neue Entwicklungen zu berücksichtigen haben, sofern diese Ansiedelungen, Änderungen oder Entwicklungen Ursache von schweren Unfällen sein können oder das Risiko eines schweren Unfalls vergrößern oder die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmern können.“ Weiters wurde in § 4 K-ROG eine Informationspflicht von Inhabern und Projektwerbern von Betrieben iSd Seveso-III-Richtlinie aufgenommen. Darüber hinaus wurden auch das Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 sowie das Kärntner Umweltplanungsgesetz geändert.

- 2.2.4. Vor dem Hintergrund der Ersetzung der Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Jänner 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die

101 Erläuternde Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Schischulgesetz 1995 geändert wird, GZ 425/16.

102 Nr 134 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages (4. Session der 15. Gesetzgebungsperiode), Seite 6 f.

103 Vgl zu diesem Verweis *Attlmayr*, Zur kompetenzrechtlichen Problematik der Umsetzung der Art 11 und 12 der „Seveso II“-Richtlinie, RdU 1998, 174 ff.

Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten (**Aufnahme-richtlinie**) durch die **Richtlinie 2013/33/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (= Neufassung der Aufnahmerichtlinie), ergingen in einigen Ländern **Novellen der Grundversorgungsgesetze**. Dies war in Kärnten (LGBl 71/2016), Salzburg (LGBl 51/2016), der Steiermark (LGBl 111/2016) und Oberösterreich (LGBl 64/2016) der Fall.

Für den Bereich der **Grundversorgung** der Länder waren dabei einige geänderte Richtlinienbestimmungen, die einer entsprechenden legislatischen Umsetzung bedurften, von Bedeutung. Dies betraf insbesondere die Änderung des Familienbegriffs sowie die Wahrung der Familieneinheit, die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen, die Präzisierung und Ergänzung der Leistungen der Grundversorgung sowie die Einführung einer unentgeltlichen Rechtsberatung und -vertretung.¹⁰⁴ Darüber hinaus enthielten die Novellen unter anderem Präzisierungen im Hinblick auf den Leistungskatalog der Grundversorgung sowie Klarstellungen in Bezug auf die Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden.¹⁰⁵

2.3. Umsetzung bundes(verfassungs)rechtlicher Vorgaben

2.3.1. In Umsetzung geänderter **grundsatzgesetzlicher Vorgaben** unter anderem im Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG) durch die **Novelle BGBl I 3/2016** ergingen in Tirol (LGBl 152/2016), Oberösterreich (LGBl 85/2016), Niederösterreich (LGBl 86/2016) und dem Burgenland (LGBl 27/2016)¹⁰⁶ jeweils Novellen des **Krankenanstaltengesetzes**. Wesentliche Inhalte bildeten dabei die Verankerung militärischer Krankenanstalten als eigene Kategorie von Krankenanstalten, die Klarstellung einer fachärztlichen Rufbereitschaft in Zentralkrankenanstalten sowie die Verpflichtung, in der den inneren Betrieb einer Krankenanstalt regelnden Anstaltsordnung jene Bereiche festzulegen, in welchen die Mitnahme von Assistenten aus hygienischen Gründen unzulässig ist.

2.3.2. Weitere Umsetzungsakte der Länder ergingen im Berichtsjahr 2016 vor dem Hintergrund der Verfassungsbestimmung des § 3 **Gen-**

104 Siehe Oö Landtag: Beilage 212/2016, XXVIII. Gesetzgebungsperiode.

105 Nr 315 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages (4. Session der 15. Gesetzgebungsperiode).

106 Hier allerdings in Ausführung der geänderten Grundsatzbestimmung des § 196 Ärztegesetz 1998 (idF BGBl I 9/2016).

technik-Anbauverbots-Rahmengesetz (BGBl I 93/2015). Letzteres wurde bereits im Bericht des Vorjahres ausführlich behandelt.¹⁰⁷ Hintergrund des sogenannten Rahmengesetzes ist wiederum die Änderung der **Freisetzungsrichtlinie** 2001/18/EG durch die Richtlinie (EU) 2015/412 vom 11.03.2015.

Die Bestimmung des § 3 Gentechnik-Anbauverbots-Rahmengesetz legt fest, dass die Länder einen Rechtsrahmen für die Erlassung **spezifischer Anbauverbote** nach erfolgter EU-Zulassung eines **genetisch veränderten Organismus** (GVO) zu schaffen haben. Insofern besteht zwar keine unionsrechtliche, sehr wohl aber eine verfassungsrechtliche Verpflichtung, die Möglichkeit zum Verbot des Anbaus von GMO landesgesetzlich vorzusehen.¹⁰⁸ Entsprechende Ausführungen in den Gentechnik-Vorsorgegesetzen der Länder erfolgten nun in Salzburg¹⁰⁹, Wien¹¹⁰ und Tirol.¹¹¹ In Niederösterreich hat der Gesetzgeber mit LGBl 63/2015 eine Anpassung des NÖ Gentechnik-Vorsorgegesetzes an die Richtlinie (EU) 2015/412 bereits vor der Kundmachung des Gentechnik-Anbauverbots-Rahmengesetzes des Bundes vorgenommen.¹¹² Entsprechende Anpassungen des niederösterreichischen Gesetzgebers an das Rahmengesetz wurden daher noch im Berichtsjahr 2016 beschlossen und mit LGBl 8/2017 kundgemacht, wobei inhaltlich die Novelle des NÖ Gentechnik-Vorsorgegesetzes aus dem Jahr 2015 den Vorgaben des Bundes bereits entsprochen hatte. Lediglich textlich gab es noch geringfügige Unterschiede, die angepasst wurden.¹¹³

- 2.3.3. Ein besonderes Problem wurde durch das am 11.07.2016 kundgemachte **Schulrechtsänderungsgesetz 2016** (BGBl I 2016/56) aufgeworfen: Dieses Bundesgesetz enthielt – gestützt auf die Kompetenzbestimmung des Art 14 Abs 3 lit b B-VG – auch Grundsatzbestimmungen, die sich an die Ausführungsgesetzgebung der Länder richteten. Hervorhebenswert sind dabei die grundsatzgesetzlichen Be-

107 Institut für Föderalismus, 40. Bericht 2015, 27 f; vgl auch Bußjäger/Wallnöfer, Verfassungsrechtliche Probleme des Gentechnik-Anbauverbots-Rahmengesetzes, ZfV 2015, 466 ff.

108 Erläuternde Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Gentechnik-Vorsorgegesetz geändert wird, GZ 213/16.

109 LGBl 92/2016.

110 LGBl 19/2016.

111 LGBl 60/2016.

112 Siehe auch LGBl 111/2015 in Oberösterreich.

113 NÖ Gentechnik-Vorsorgegesetz, Änderung; Motivenbericht, Seite 2 (Ltg.-1151/G-28/1-2016).

stimmungen in der Novelle zum Schulorganisationsgesetz (SchOG). Diese traten gegenüber den Ländern mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Festgelegt wurde zudem, dass die Ausführungsgesetze der Länder binnen einem Jahr zu erlassen sind, was allerdings nicht für die Regelungen zu den Sprachstartgruppen und Sprachförderkursen sowie hinsichtlich der Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe galt, die bereits mit 1. September 2016 in Kraft zu setzen waren (§ 131 Abs 34 Z 5 SchOG). Da bis zum Schuljahresbeginn 2016/2017 eine rechtzeitige Verabschiedung von korrespondierenden landesausführungsgesetzlichen Bestimmungen jedoch nicht herbeigeführt werden konnte, waren die Länder angehalten, für entsprechende Übergangslösungen in Form von Erlässen zu sorgen. Die Tatsache, dass Grundsatzgesetze regelmäßig nicht zeitgerecht erlassen werden, damit eine Herbeiführung der korrespondierenden ausführungsgesetzlichen Bestimmungen der Länder noch vor dem vom Bund vorgegebenen Termin für eine Inkraftsetzung möglich ist, wurde von Seiten der Länder mitunter als unbefriedigend empfunden. Vor diesem Hintergrund fasste die LandesbildungsreferentInnenkonferenz am 16.09.2017 einen entsprechenden Beschluss (VSt-5151/5 vom 19. September 2016):

„Die LandesbildungsreferentInnenkonferenz ersucht die Frau Bundesministerin für Bildung, dafür Sorge zu tragen, dass Gesetzesvorhaben mit Grundsatzbestimmungen so zeitgerecht dem Nationalrat zugeleitet werden, dass nach Beschlussfassung eine Herbeiführung der korrespondierenden ausführungsgesetzlichen Bestimmungen der Länder noch vor dem vom Bund vorgegebenen Termin für eine Inkraftsetzung möglich ist.“

2.4. *Abgabenrecht*

2.4.1. Was die Gesetzgebung im ohnedies knapp bemessenen Spielraum der landesgesetzlich festzulegenden Abgaben betrifft, sind im Berichtsjahr 2016 einige Änderungen im materiellen und formellen Abgabenrecht der Länder erwähnenswert, die jedoch nicht bundesländerübergreifend, sondern im Regelfall punktuell und autonom von den Ländern beschlossen wurden. Nachfolgend werden die wichtigsten Änderungen im Abgabenrecht der Länder kurz dargestellt.

2.4.2. Insbesondere der Wiener Landesgesetzgeber hat in diesem Bereich mit einer Reihe von Gesetzen Neuland betreten. So wurde mit der Erlassung des Gesetzes über die Einhebung einer Wettterminalabgabe (**Wiener Wettterminalabgabengesetz**, LGBl 32/2016) die Besteuerung des Haltens von Wettterminals im Gebiet der Stadt Wien

eingeführt. Ferner hat der Wiener Landtag Novellen zum **Gebrauchsabgabengesetz 1966** (LGBl 61/2016) und zum **Vergnügungssteuergesetz 2005** beschlossen (LGBl 63/2016). Durch die Novelle zum Gebrauchsabgabengesetz wurde die sogenannte kleine Winteröffnung für Vorgärten eingeführt, wodurch diese auch in den Wintermonaten, sohin ganzjährig, aufgestellt bleiben dürfen. Durch die Novelle zum Vergnügungssteuergesetz wurden mit Ausnahme des Haltens illegaler Glücksspielautomaten mit Ablauf des 31.12.2016 sämtliche Tatbestände der Vergnügungssteuer abgeschafft, um die Wirtschaft und die Verwaltung zu entlasten. Eine Besteuerung von illegalen Glücksspielapparaten erfolgt weiterhin, dies insbesondere im Hinblick auf ihre Sozialschädlichkeit und ihre Suchtgefahr.¹¹⁴

- 2.4.3. In der **Steiermark** wurden mit dem **Gemeindeabgabenänderungsgesetz 2016** (LGBl 149/2016) unter anderem das Kanalabgabengesetz 1955, das Steiermärkische Gemeindewasserleitungsgesetz 1971 und das Steiermärkische Abfallwirtschaftsgesetz 2004 insoweit novelliert, als eine Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Gemeindegebühren durch die (Gemeinde)Abgabenbehörden mittels Zahlungsaufforderung geschaffen wurde. Das Ersuchen, eine derartige Rechtsgrundlage für eine Gebührenfestsetzung durch die Gemeinden zu schaffen, die der nach der Bundesabgabenordnung geforderten bescheidmäßigen Festsetzung vorgeschaltet sein soll, wurde vom Gemeindebund Steiermark an den Landesgesetzgeber herangetragen.

Bei der Zahlungsaufforderung im Sinne dieses Gesetzes handelt es sich um einen Rechtsakt der Hoheitsverwaltung, gegen welchen der Gebührenpflichtige mit der Wirkung Einspruch erheben kann, dass die Zahlungsaufforderung außer Kraft tritt und der Bürgermeister als Abgabenbehörde erster Instanz die betreffende Gebühr mit Bescheid vorzuschreiben hat. Die Zahlungsaufforderung ist somit der erstinstanzlichen bescheidmäßigen Festsetzung vorgeschaltet. Für die Verwaltungspraxis bedeutet dies, dass sich die Gemeinden in der Steiermark in Abgabeangelegenheiten die – an sich von der Bundesabgabenordnung vorgegebene – Erlassung von Gebührenbescheiden in allen diesen Fällen ersparen, bei denen kein Einspruch gegen die durch den Bürgermeister erstellte Zahlungsaufforderung erfolgt. Mit Hilfe dieser Novelle erhoffte sich der steirische Landesgesetzgeber, beträchtliche Verfahrensvereinfachungen und Einsparungen im Bereich der Abgabenverwaltung der Gemeinden zu erzielen.¹¹⁵

114 Beilage Nr. 24/2016, LG - 02810-2016/0001, Seite 3.

115 Schriftlicher Bericht, Ausschuss: Gemeinden, TOP N1, EZ/OZ 1158/3, XVII. GP.

- 2.4.4. In einem inhaltlichen Zusammenhang mit der Änderung in der Steiermark steht die Novelle LGBI 3/2016 zum **Salzburger Ortstaxengesetz 2012**, **Kurtaxengesetz 1993** sowie **Tourismusgesetz 2003**. Auch hier wurde die Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes im Zusammenhang mit der Vorschreibung von bestimmten Abgaben durch die Gemeinden bezweckt. Hintergrund der Novelle bildete die Tatsache, dass die Salzburger Gemeinden verschiedene Abgaben mittels einer einzigen Vorschreibung, also gemeinsam vorschreiben. Dabei war die Vorschreibung der Orts- und Kurtaxe sowie des Fondsbeitrages bisher als Bescheid zu werten, während es sich bei den übrigen Abgaben (Abfallwirtschafts-, Wasser- und Kanalbenützungsgebühren) um einen Zahlungsauftrag handelte. Da aufgrund dieser Unterschiede die Erfüllung aller Bescheidvoraussetzungen durch die Vorschreibungen der Gemeinde fraglich ist, wurde mit der Novelle vorgesehen, dass die Taxen bzw der Fondsbeitrag in Analogie zur Abfallwirtschaftsgebühr mittels Zahlungsauftrages – anstatt mittels Bescheides – festgesetzt werden können.
- 2.4.5. Mit der Novelle des **Oberösterreichischen Lustbarkeitsabgabengesetzes 2015** (LGBI 58/2016) wurden hinsichtlich der Abgabeschuldner für den Betrieb von Spielapparaten und für den Betrieb von Wettterminals Zweifel ausgeräumt, ob diese im Gesetz mit hinreichender Genauigkeit, wie in § 8 Abs 5 F-VG gefordert, umschrieben sind. So kommt als Betreiber von Wettterminals von vornherein nur jener Personenkreis in Betracht, der im Oö Wettgesetz als Wettunternehmen bezeichnet ist. Als Abgabeschuldner kann nur die Person verstanden werden, die das wirtschaftliche Risiko trägt, also auf deren Rechnung oder in deren Namen Spielapparate betrieben werden.¹¹⁶
- 2.5. *Landeskompetenzen*
- 2.5.1. Im **Burgenland** wurde mit der Novelle des **Buschenschankgesetzes** in LGBI 68/2016 unter anderem der Frost- und Weinkatastrophe des Frühjahrs 2016 Rechnung getragen. In § 3 Abs 2 leg cit war bisher der Ausschank von zugekauftem Wein oder von aus zugekauften Trauben hergestelltem Wein ausnahmslos verboten. Mit der genannten Novelle wurde die Möglichkeit geschaffen, dieses Verbot mit Verordnung der Landesregierung für jeweils ein Jahr aufzuheben und den Zukauf von höchstens 1500 l Wein oder 2000 kg Trauben pro Hektar bewirtschafteter Betriebsfläche (Weinbau) zu gestatten. Im konkreten Fall konnten durch diese Änderung Betriebe, die sich

116 Oö. Landtag: Beilage 218/2016, XXVIII. Gesetzgebungsperiode.

aufgrund der durch den Spätfrost im Frühjahr 2016 bedingten fehlenden Weinernte in ihrer Existenz gefährdet sahen, mit dem Zukauf von Trauben oder Wein ihr Fortbestehen sichern.

- 2.5.2. In **Kärnten** (LGBl 24/2016) **Niederösterreich** (LGBl 63/2016), **Salzburg** (LGBl 9/2016) und **Tirol** (LGBl 101/2016) wurden jeweils die **Raumordnungsgesetze** novelliert bzw wiederverlautbart, was jeweils auch mit unterschiedlichen Intentionen erfolgte. Die Änderungen in **Salzburg** und **Kärnten** wurden bereits oben, unter Pkt 2.2.3., dargestellt.

In **Niederösterreich** diente die Novelle dazu, die bisherigen Erfahrungen seit der Neufassung des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 umzusetzen bzw Klarstellungen zur Erleichterung der Vollzugspraxis zu treffen. Dabei ist insbesondere die Einführung der Baulandumlegung anzuführen, durch welche die Bebaubarkeit von gewidmeten Baulandflächen erreicht werden soll, insbesondere in jenen Fällen, in denen die Siedlungsentwicklung am Widerstand einzelner Grundeigentümer scheitert.¹¹⁷

In **Tirol** wurde das Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 als **Tiroler Raumordnungsgesetz 2016** (TROG 2016) **wiederverlautbart** (LGBl 101/2016).¹¹⁸ Dabei gab es Änderungen sowohl im Bereich der örtlichen als auch der überörtlichen Raumordnung. Hinsichtlich ersterer erfolgten punktuelle Präzisierungen und Ergänzungen im Bereich der Raumordnungsziele sowie beim Begriff des Einkaufszentrums. Was die örtliche Raumplanung betrifft, bildete die Präzisierung des Freizeitwohnsitzbegriffes und die entsprechende Anpassung der Vorschriften über Freizeitwohnsitze einen Schwerpunkt der Novelle. Insbesondere sollten Freizeitwohnsitze zum Zweck der Vermeidung von Umgehungen künftig noch klarer von Gastgewerbebetrieben zur Beherbergung von Gästen abgegrenzt werden. Eine weitere Neuerung bestand darin, dass dem Grundeigentümer bzw sonst über das Grundstück Verfügungsberechtigten nach dem Vorbild des Vorarlberger Raumplanungsgesetzes in Verwaltungsstrafverfahren wegen der Übertretung der Freizeitwohnsitzvorschriften eine verwaltungsstrafrechtlich sanktionierte Auskunftspflicht betreffend die Nutzung des jeweiligen Wohnsitzes auferlegt wird.¹¹⁹

117 1. Novelle zum NÖ Raumordnungsgesetz 2014; Motivenbericht, Seite 1 (Ltg.-1017/R-3/1-2016).

118 Vgl dazu Weber, Neuerungen im Tiroler Bau- und Raumordnungsrecht, bbl 2017, 1 (5 ff).

119 Vgl Erläuternde Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Raumordnungsgesetz geändert wird, GZ 318/16.

- 2.5.3. Da die Beschränkungen für die Schaffung und Verwendung von Freizeitwohnsitzen nunmehr ausschließlich im TROG 2016 geregelt werden, entfielen auch die bisherigen Freizeitwohnsitzregelungen im **Tiroler Grundverkehrsgesetz** (LGBl 95/2016). Außerdem wurde im Rahmen der Novellierung des Grundverkehrsgesetzes das bisherige Erklärungsmodell auf den Rechtserwerb an unbebauten Baugrundstücken eingeschränkt.¹²⁰
- 2.5.4. In einigen Bundesländern wurde mit Gesetzesänderungen den Herausforderungen Rechnung getragen, die sich vor dem Hintergrund der internationalen Wanderbewegung der Jahre 2015/2016 ergeben haben. Hervorzuheben sind hier insbesondere die Änderungen im Bereich der **Mindestsicherung**. Dabei sind insbesondere die oberösterreichische Mindestsicherungsgesetz-Novelle (LGBl 36/2016) sowie die Änderung des Niederösterreichischen Mindestsicherungsgesetzes (LGBl 103/2016) zu nennen. Ebenfalls Änderungen des Mindestsicherungsgesetzes gab es in Salzburg (LGBl 100/2016) und der Steiermark (LGBl 106/2016).

Wesentlicher Inhalt in **Niederösterreich** war die Deckelung der bedarfsorientierten Mindestsicherung bei € 1.500 (§ 11b). In Oberösterreich wurden differenzierter Leistungen der Mindestsicherung für Fremde, deren Aufenthaltsstatus im Inland nicht endgültig faktisch und rechtlich dauerhaft ist, sowie für subsidiär Schutzberechtigte geschaffen. Außerdem wurden Bemühungspflichten der Hilfsbedürftigen um die erforderliche Integration ausgeweitet bzw stärker betont sowie ein Beschäftigungs-Einstiegsbonus, um Anreize zur (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu schaffen, eingeführt.¹²¹

- 2.5.5. In **Tirol** wurde das Jugendschutzgesetz 1994 nicht nur in **Jugendförderungs- und Jugendschutzgesetz** umbenannt, sondern außerdem insoweit geändert, als weitere Verbote im Zusammenhang mit jugendgefährdenden Waren und sonstigen Sucht- und Rauschmitteln vorgesehen wurden (LGBl 21/2016). Diese zusätzlichen Verbote beziehen sich auf den Erwerb, Konsum und die Weitergabe jugendgefährdender Waren, wie Wasserpfeifen, E-Zigaretten, E-Shisha, sowie sonstige Rausch- und Suchtmittel, soweit sie nicht bereits unter die Regelungen des Suchtmittelgesetzes fallen. Weitere Inhalte der Novelle betrafen unter anderem die Aktualisierung der Ziele und Aufgaben des Gesetzes, die Institutionalisierung eines

120 Vgl dazu nachfolgend 5.5.

121 Vgl Oö. Landtag: Beilage 171/2016, XXVIII. Gesetzgebungsperiode.

Jugendbeirates sowie das Absehen von der Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe gegenüber Jugendlichen.¹²²

- 2.5.6. Darüber hinaus erging in **Tirol** vor dem Hintergrund des VwGH-Erkenntnisses vom 21.01.2016, Ra 2015/12/0051,¹²³ zum Beamten-Dienstrechtsgesetz die sogenannte „**Ruhepausen-Novelle**“ (LGBI 42/ 2016). Mit dieser Novelle erfolgte eine gesetzliche Klarstellung dahingehend, dass die Ruhepause (insbesondere die Mittagspause) nicht als Dienstzeit zählt.
- 2.5.7. Im Hinblick auf übereinstimmende Regelungen der Fischerei im Bodensee und der Fischerei in den Binnengewässern wurden in **Vorarlberg** mit dem **Gesetz über eine Änderung des Bodenseefischereigesetzes** (LGBI 81/2016) Bestimmungen über die fachliche Eignung zur Ausübung des Fischfanges eingeführt. Weiters wurden die Beschlüsse der Internationalen Bevollmächtigtenkonferenz für die Bodenseefischerei vom Juni 2015 umgesetzt, wonach die Gültigkeit des Hochseepatentes mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 70. Lebensjahr vollendet wird, zeitlich begrenzt ist.

3. *Zustimmungspraxis des Bundes*

Analog zu den Zustimmungsrchten der Länder zu Bundesgesetzen normiert die Bundesverfassung **direkte Zustimmungsrchte des Bundes** zu Landesgesetzen. Es handelt sich dabei um die Fälle der:

- Art 15 Abs 10 B-VG (Landesgesetze, durch die die bestehende Organisation der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern geändert oder neu geregelt wird),
- Art 94 Abs 2 B-VG (Instanzenzug von der Verwaltungsbehörde an die ordentlichen Gerichte),
- Art 97 Abs 2 B-VG (Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung),
- Art 116 Abs 3 B-VG (Verleihung eines eigenen Statuts [Stadtrecht]) und
- Art 131 Abs 5 B-VG (Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte des Bundes in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder).
- Ein Einspruchsrecht der Bundesregierung wegen Gefährdung von Bundesinteressen enthält § 9 F-VG betreffend Gesetzesbeschlüsse der Landtage, die Landes- oder Gemeindeabgaben zum Gegenstand haben.

122 Erläuternde Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Jugendschutzgesetz 1994 geändert wird, GZ 536/2015.

123 Vgl G. Judikatur, Pkt 3.2.

Insgesamt beläuft sich die Zahl der **von der Bundesregierung erteilten Zustimmungen** im Jahre 2016 auf 12.¹²⁴

4. Landesverwaltungsgerichtsbarkeit

- 4.1. Mit Inkrafttreten der VwG-Novelle 2012 und der damit verbundenen Schaffung von **Landesverwaltungsgerichten** erhielten die Länder erstmals einen Anteil an der Staatsgewalt der Gerichtsbarkeit, welche – im Gegensatz zur Gesetzgebung und Verwaltung – bis zum 01.01. 2014 gemäß Art 82 Abs 1 B-VG (idF vor BGBl I 51/2012) ausschließlich dem Bund vorbehalten war. Diese Neuerung hatte zur Folge, dass die vertikale Gewaltenteilung zwischen Bund und Ländern in Österreich nunmehr auf der Ebene aller drei Gewalten verwirklicht ist.¹²⁵ Im Folgenden werden exemplarisch einzelne Erfahrungen betreffend die Verwaltungsgerichte erster Instanz in den Ländern dargestellt. Dabei liegt der Fokus nicht nur auf dem Berichtsjahr 2016, sondern generell auf den ersten drei Jahren seit Inkrafttreten der VwG-Novelle 2012 im Jahr 2014.
- 4.2. Zumindest für **Tirol** lässt sich hervorheben, dass in den letzten Jahren der Umstieg auf das neue System verwaltungsorganisatorisch geglückt ist, was für eine gute Vorbereitung und Begleitung der Reform durch die zuständigen Stellen spricht.¹²⁶ Dies zeigte sich auch anhand der Vorträge, die im Rahmen der Veranstaltung des Instituts für Föderalismus „Verwaltungsgerichtsbarkeit: Erfahrungen und Praxisberichte in Tirol“ gehalten wurden.¹²⁷ Eine **Besonderheit** stellt in Tirol der Ausschluss des gemeindeinternen Instanzenzuges (Art 118 Abs 4 B-VG) dar, der, abgesehen von einigen Statutarstädten, Wien als Gemeinde sowie einer bedingten Regelung für die Salzburger Landgemeinden, in keinem anderen Bundesland mit derselben Konsequenz verwirklicht ist.¹²⁸ Hauptmotive des Landesgesetzgebers waren dabei vor allem verwaltungsökonomische Überlegungen, wie die Beschleunigung der betreffenden Verfahren und die damit ebenfalls verbundene Entlastung der Gemeinden von der Durchführung von Berufungsverfahren vor der Anrufung des künftig

124 Siehe dazu die Aufstellung in Anhang 2 und 3.

125 Dazu *Schramek*, Gerichtsbarkeit.

126 *Bußjäger/Sonntag*, Erfahrungen und Praxis der neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit in Tirol – zusammenfassende Bemerkungen, in: ders/ders (Hg), Verwaltungsgerichtsbarkeit: Erfahrungen und Praxisberichte in Tirol (2016) 39 (44 f).

127 Vgl dazu nachfolgend H. Tätigkeit des Instituts für Föderalismus, Pkt 2.2.1.

128 Vgl § 17 Abs 2 TGO sowie § 41 Abs 1 Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck.

ohnehin regelmäßig in der Sache selbst entscheidenden Landesverwaltungsgerichts.¹²⁹

In diesem Zusammenhang erweist sich eine **Analyse der verfahrensstatistischen Daten** des Landesverwaltungsgerichts Tirol, die seit dessen Einführung im Jahr 2014 erhoben wurden, als interessant. So wurden beispielsweise in **Bauverfahren**, wo die Überprüfung der erstinstanzlichen Bescheide allein dem Landesverwaltungsgericht obliegt, von 910 erhobenen Beschwerden seit 2014 bis zum Berichtsjahr 2016 759 erledigt (84%). Bei kurzer Verfahrensdauer (im Schnitt nur 4,5 Monate) kam es in den überwiegenden Fällen zu einer Entscheidung in der Sache selbst (96%). In weiterer Folge wurde lediglich in 10% der vom Landesverwaltungsgericht entschiedenen Fälle Revision an den VwGH erhoben. Von diesen Revisionen waren wiederum nur 15% erfolgreich; in rund 85% der Fälle kam es zu einer Zurück- bzw Abweisung. Diese Zahlen belegen, dass sich der Abschluss des gemeindeinternen Instanzenzuges in Tirol – vor allem im Vergleich zum vormaligen zweistufigen Instanzenzug auf Gemeindeebene – bewährt hat. Gleiches gilt für die Beseitigung des administrativen Instanzenzuges. Dies zeigt sich anhand der verfahrensstatistischen Daten des Landesverwaltungsgerichts Tirol betreffend **Agrarverfahren**, wo im Zuge der VwG-Novelle 2012 der Landesagrarsenat und der Oberste Agrarsenat aufgelöst wurden. Die Straffung des Instanzenzuges hat hier zu einer deutlichen Reduktion der Verfahrensdauer geführt.¹³⁰

- 4.3. In **Oberösterreich** wurde der mit Einführung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich den Behörden und Dienststellen des Landes zur Verfügung gestellte „**Leitfaden für die praktische Umsetzung der Verwaltungsgerichtsbarkeit**“ der Direktion Verfassungsdienst beim Amt der Oö Landesregierung im Jahr 2016 evaluiert und – insbesondere im Hinblick auf die Änderungen im VwGVG – aktualisiert. Dieser Leitfaden hat sich zu einem wichtigen Nachschlagewerk für die Behörden etabliert und hilft einerseits den Verwaltungsbehörden und andererseits dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bei der reibungslosen Behandlung der erhobenen Beschwerden.

Weiters ist in Oberösterreich der laufende Kontakt mit den Verwaltungsbehörden im Hinblick auf ein vorausschauendes Verfahrens-

129 *Bußjäger/Sonntag*, Erfahrungen 41.

130 *Purtscher*, Landesverwaltungsgericht Tirol zieht Bilanz, abrufbar unter <foederalismus.at/blog/landesverwaltungsgericht-tirol-zieht-bilanz_151.php> (zuletzt abgerufen am 21.08.2017). Vgl auch LVwG Tirol, Tätigkeitsbericht für das Jahr 2016, 29 ff.

management bei Anhängigkeit einer Vielzahl von gleichgelagerten Verfahren beim Landesverwaltungsgericht hervorzuheben.¹³¹

- 4.4. In **Vorarlberg** finden regelmäßig **Koordinierungstreffen** zwischen den zuständigen Abteilungsleitern und Sachbearbeitern der Bezirkshauptmannschaften und des Amtes der Landesregierung mit den zuständigen Richtern des Landesverwaltungsgerichtes statt.
- 4.5. Als interessant erweisen sich in diesem Zusammenhang auch österreichweite Vergleiche in Bezug auf die Erhebung von **Amtsbeschwerden** (vgl Art 132 Abs 1 Z 2 und Abs 5 B-VG) und **Amtsrevisionen** (vgl Art 133 Abs 6 Z 2 bis 4 sowie Abs 8 B-VG). Hinsichtlich der Amtsbeschwerden fällt auf, dass sich Niederösterreich im Vergleich zu den anderen Bundesländern stark abhebt. Während ansonsten lediglich in Oberösterreich (2), der Steiermark (2) und Wien (1) vereinzelt Amtsbeschwerden erhoben wurden, war dies in Niederösterreich insgesamt 48 Mal der Fall. Demgegenüber fielen in Wien (17), der Steiermark (10) und Oberösterreich (9) die meisten Amtsrevisionen an (in Niederösterreich 7). Diese Zahlen beziehen sich jedoch ausschließlich auf die in der Regelungszuständigkeit des Bundes eingeräumten Amtsbeschwerde- und Amtsrevisionsbefugnisse.
- 4.6. Im Berichtsjahr 2016 fanden zwei **Konferenzen der Präsidenten und Vizepräsidenten** der neun Landesverwaltungsgerichte sowie der beiden Bundesverwaltungsgerichte unter dem Vorsitz von Tirol statt. Diese Konferenzen dienten insbesondere dem Erfahrungsaustausch sowie der Beratung gemeinsamer Anliegen, insbesondere in Bezug auf organisatorische Belange und fachliche Fragen. Im Frühjahr des Berichtsjahres fand eine Konferenz in Wien, im Herbst eine in Vill/ Innsbruck statt. Als sehr zweckmäßig hat sich dabei die regelmäßig Teilnahme des Präsidenten des VwGH erwiesen. Dies vor allem unter dem Gesichtspunkt, dass Revisionen und Fristsetzungsanträge bei den Verwaltungsgerichten einzubringen sind und damit zusammenhängende Aktenvorlagen an den VwGH effizient organisiert und gestaltet werden sollen.
- 4.7. Darüber hinaus wurden im Berichtsjahr zwei **gemeinsame Stellungnahmen** der Präsidentin und der Präsidenten aller Landesverwaltungsgerichte bzw der Verwaltungsgerichte abgegeben. Die erste¹³² betraf den „Gesamtändernden Abänderungsantrag betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizei-

131 Siehe hierzu die Rechtsprechung nachfolgend unter G. Judikatur, Pkt 4.

132 Gemeinsame Stellungnahme der Präsidentin und der Präsidenten aller Landesverwaltungsgerichte vom 20.04.2016, LVwG-128/31-2016.

gesetz 2005 und das BFA-Verfahrensgesetz geändert werden¹³³“.¹³⁴ Inhaltlich wurde dabei kritisiert, dass mit dem Entwurf kompetenzrechtlich unsystematisch neue Zuständigkeiten an die Landesverwaltungsgerichte übertragen werden sollten. Dies betraf die in der geplanten **Fremdenrechtsnovelle** normierte Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte zur Entscheidung über Beschwerden gegen Maßnahmen („Entscheidungen“) der Landespolizeidirektionen, mit denen ein Fremder an der Einreise in das Bundesgebiet gehindert wird oder eine Zurückweisung oder Zurückschiebung des Fremden erfolgt. Dabei wurde argumentiert, dass es sich bei der Landespolizeidirektion um eine Bundesbehörde handle, weshalb gemäß Art 131 Abs 2 B-VG eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zur Entscheidung über Beschwerden gegen Maßnahmen der Landespolizeidirektionen im Bereich der Fremdenpolizei bestünde.

Die zweite Stellungnahme bezog sich auf einen Entwurf zur Änderung des **Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes** (VwGVG).¹³⁵ Mit der Änderung sollte die notwendige Anpassung der Verfahrenshilfe, die aufgrund des Erkenntnisses des VfGH vom 25.6.2015, G7/2015, erforderlich wurde, erfolgen. Hinsichtlich der Verfahrenshilfe wurden in der Stellungnahme keine Bedenken geäußert. Allerdings wiesen die Präsidentinnen und Präsidenten auf einzelne Punkte hin, die mit überschaubarem legistischen Aufwand zu einer erheblichen Effizienzsteigerung der verwaltungsgerichtlichen Tätigkeit führen würden. So wurde beispielsweise die Schaffung einer Möglichkeit zur „gekürzten Erkenntnisausfertigung“ im 2. Abschnitt des VwGVG nach dem Modell der StPO (vgl § 270) angeregt, was schließlich auch in weiterer Folge mit BGBl I 24/2017 umgesetzt wurde.¹³⁶

- 4.8. Abschließend ist festzuhalten, dass die Zusammenarbeit mit den Landesverwaltungsgerichten aus Sicht der Länder durchwegs positiv beurteilt wird. Auch die Heranziehung von Amtssachverständigen des Landes durch die Landesverwaltungsgerichte verläuft weitgehend problemlos.

133 RV 996 BlgNR 25. GP.

134 4/AUA XXV. GP.

135 Gemeinsame Stellungnahme der Präsidentinnen und der Präsidenten der Verwaltungsgerichte vom 18.05.2016, LVwG-128/38-2016 (siehe auch 3/SN-202/ME 25. GP).

136 Siehe dazu *Pühringer*, Die gekürzte Ausfertigung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, ÖJZ 2017, 197.

5. **Initiativen der Länder auf dem Gebiet der Föderalismus- und Verwaltungsreform**
- 5.1. Die Länder haben im Berichtsjahr 2016 verschiedene Initiativen im Bereich der Föderalismus- und Verwaltungsreform gesetzt. Auffallend ist, dass vielfach Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung eine zunehmend wichtigere Rolle einnehmen.
- 5.2. Im **Burgenland** ist hervorzuheben, dass sich die Koalitionspartner im Regierungsübereinkommen für die XXI. Gesetzgebungsperiode (2015-2020) des Burgenländischen Landtages zu einer transparenten, effizienten, modern strukturierten, ressourcenschonenden und professionell geführten öffentlichen Verwaltung bekannt haben. Vor diesem Hintergrund wurden im Oktober 2015 unter dem Motto „Neue Formen für das Burgenland“ **Reformprozesse der Landesverwaltung** in die Wege geleitet und zur Strukturoptimierung eine neue Aufbauorganisation entwickelt. Zur Implementierung der neuen Organisationsstruktur des Amtes der Burgenländischen Landesregierung wurde im Juli 2016 eine neue Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung (LGBl 35/2016) in Kraft gesetzt. Zudem wurde der Geschäftsgang im Amt der Landesregierung neu geregelt und eine neue Geschäftsordnung des Amtes der Landesregierung (LGBl 36/2016) erlassen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die davor in Geltung stehende Geschäftsordnung des Amtes der Landesregierung im Jahr 1969 erlassen und seither lediglich einmal – dies im Jahr 1998 – novelliert wurde.
- 5.3. Einen großen Reformschritt setzte **Niederösterreich**, das sich seit 01.01.2017 in 20 Verwaltungsbezirke gliedert. Mit Inkrafttreten der **Bezirkshauptmannschaften-Verordnung** (LGBl 4/2016) wurden der Verwaltungsbezirk Wien-Umgebung aufgelöst sowie Sitz und Sprengel der Verwaltungsbezirke neu aufgeteilt. Die Gemeinden der bisherigen Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung wurden auf andere Bezirke aufgeteilt.¹³⁷
- 5.4. In **Salzburg** ist insbesondere auf das „**Salzburger Deregulierungsprogramm**“ der Landesregierung hinzuweisen. Dabei geht es zum einen um Entlastungen für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft, zum anderen aber auch um eine Vereinfachung für die Verwaltung. Im Rahmen dieses Programms wurde am 14.12.2016 im Salzburger Landtag das Deregulierungspaket I beschlossen (LGBl 14/2017), das den ersten Schritt des großen Deregulierungsprozesses

137 „Wien-Umgebung ist Geschichte“, Kurier vom 27.12.2016.

bildet. Insgesamt sollen mit Hilfe weiterer Schritte 228 Vorschläge, die aus der Verwaltung selbst kommen, umgesetzt werden.¹³⁸

- 5.5. Für **Tirol** ist hervorzuheben, dass im Berichtsjahr 2016 die entsprechenden Vorarbeiten (einschließlich Begutachtungsverfahren) für das **Tiroler Verwaltungsreformgesetz 2017** und für das **Tiroler Rechtsbereinigungsgesetz 2017** geleistet wurden. Die Regierungsvorlagen wurden für beide Gesetze am 16.12.2016 eingebracht. Beide Gesetze wurden am 01.02.2017 vom Tiroler Landtag beschlossen. Während sich das Verwaltungsreformgesetz als Fortführung und Ergänzung der zahlreichen, in den letzten Jahren zur Straffung der bestehenden Verwaltungsstrukturen, zum Bürokratieabbau sowie zur Deregulierung und Konsolidierung der Landesrechtsordnung bereits getroffenen Maßnahmen versteht, dient das Rechtsbereinigungsgesetz dazu, den Normenbestand zu reduzieren und zu vereinfachen und damit die Übersichtlichkeit und Überschaubarkeit der Rechtsordnung insgesamt zu verbessern.

Darüber hinaus ist zu erwähnen, dass im **Tiroler Grundverkehrsgesetz** (LGBI 95/2016)¹³⁹ eine erhebliche Deregulierung im Baulandgrundverkehr dahingehend erfolgte, dass der Verkehr mit bebauten Baugrundstücken bzw diesen gleichzuhaltenden Teilen eines Gebäudes (wie insbesondere Wohnungen, Geschäftsräume, Kanzleien usw) keiner Anzeige- und Erklärungspflicht an die Grundverkehrsbehörde mehr unterliegt.

- 5.6. In **Vorarlberg** setzte die „**Expertengruppe Deregulierung**“ unter Leitung des Landesamtsdirektors und unter Mitwirkung der Wirtschaftskammer, die – aufbauend auf dem Abschlussbericht zum Verwaltungsentwicklungsprozess „Zukunft der Verwaltung“ – Anfang des Jahres 2015 ihre Arbeit aufgenommen hatte, im Berichtsjahr 2016 ihre Tätigkeit fort. Ziel der Gruppe ist es, nach Vereinfachungen und Erleichterungen – insbesondere auf Vollzugsebene – zu suchen und diese nach Möglichkeit auch umzusetzen. Darauf aufbauend wurden erste Vorarbeiten für ein Gesetz zur Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung gesetzt.

Des Weiteren hat die Vorarlberger Landesregierung im Mai des Berichtsjahres den Grundsatzbeschluss zur **Zusammenführung der Agrarbezirksbehörde mit der Landwirtschaftsabteilung** des Amtes der Landesregierung gefasst. Die notwendigen organisatorischen und rechtlichen Vorbereitungsmaßnahmen wurden anschließend in

138 Salzburger Landeskorespondenz, 06.07.2016.

139 Vgl dazu bereits oben Pkt 2.5.3.

die Wege geleitet. Im November des Berichtsjahres hat der Landtag die Auflösung der Agrarbezirksbehörde beschlossen. Die Zusammenführung erfolgt mit 01.04.2017. Durch die Konzentration der Landwirtschaftsleistungen an einer Stelle und die damit verbundene Straffung der Behördenorganisation konnte mehr Klarheit für die Bürgerinnen und Bürger und somit eine übersichtlichere Verwaltungsorganisation geschaffen werden.

Außerdem ist für Vorarlberg zu erwähnen, dass verschiedene **De-regulierungs- und Entbürokratisierungsmaßnahmen** getroffen wurden (zB Änderungen der Bautechnikverordnung, in der Baubemessungsverordnung, der Heimbauverordnung, der Schulbauverordnung sowie die Spitalbeitragsgesetz-Novelle [LGBl 52/2016]), wobei ein weiteres Deregulierungspaket im Rahmen einer Sammelnovelle geplant ist.

6. *Innovationen der Länder beim Handeln als Träger von Privatrechten*

- 6.1. In **Oberösterreich** stehen seit längerer Zeit die Themen **Innovation und Nachhaltigkeit** im Vordergrund. Dies begann unter anderem damit, dass im Jahr 2009 die Informationsplattform der Bundesländer für öffentliche Beschaffung durch das Land Oberösterreich ins Leben gerufen wurde. Zwei Jahre später ernannte die Landesamtsdirektorenkonferenz diese Plattform zur Länderexpertenkonferenz „Öffentliche Beschaffung der Bundesländer“. Dabei handelt es sich um ein Beschaffungsnetzwerk, dessen Auftrag es ist, durch Erfahrungsaustausch und Vergleiche die Beschaffung in den einzelnen Ländern möglichst wirtschaftlich, kostengünstig und effizient abzuwickeln. Innovative Firmen sollen ermuntert werden, ihre Produkte wieder verstärkt im öffentlichen Beschaffungsbereich vorzustellen. Das Land Oberösterreich fungiert als Sprechervertreter dieser Länderexpertenkonferenz.

Des Weiteren hat das Land Oberösterreich mit dem strategischen Wirtschafts- und Forschungsprogramm „Innovatives Oberösterreich 2020“ für den Zeitraum 2014 bis 2020 ein zukunftsorientiertes Konzept entwickelt. Vier ausformulierte Kernstrategien (Standortentwicklung, Industrielle Marktführerschaft, Internationalisierung, Zukunftstechnologien) bilden die Basis dieses Programms.

Im Zuge der dargestellten Maßnahmen betreffend die Themen Innovation und Nachhaltigkeit konnten in Oberösterreich bislang interessante Erkenntnisse gewonnen sowie Einsparungen erzielt werden, weshalb auch in Zukunft verstärkt Maßnahmen in diese Richtung gesetzt werden.

- 6.2. Für **Tirol** ist im Rahmen des Handelns als Träger von Privatrechten bemerkenswert, dass im Zuge des Tiroler Verwaltungsreformgesetzes 2017 (siehe oben Pkt 5.5.) durch die Eingliederung zahlreicher Fonds in den Landeshaushalt auch in der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes eine **beträchtliche Strukturbereinigung** erfolgt. Dies insofern, als die betreffenden Mittel künftig wieder „in der Linie“ der allgemeinen staatlichen Verwaltung des Landes, sprich durch die Landesregierung unter Heranziehung des Amtes der Landesregierung, verwaltet werden und dadurch bestehende Sonderstrukturen der aufgelösten Fonds (Kuratorien, Beiräte etc) wegfallen.
- 6.3. Für **Vorarlberg** ist im Berichtsjahr 2016 die Teilnahme am Projekt **„Elektromobilität in Poolauto-Flotten“** erwähnenswert. Projektpartner waren neben dem Land Vorarlberg auch große namhafte Vorarlberger Unternehmen. Im Rahmen des Projekts wurde das Potential von Elektrofahrzeugen in Poolauto-Flotten an Hand der Fuhrparks dieser Organisationen untersucht. Durch den Einsatz neuer Erhebungsmethoden, die gemeinsame Maßnahmen- und Szenarienentwicklung zur Optimierung des Fuhrparkmanagements und dem darauf aufbauenden breiten Praxisversuch profitierten alle teilnehmenden Organisationen vom gegenseitigen Erfahrungsaustausch und konnten ihr theoretisches Optimierungspotential durch eigene Erfahrungen validieren. Ziel dieses Projektes war zudem, die Herausforderungen, Schwierigkeiten und Grenzen bei der Umsetzung zu erkennen und aufbauend auf diesen Erkenntnissen geeignete Maßnahmen zu definieren, um zukünftig Elektromobilität auf breiter Basis einführen zu können.

D. Entwicklung auf Gemeindeebene

1. Was die Gemeinden betrifft, kann zunächst hervorgehoben werden, dass die in den vergangenen Berichtsjahren (vor allem in den Jahren 2013 und 2014) intensiv geführten Diskussionen um Gebietsreformen mittlerweile **abgeebbt** sind. Demgegenüber lässt sich (auch medial¹⁴⁰) eine **steigende Bedeutung von Gemeindeverbänden** bzw. der **interkommunalen Zusammenarbeit** ausmachen. Dies entspricht auch den Ergebnissen zweier Studien des Instituts für Föderalismus zur interkommunalen Zusammenarbeit in Tirol und Vorarlberg.¹⁴¹ Aus diesen Studien hat sich ergeben, dass in beiden Bundesländern die Gemeinden in einem hohen Maß miteinander vernetzt sind bzw. interkommunale Zusammenarbeit auf einem hohen Niveau stattfindet. Eine stete Weiterentwicklung dieser Form der Zusammenarbeit stellt sich insbesondere für Kleinst- und Kleingemeinden zur nachhaltigen Absicherung ihrer Autonomie als wichtig dar.¹⁴² Der Blick auf Lösungsmodelle im deutschsprachigen Raum zeigt, dass überall nach neuen Wegen gesucht wird, es jedoch kein Generalkonzept gibt. Vielmehr ergibt sich aus der Analyse, dass Gemeindefusionen kein Allheilmittel sind.¹⁴³
2. Erwähnenswerte **Änderungen im Gemeinderecht** gab es im Berichtsjahr 2016 insbesondere im **Burgenland** mit der bereits vorangehend unter Kapitel C. Entwicklung auf Landesebene, Pkt 1.5., hinsichtlich der landesverfassungsrechtlichen Neuerungen dargestellten Burgenländischen Gemeinderechts-Sammelnovelle (LGBl 83/2016). Als interessant erweisen sich dabei auf einfachgesetzlicher Ebene die Änderungen in der **Burgenländischen Gemeindevahlordnung 1992** (GemWO 1992), mit denen analog zur Landtagswahlordnung 1995 ein „**2. Wahltag**“ eingeführt wurde.¹⁴⁴ Die Möglichkeit zur Stimmabgabe vor einer Sonderwahlbehörde (§ 8 Abs 1 GemWO 1992) besteht nun auch am neunten Tag vor dem Wahltag.

140 Siehe „Für Kleingemeinden gibt es nur zwei Wege“, von Peter Bußjäger in Wiener Zeitung vom 18.10.2016, „Kooperation statt Fusion“, Kurier Interview mit Peter Bußjäger vom 20.11.2016 sowie „Land will Gemeindekooperationen stärken“, vorarlberg.orf.at vom 24.01.2017.

141 Bußjäger/Baur/Keuschnigg/Sonntag, Interkommunale Zusammenarbeit in Tirol (2016) 50 ff sowie Bußjäger/Hornsteiner/Keuschnigg, Interkommunale Zusammenarbeit in Vorarlberg (2016) 31 ff.

142 Bußjäger/Baur/Keuschnigg/Sonntag, Zusammenarbeit 57.

143 Vgl auch Föderalismus Info 3/2016.

144 Siehe dazu auch „Der ‚Zweite Wahltag‘ im Bundesländervergleich“, Föderalismus Info 3/2017.

Damit wurde ein zusätzliches Angebot für Wähler geschaffen, um die persönliche Stimmabgabe vor der Wahlbehörde zu erleichtern. Zu diesem Zweck muss in jeder Gemeinde zumindest ein Wahllokal zur Verfügung stehen. Dementsprechend wurden in der GemWO 1992 zahlreiche Bestimmungen (vor allem Fristen) angepasst. Durch die Anordnung in § 49 Abs 4 GemWO 1992, dass die Wahlzeit so festzulegen ist, dass das dafür bestimmte Wahllokal wenigstens zwei Stunden, jedenfalls aber in der Zeit zwischen 18 Uhr und 19 Uhr geöffnet ist, wurde das Ziel verfolgt, vor allem berufstätigen Wählern oder jungen Menschen die Stimmabgabe zu erleichtern.

In **Oberösterreich** wurde mit LGBI 8/2016 das **Oö Gemeindeverbände-gesetz** (Oö GemVG) novelliert. Hintergrund der Novelle bildete eine Vereinbarung zwischen Oberösterreich und Salzburg gemäß Art 15a Abs 2 und Art 116a Abs 6 B-VG über die Bildung von Gemeindeverbänden, welchen Gemeinden beider Länder angehören.¹⁴⁵ Da diese Vereinbarung selbst keine unmittelbaren Rechtswirkungen gegenüber Rechtsunterworfenen, beispielsweise gegenüber den beteiligten Gemeinden, erzeugt, war eine einfachgesetzliche Umsetzung in § 11a Oö GemVG erforderlich.¹⁴⁶ Eine inhaltsgleiche Bestimmung gab es zu diesem Zeitpunkt bereits in **Salzburg** mit § 16b Salzburger Gemeindeverbände-gesetz.¹⁴⁷

3. Der **66. Städtetag** fand von 08. bis 10. Juni 2016 in Innsbruck unter dem Motto "Stadtklima im Wandel - Zusammenleben gestalten" statt. Bei der Vollversammlung unter Vorsitz von Bürgermeister *Matthias Stadler* (St. Pölten) wurde die alljährliche Resolution, welche die wichtigsten politischen Positionen zusammenfasst, mit dem Titel „Geld folgt der Aufgabe“ beschlossen. Diese enthält zahlreiche Forderungen, die insbesondere das Thema Finanzausgleich betreffen. Als zentral erweist sich dabei die Forderung nach einer Reform des Finanzausgleichs, die sich an den Aufgaben orientiert und dadurch die Finanzierung der Basisaufgaben, Sonderlasten und zentralörtlichen Aufgaben der Städte sicherstellt. Aufgaben und Finanzierungsverantwortung sollen zusammengeführt sowie gleichzeitig eine Aufgabenentflechtung vorgenommen werden: Die Städte und Stadtgemeinden übernehmen die Verantwortung und die Finanzierung der Elementarpädagogik. Im Gegenzug werden der Gesundheitsbereich, die Pflege und die bedarfsorientierte Mindestsicherung

145 Vgl dazu Institut für Föderalismus, 40. Bericht 2015, 52.

146 Vgl Oö Landtag: Beilage 51/2015, XXVIII. Gesetzgebungsperiode.

147 Gesetz vom 4. November 2015, mit dem das Salzburger Gemeindeverbände-gesetz geändert wird, LGBI 96/2015.

zur ausschließlichen Landes- oder Bundesaufgabe. Überdies soll mit Hilfe einer Reform der gemeindeeigenen Steuern die Abgabenaufnomie der Städte wieder gestärkt werden.¹⁴⁸

4. Von 06. bis 07. Oktober 2016 fand der **63. Gemeindetag** in Klagenfurt statt. Dieser stand, ebenso wie der Städtetag, im Zeichen des Finanzausgleichs. Dementersprechend wurde auch in der Resolution des Gemeindetags in Anbetracht der Neuverhandlung des Finanzausgleichs 2017 ein nachhaltiger und gerechter Finanzausgleich gefordert, der dafür sorgt, dass alle Gebietskörperschaften ihre Pflichtaufgaben auf der Grundlage einer kontinuierlichen Haushaltsplanung erfüllen können. Des Weiteren wurde in der Resolution darauf hingewiesen, dass die Gemeinden ein Hauptzahler der bedarfsorientierten Mindestsicherung sind und seit deren Einführung im Jahr 2010 mit signifikanten Kostensteigerungen zu kämpfen haben. Daher müssten verbesserte Rahmenbedingungen geschaffen werden, beispielsweise durch den vermehrten Einsatz von Sachleistungen, wodurch es zu einer spürbaren Kostendämpfung kommen solle. Abschließend wurde vor dem Hintergrund der Wiederholung der Bundespräsidentenstichwahl gefordert, dass den Gemeinden nicht nur die anfallenden Kosten für die Wiederholung und deren darauffolgende Verschiebung vollständig ersetzt werden, sondern ihnen auch langfristig ein Wahlkostenersatz zugebilligt wird, der die vollen Ausgaben deckt.¹⁴⁹

148 Die Resolution an den Österreichischen Städtetag ist als Anhang 4 abgedruckt.

149 Die Resolution des Österreichischen Gemeindetages 2016 ist als Anhang 5 abgedruckt.

E. Finanzieller Föderalismus

1. Finanzausgleich 2017

1.1. Paktum über den Finanzausgleich

1.1.1. Allgemeines

Gerade noch vor dem Auslaufen der Finanzausgleichsperiode 2008, die im Jahr 2013 und 2014 jeweils um ein¹⁵⁰ bzw zwei Jahre¹⁵¹ – letztendlich somit bis zum 31.12.2016 – verlängert worden war, konnten die Finanzausgleichspartner Bund, Länder und Gemeinden am 07.11.2016 ein neues **„Paktum“ über den Finanzausgleich** abschließen. Damit wurde ein weiteres Mal bewiesen, dass der kooperative Föderalismus in Österreich funktioniert und ein gewisses Gegengewicht zur zentralistischen Ausgestaltung der Verfassung im Allgemeinen, im Besonderen aber der Finanzverfassung, bildet.

Das Paktum über den Finanzausgleich¹⁵² ist in rechtlicher Hinsicht eine politische Vereinbarung über die Ausgestaltung des Finanzausgleichsgesetzes zwischen dem Finanzminister, den Landeshauptleuten bzw den für die Finanzen jeweils zuständigen Mitgliedern der Landesregierungen der Länder sowie den Vertretern des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes. Eine besondere **rechtliche Relevanz** gewinnt das Paktum dadurch, dass der Verfassungsgerichtshof¹⁵³ die Unterschrift eines Finanzausgleichspartners unter dem Paktum als Indiz für die Sachgerechtigkeit des auf einer solchen Vereinbarung beruhenden Finanzausgleichsgesetzes wertet. Dies bedeutet, dass die Vereinbarung, ist sie einmal von allen unterzeichnet, auch ein gewisses Maß an Rechtssicherheit verbürgt. Schließlich darf der Bundesgesetzgeber nicht ohne zwingende sachliche Gründe von dem einmal erzielten Einvernehmen abweichen.¹⁵⁴

150 BGBl I 56/2011.

151 BGBl I 17/2015.

152 Abrufbar unter <www.bmf.gv.at>.

153 Vgl VfSlg 19.806/2013.

154 Siehe „Was bringt der neue Finanzausgleich?“, Föderalismus Info 5/2016.

1.1.2. Inhalte¹⁵⁵

Wie bereits unter Kapitel A. Rahmenbedingungen, Pkt 3.3. dargestellt, waren im Berichtsjahr 2016 die Verhandlungen rund um den Finanzausgleich ein beherrschendes Thema in den Medien. Insbesondere eine stärkere **Einnahmen- und Ausgabenverantwortung** sowie **Aufgabenorientierung** wurde häufig aufgegriffen. Letztere wurde auch von Bundesminister Schelling in der Auftaktsitzung zu den Finanzausgleichsgesprächen als eines von fünf Zielen genannt.¹⁵⁶ Mit Gründung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe keimte zusätzlich Hoffnung auf, eine grundlegende Reform in Richtung einer umfassenden Steerautonomie der Länder auf die Beine stellen zu können. Das neue Paktum brachte letztendlich zwar nicht die erhofften „großen Sprünge“, enthielt aber trotzdem die eine oder andere interessante Neuerung, die in weiterer Folge kurz umrissen werden. Insofern wurde passend von einem „Einstieg in den Umstieg“ gesprochen.¹⁵⁷ Diesem Motto entsprechend wurde bereits eingangs im Paktum festgelegt, dass sich die Finanzausgleichspartner zum Einstieg in die Aufgabenorientierung im Wege von Pilotprojekten bekennen. Ein derartiges Pilotprojekt soll im Bereich der Elementarbildung ab 01.01.2018 umgesetzt werden. Ein Jahr später soll die Aufgabenorientierung im Bereich Pflichtschule folgen.

Ein noch kleinerer Schritt in die Richtung einer Abgabenaautonomie ist im Bereich des Wohnbauförderungsbeitrags geplant, der mit Wirkung vom 01.01.2018 zu einer ausschließlichen Landesabgabe mit voller Autonomie für die Länder hinsichtlich des Tarifs erklärt werden soll.¹⁵⁸ Dieser eignet sich insofern für dieses „Experiment“, als er bereits bisher weitgehend regional über die Gebietskrankenkassen eingehoben wurde.¹⁵⁹ Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren, wurde vereinbart, dass der Bundesgesetzgebung die „grundsätzliche Gesetzgebung“ vorbehalten bleibt. Die Landesgesetzgeber regeln hingegen die Höhe des Tarifs, ohne bundesgesetz-

155 Siehe dazu auch *Leiss/Gschwandtner*, Der neue Finanzausgleich – Ausgangslage und Erwartungen, RFG 2017, 4 ff und 11 ff sowie *Bauer/Biwald/Mitterer/Thöni* (Hg), Finanzausgleich 2017: Ein Handbuch (2017).

156 *Kremser/Sturmlechner/Wolfsberger*, Zum Paktum des Finanzausgleichs 2017, in: *Bauer/Biwald/Mitterer/Thöni* (Hg), Finanzausgleich 2017: Ein Handbuch (2017) 199 (200).

157 Siehe auch „Finanzausgleich: Schellings ‚Einstieg in den Umstieg‘“, *Die Presse* vom 08.11.2016.

158 Siehe schon die Forderung bei *Bußjäger*, Wohnbauförderung und innovativer Föderalismus, *WBFÖ* 2/2003, 15 (17).

159 *Kremser/Sturmlechner/Wolfsberger*, Paktum 205.

liche Vorgabe einer Ober- oder Untergrenze. Darüber hinaus soll eine gemeinsame Arbeitsgruppe „Abgabenautonomie“ unter Beiziehung internationaler Experten die Zweckmäßigkeit einer verstärkten Abgabenautonomie und entsprechende Optionen prüfen. Eine weitere Arbeitsgruppe „Grundsteuer“ soll bis Mitte des Jahres 2017 eine Stärkung der Abgabenautonomie der Gemeinden durch eine Reform der Grundsteuer vorbereiten.

Ein eigener Abschnitt des Paktums wurde der **Bundesstaatsreform** gewidmet. Darin kommen Bund, Länder und Gemeinden überein, bis zum Ende des Jahres 2018 eine Bundesstaatsreform unter Berücksichtigung der Arbeiten des Österreich-Konvents vorzubereiten. Diese soll eine Reform der Kompetenzverteilung in der Gesetzgebung, insbesondere mit einer Entflechtung der Kompetenzfelder, und der Vollziehung umfassen.

Neben diesen grundlegenden Fragen erweisen sich **aus bundesstaatlicher Sicht** noch folgende weitere Themenblöcke als interessant:

- Intensiv erörtert wurde die Thematik der strukturschwachen, von Abwanderung betroffenen Gebiete und Gemeinden. Die bisherigen Mittel der Länder (ohne Wien) für Gemeinde-Bedarfszuweisungen wurden ausgeweitet. Als einer von mehreren Zwecken dieser Ausweitung wird ausdrücklich die Förderung **interkommunaler Zusammenarbeit** angeführt.¹⁶⁰
- Zur Eindämmung der Kosten im **sozialen Wohnbau** ist im Paktum die Rede davon, bundesweit einheitliche „Regelungen der technischen Vorschriften der Bauordnungen und sonstiger technischer Vorschriften (Bauordnungen)“ zu schaffen. Auf welche Weise technische Bestimmungen der Bauordnungen harmonisiert werden sollen, bleibt offen.
- Im kostensensiblen Bereich des **Gesundheitswesens** sollen zwei Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG betreffend „Zielsteuerung-Gesundheit“ und „Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens“ in der aus der Beilage zum Paktum ersichtlichen Form abgeschlossen werden.¹⁶¹
- Bund, Länder und Gemeinden bekräftigen im Paktum die Notwendigkeit, die **Rechnungslegungsvorschriften** aller öffentlichen Haushalte zu harmonisieren und durch Vorschriften, wie sie in der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015)¹⁶² vorgesehen sind, eine möglichst getreue, vollständige

160 Kremser/Sturmelechner/Wolfsberger, Paktum 211 f.

161 Siehe dazu Kapitel F. Kooperativer Föderalismus, Pkt 2.2.

162 Siehe dazu Institut für Föderalismus, 40. Bericht 2015, 57.

und einheitliche Darstellung der finanziellen Lage (Liquiditäts-, Ressourcen- und Vermögenssicht) aller Gebietskörperschaften sicherzustellen. Aufgrund der bestehenden Kompetenzlage können weitere Schritte nur einvernehmlich zwischen Bund, Ländern und Gemeinden in Angriff genommen werden.

- Einheitliche und außerdem auf gleichen Kriterien basierende **Haftungsobergrenzen** für Bund, Länder und Gemeinden sollen im Wege einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG hergestellt werden.

Was die **Verteilung der finanziellen Mittel** betrifft, so ist vorgesehen, dass den Ländern und Gemeinden jedes Jahr 300 Millionen zusätzlich zur Verfügung gestellt werden; ohne dass diese zweckgebunden sind. Ein gutes Drittel, 106 Millionen, davon geht an die Gemeinden, besonders bedacht werden strukturschwache Gemeinden (sie erhalten 60 Millionen). Hinzu kommt noch eine Einmalzahlung von 125 Millionen Euro zur Bewältigung der großen Flüchtlingswelle des Vorjahres. Schließlich werden die Gemeinden noch mit über 80 Millionen (über die ganze Periode gerechnet) für die Siedlungswasserwirtschaft beteiligt.

Aus föderalistischer Sicht kann das Paktum positiv bewertet werden. Die entscheidende Frage ist, ob nach dem Einstieg nun auch der Umstieg gelingt.

1.2. *Das Finanzausgleichsgesetz*

Das Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017) ist schließlich mit 01.01. 2017 in Kraft getreten.¹⁶³ Grundlage für das Gesetz ist das eben dargestellte Paktum, in dem sich die Vertreter der Gebietskörperschaften über den Finanzausgleich 2017 geeinigt haben. Es löst das FAG 2008¹⁶⁴ ab, das nach zweimaliger Verlängerung bis 31.12.2016 befristet war.¹⁶⁵

2. *Weitere Entwicklungen*

- 2.1. Im November 2013 wurde der sogenannte „Staatsschuldenaus-
schuss“ durch das **Bundesgesetz** über die Errichtung des Fiskal-
rates¹⁶⁶ in den „**Fiskalrat**“ umgewandelt und – zusätzlich zu den bis-
herigen Aufgaben – mit der Überwachung der Einhaltung der

163 BGBl I 116/2016.

164 BGBl I 103/2007 idF BGBl I 116/2016.

165 Vgl *Kremser/Maschek*, Das Finanzausgleichsgesetz 2017 – Gesetzestext mit Kommentar, in: Bauer/Biwald/Mitterer/Thöni (Hg), Finanzausgleich 2017: Ein Handbuch (2017) 221 ff.

166 BGBl I 149/2013.

Fiskalregeln in Österreich betraut. Hintergrund ist die seit November 2013 in allen Ländern des Euroraums bestehende Verpflichtung, unabhängige Gremien auf nationaler Ebene zur Intensivierung der Haushaltsüberwachung einzurichten.¹⁶⁷ Beim Fiskalrat handelt es sich um ein unabhängiges Gremium, das sich aus 15 weisungsfreien Mitgliedern, allesamt Experten aus dem Bereich des Finanz- und Budgetwesens, zusammensetzt (zum Entsendungsrecht siehe § 1 Abs 2 Bundesgesetz über die Errichtung des Fiskalrates).

- 2.2. Im Dezember des Berichtsjahres wurde der **Bericht des Fiskalrats über die öffentlichen Finanzen 2015 bis 2017** präsentiert. Der Bericht enthält ein eigenes Kapitel zu fiskalischen Entwicklungen auf Länder- und Gemeindeebene. In diesem Kapitel wird zunächst hervorgehoben, dass die Landes- und Gemeindeebene im Jahr 2015 trotz divergierender regionaler Entwicklungen erstmals seit dem Jahr 2001 insgesamt einen Budgetüberschuss von 0,2 Mrd EUR oder 0,1% des BIP erreicht hat, was insbesondere durch die deutliche Verbesserung der Fiskalposition der Steiermark und Kärntens zustande gekommen war. Darüber hinaus wird in dem Bericht darauf hingewiesen, dass auf Landesebene der Konsolidierungskurs durch mittelfristige Budgetvorgaben (zB Kärntner Budgetkonsolidierungsgesetz, Allgemeines Haushaltsgesetz Salzburgs oder das Tiroler „Budgetprinzip 2017“) verankert und durch etliche Reformvorhaben (beispielsweise Verwaltungsreformprozesse wie „WOV 2021“ in Oberösterreich und Tiroler Ausgaben- und Verwaltungsreform 2015) grundlegend begleitet wurde. Zudem begannen die Länder mit den Vorbereitungsarbeiten zur Umsetzung der Haushaltsrechtsreform auf Basis der VRV 2015.
- 2.3. Hinsichtlich der **Neugestaltung des Finanzausgleichs** sind nach Meinung des Fiskalrats wichtige Strukturreformen angesprochen, aber nicht umgesetzt worden. Dennoch hat er in seinen **Empfehlungen zur Budgetpolitik**, beschlossen in der Sitzung vom 30. November 2016, unter anderem die Neugestaltung des Pakts Finanzausgleich 2017 bis 2021 sowie die Vorbereitung einer Bundesstaatsreform bis Ende 2018 unter Berücksichtigung der Arbeiten des Österreich-Konvents begrüßt und darauf hingewiesen, dass für die Realisierung dieses wichtigen und schwierigen Projekts zunächst eine politische Einigung über die strategischen Ziele der Bundes-

167 Siehe ua Verordnung (EU) Nr 473/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet.

staatsreform notwendig wäre. Als Ausgangspunkt für die Ausgestaltung einer Bundesstaatsreform würde sich, so die Empfehlung, eine kritische Aufgaben- und Ausgabenanalyse („Spending Reviews“) anbieten. Im neuen Paktum Finanzausgleich wurde vereinbart, „Spending Reviews“ durchzuführen und sich (Bund und Länder) regelmäßig anhand eines Benchmarkings zu vergleichen. Diese Ergebnisse in Kombination mit der strategischen Zielsetzung könnten in eine gebietskörperschaftsübergreifende Kompetenz- und Strukturreform münden, die vom Ziel weitgehender Transparenz sowie einer zusammengeführten Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung für öffentliche Leistungen geleitet sein sollte.

3. Konsultationsmechanismus

Was **finanzielle Mehrbelastungen der Länder** durch Maßnahmen des Bundes betrifft, so wurde dies im Berichtsjahr 2016 in insgesamt 47 Fällen durch Stellungnahmen der Bundesländer geltend gemacht, hauptsächlich wegen fehlender Kostendarstellungen durch den Bund sowie erhöhtem Verwaltungs- oder Personalaufwand oder notwendiger technischer Umstellungen. In insgesamt einem Fall gab es Verlangen der Bundesländer nach Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium gemäß Art 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften (BGBl I 35/1999).¹⁶⁸

168 Siehe im Detail dazu die Aufstellung in Anhang 6.

F. Kooperativer Föderalismus

1. Allgemeines

Der „kooperative Föderalismus“, verstanden als jene Form der Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften untereinander, die insbesondere auf ihrer Autonomie und grundsätzlichen Gleichberechtigung aufbaut, umfasst eine Reihe von Kooperationsformen. Sie reichen von hoheitlichen Formen der Zusammenarbeit im Wege **staatsrechtlicher Vereinbarungen** oder **koordinierter Rechtsetzung**, über **Kooperation auf politischer und administrativer Ebene** bis hin zur **transnationalen Kooperation**. Dem kooperativen Föderalismus kommt im österreichischen Bundesstaat traditionell große Bedeutung zu,¹⁶⁹ so auch im Berichtsjahr 2016. Im Übrigen haben sich die Tendenzen der letzten Jahre, die Instrumente des kooperativen Föderalismus insbesondere für die Harmonisierung von Rechtsvorschriften einzusetzen, verstärkt. Diese Tradition der Zusammenarbeit ist gewiss eine Stärke des österreichischen Bundesstaates, die Nachteile liegen dabei jedoch in Verflechtungstendenzen und in einer gewissen Langwierigkeit der politischen Prozesse.¹⁷⁰

2. Staatsrechtliche Vereinbarungen

- 2.1. Im Vordergrund der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern sowie der Länder untereinander standen auch im Berichtsjahr 2016 **Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG**. Während dieses Instrument in früheren Jahrzehnten eher selten benutzt wurde, bediente man sich in den vergangenen Jahren vielfach dieser Möglichkeit.¹⁷¹ Häufig wurden in den vergangenen Jahren Vereinbarungen nach Art 15a B-VG gewählt, um insbesondere Richtlinien der Europäischen Union ebenso wie innerstaatliche Reformvorhaben bundestaatskonform im Wege der bestehenden Kompetenzverteilung umzusetzen.¹⁷² Damit

169 So auch *Bußjäger*, Föderalismus in Österreich, Deutschland und der Schweiz, in: Filzmaier/Plaikner/Duffner (Hg), Bundesländer und Landtage (2012) 37 (52).

170 Siehe dazu im Überblick *Bußjäger* (Hg), Kooperativer Föderalismus in Österreich (2010), aktuell dazu ferner *Bußjäger*, Austria's Cooperative Federalism, in: Bischof/Karlhofer (Hg), Austrian Federalism in Comparative Perspective (2015) 11 ff.

171 Siehe dazu *Rosner*, Hauptstraße 15a – Die erste Adresse des kooperativen Bundesstaates, in: Kärntner Verwaltungsakademie (Hg), Bildungsprotokolle, Band 21: 10. Klagenfurter Legistik-Gespräche 2012 (2013) 127 ff.

172 Vgl dazu etwa die Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bauwesen (Umsetzung der EG-Bauproduktenrichtlinie 1988-89/106/EWG) oder jüngst etwa die Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art 15a B-VG zur Umsetzung der Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz.

konnte vermieden werden, neue Bundeskompetenzen und damit Verfassungsänderungen zu begründen, die zu dauerhaften Kompetenzverlusten der Länder geführt hätten.

Grundsätzlich hat sich das Instrument der staatsrechtlichen Vereinbarung durchaus bewährt, wenngleich damit zum Teil langwierige Verhandlungen verbunden waren. Zudem wird nun vor allem bei komplexen Materien vermehrt der Weg über eine Vereinbarung statt einer neuen Bundeskompetenz beschritten. Das Institut für Föderalismus begrüßt Bestrebungen, Vereinbarungen nach Art 15a B-VG unmittelbar anwendbar zu machen.¹⁷³ Dies würde den komplizierten Umsetzungsmechanismus bei Vereinbarungen, die etwa den Landtag binden, verkürzen.

Folgende Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG wurden im Berichtsjahr 2016 zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossen:

- Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die **Zusammenarbeit im Bereich der Verkehrsdateninfrastruktur** durch die Österreichische Graphenintegrationsplattform GIP;
- Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG, mit der die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über **zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken** geändert wird (3. Grundstücksverkehr-Änderungsvereinbarung – 3. GruVe-ÄVE).

Im Berichtsjahr 2016 wurden keine **Vereinbarungen der Länder untereinander** abgeschlossen.

2.2. Im Kontext der Verhandlungen über den **Finanzausgleich** ab dem Jahr 2017 wurden die nachfolgenden Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG **verhandelt** und zum Teil auch **unterfertigt**:

- Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen** von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten geändert wird (1365 BlgNR XXV. GP);
- Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der **Regelungen zu Haftungsobergrenzen** vereinheitlicht werden (HOG – Vereinbarung, 1364 BlgNR XXV. GP);
- Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der die Vereinbarung zwischen dem Bund und den

173 Vgl. Bußjäger/Lütgenau/Thöni, Föderalismus im 21. Jahrhundert (2012) 16 f.

- Ländern über die gemeinsame **Förderung der 24-Stunden-Betreuung** geändert wird (1351 BlgNR XXV. GP);
- Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens** (1340 BlgNR XXV. GP);
- Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG **Zielsteuerung-Gesundheit** (1339 BlgNR XXV. GP);
- Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der die Vereinbarung über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der **Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen** geändert wird (Änderungsvereinbarung betreffend Klimaschutzmaßnahmen im Gebäudesektor).

Des Weiteren sind noch folgende Vereinbarungen hervorzuheben, die allerdings **noch nicht kundgemacht** wurden:

- Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über das Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die **Durchführung der operationellen Programme** im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und des Ziels „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ für die Periode 2014-2020 (1158 BlgNR XXV. GP);
- Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Tirol über **Hubschrauberdienste für den Zivil- und Katastrophenschutz** im Land Tirol (1366 BlgNR XXV. GP).

Eine Überarbeitung der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken wurde mit Beschluss der LandesumweltreferentInnenkonferenz vom 17. Juni 2016 **in Auftrag gegeben**.

2.3. Mit dem Ende der bis zum 31.12.2016 laufenden Finanzausgleichsperiode sind außerdem einige Art 15a-Vereinbarungen außer Kraft getreten. Dazu gehören:

- Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über eine bundesweite **Bedarfsorientierte Mindestsicherung**;
- Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die **Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen** von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten;
- Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame **Förderung der 24-Stunden-Betreuung**.

Dabei ist insbesondere hervorzuheben, dass die Verhandlungen über eine Verlängerung/Änderung der Vereinbarung über eine **bedarfsorientierte Mindestsicherung** nicht abgeschlossen werden konnten. Die Vereinbarung ist mit Ende der Finanzausgleichsperiode am 31.12.2016 außer Kraft getreten.

- 2.4. Generell ist hervorzuheben, dass seit dem Jahr 1990 die Anzahl von Vereinbarungen zwischen dem Bund und einem oder mehreren Ländern merklich zugenommen hat. Bis zum Jahr 2016 wurden insgesamt 90 Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und mindestens einem Land abgeschlossen. Davon wurden allein 31 Vereinbarungen seit dem Jahr 2010 abgeschlossen, woraus sich eine deutliche Zunahme vor allem in den letzten Jahren ergibt. Dieser Befund lässt sich allerdings nicht auf die Vereinbarungen der Länder untereinander übertragen. Seit dem Jahr 1990 wurden insgesamt 29 Vereinbarungen zwischen den Ländern abgeschlossen. Eine Zunahme der Vereinbarungen seit 2010, wie bei den Bund-Länder Vereinbarungen, lässt sich hier nicht ausmachen: Seit dem Jahr 2010 gab es lediglich 4 Vereinbarungen der Länder untereinander.¹⁷⁴

3. *Kooperation auf europäischer und internationaler Ebene*

- 3.1. Für die österreichischen Länder waren im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft Österreichs in der Europäischen Union weiterhin die Auswirkungen der Wirtschafts- und Finanzkrise, die Bereiche Agrarpolitik, Regionalpolitik, die EU-Verkehrspolitik (hier vor allem der weitere Ausbau der TEN-Projekte), die EU-Donauraumstrategie sowie die EU-Kohäsionspolitik von besonderem Interesse. Daneben wurde auf die rechtzeitige Umsetzung mehrerer EU-Richtlinien in das innerstaatliche Recht geachtet und zahlreiche Projekte in den verschiedenen EU-Regionalförderprogrammen abgewickelt.¹⁷⁵
- 3.2. Betreffend das **Länderbeteiligungsverfahren**¹⁷⁶ nach Art 23d B-VG wurden im Jahr 2016 von den Ländern **fünf Einheitliche Stellungnahmen**, die den Bund binden, beschlossen, ferner **23 Gemeinsame**

¹⁷⁴ Vgl auch Anhang 7.

¹⁷⁵ Vgl zur Umsetzung von EU-Recht vor allem auf Landesebene *Börger*, Die Durchführung von Unionsrecht durch die Verwaltung eines föderal organisierten Mitgliedsstaats, ALJ 1/2015, 143 ff.

¹⁷⁶ Siehe dazu *Bußjäger*, Mitwirkung der Länder an der Rechtsetzung in der Europäischen Union, in: Griller/Kahl/Kneihs/Obwexer (Hg), 20 Jahre EU-Mitgliedschaft Österreichs (2015) 359.

Länderstellungnahmen¹⁷⁷ in EU-Angelegenheiten abgegeben, die allerdings zu keiner Bindung des Bundes führen. Die wichtigsten Einrichtungen der Zusammenarbeit in den EU-Angelegenheiten sind die **Verbindungsstelle der Bundesländer** gemeinsam mit der **Verbindungsstelle Brüssel**, über die Einheitliche und/oder Gemeinsame Länderstellungnahmen abgegeben sowie Dokumente und Unterlagen weitergeleitet werden, ferner die **Österreichische Raumordnungskonferenz** und das **Österreichische Institut für Bautechnik**. In beratender Funktion ebenso zu erwähnen sind der 2001 eingerichtete **Nationale Sicherheitsrat** sowie der **Rat für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik**, dem je zwei Vertreter der Landeshauptleutekonferenz und der Landtage sowie je ein Vertreter des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes angehören.¹⁷⁸ Letzterer hielt im Berichtsjahr 2016 zwei Sitzungen – am 18. März und am 28. November – ab. Im Nationalen Sicherheitsrat (NSR) fanden im Berichtsjahr 2016 zwei Sitzungen statt. In der 39. Sitzung vom 17.02.2016 wurden ein möglicher „Auslandseinsatz des Bundesheeres in Griechenland“, die „Verlängerung des Grundwehrdienstes“ sowie „Kriegsmateriallieferungen an kriegsführende Staaten im Nahen Osten“ behandelt. In der 40. Sitzung vom 01.07.2016 wurde die „Reorganisation des Österreichischen Bundesheeres“ beraten. Den einschlägigen Bestimmungen nach gehört dem Rat unter anderem ein Vertreter des Vorsitzenden der Landeshauptleutekonferenz als Mitglied mit beratender Stimme an.¹⁷⁹ Diese Funktion wird gemäß einem Schreiben des Büros des niederösterreichischen Landeshauptmannes vom Dezember 2001 vom jeweiligen Vorsitzenden der Landeshauptleutekonferenz wahrgenommen. Die Beratungen des NSR sind vertraulich. Die Beschlüsse des Rates, bei denen die Vertraulichkeit aufgehoben wurde, sind auf der Homepage des Bundeskanzleramtes (www.bundestkanzleramt.at) unter der Rubrik „Fachinhalte/Sicherheitspolitik“ abrufbar. In den Sitzungen des NSR im Berichtsjahr 2016 wurden keine Beschlüsse gefasst.

- 3.3. Durch den Vertrag von Maastricht wurde im Jahr 1994 der **Ausschuss der Regionen (AdR)** als beratendes Organ der Europäischen Union eingerichtet. Gleichzeitig erfolgte in Straßburg im Rahmen des

¹⁷⁷ Vgl dazu die Aufstellung in Anhang 8.

¹⁷⁸ § 1 Abs 2 Z 3 und Z 5 Bundesgesetz über die Errichtung eines Rates für Fragen der österreichischen Integrations- und Außenpolitik (BGBl 368/1989 idF BGBl I 30/2008).

¹⁷⁹ § 3 Abs 2 Bundesgesetz über die Errichtung eines Nationalen Sicherheitsrates (BGBl I 122/2001 idF BGBl I 30/2008).

Europarates die Etablierung des **Kongresses der Gemeinden und Regionen des Europarats (KGRE)**. Zweck der beiden Institutionen ist es, den Interessen der Regionen und Gemeinden auf der europäischen Ebene sowie innerhalb der Mitgliedstaaten eine stärkere Stimme zu verleihen. Auch für die österreichischen Länder sind die beiden Institutionen von besonderem Interesse. Schließlich sind sie als mit Gesetzgebungshoheit ausgestattete, historisch gewachsene Regionen von der Europäisierung besonders betroffen und verfügen zudem über starke innerstaatliche Mitwirkungsrechte.

Der **Ausschuss der Regionen** besteht nach dem Beitritt Kroatiens 2013 nunmehr aus 350 Vertretern der regionalen und kommunalen Gebietskörperschaften aller 28 Mitgliedstaaten, die vom Rat der Europäischen Union auf fünf Jahre ernannt werden und ihre Stellungnahmen in insgesamt sechs Fachkommissionen vorbereiten. Seine beratende Funktion im europäischen Rechtsetzungsverfahren ermöglicht es den Regionen und Gemeinden, den europäischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozess mitzugestalten – schließlich gehören zu den obersten Prioritäten des Ausschusses die Einhaltung des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, die Stärkung der Multi-Level-Governance sowie die Ausbildung regionaler Netzwerke. Durch den Vertrag von Lissabon wurde der Ausschuss aufgewertet und ihm unter anderem ein Klagerecht beim EuGH eingeräumt. Österreich ist mit insgesamt zwölf Mitgliedern vertreten – neun Vertreter aus den Bundesländern und drei Vertreter des Städte- und Gemeindebunds, wobei hinsichtlich letzterer abwechselnd jeweils ein oder zwei Mitglieder entsendet werden.

Das **Netz für Subsidiaritätskontrolle** wurde im Jahr 2007 vom Ausschuss der Regionen eingerichtet. Es dient als Anlaufstelle für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, die Informationen erhalten, sich einbringen und ihre Ansichten zu Maßnahmen und Legislativvorschlägen der EU äußern wollen. Im Jahr 2012 startete zudem der „Regional Parliament Exchange“ (REGPEX) als Teilbereich des Netzes für Subsidiaritätskontrolle, der regionalen Parlamenten und Regierungen mit Legislativbefugnissen offensteht. Es unterstützt diese bei ihrer Subsidiaritätskontrolle der EU-Gesetzgebung, insbesondere im Rahmen des durch den Vertrag von Lissabon eingeführten Frühwarnsystems, und bei ihrer möglichen Konsultation durch die nationalen Parlamente.

Der **Kongress der Gemeinden und Regionen des Europarats** behandelt aktuelle politische Anliegen der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und verfasst Entschlüsse und Stellungnahmen an das Ministerkomitee des Europarates. Diese beinhalten oft Vor-

schläge an die Mitgliedstaaten zur Erarbeitung von Konventionen. Seine 636 Mitglieder (Kommunalpolitiker, Bürgermeister oder regionale Mandatsträger) vertreten 200.000 Gebietskörperschaften aus 47 Staaten.

Im Berichtsjahr 2016 beschloss die Vollversammlung des KGRE im Rahmen der Herbsttagung in Straßburg mit großer Stimmenmehrheit einen Bericht zum Thema „Prävention von Korruption und Förderung der öffentlichen Ethik auf kommunaler und regionaler Ebene“, der vom Tiroler Landtagspräsidenten *Herwig van Staa* als Berichtserstatter vorgelegt worden war. Ziel dieser Initiative ist es, Korruption, die nach wie vor eine ernste Bedrohung für die kommunale und regionale Governance und Demokratie in Europa darstellt, mit Hilfe der Regierungen und Parlamente auf allen Ebenen zu bekämpfen. Ebenfalls im Zuge der Herbsttagung wurde die zweite Landtagspräsidentin von Salzburg, *Gudrun Mosler-Törnström*, einstimmig zur neuen Präsidentin des KGRE gewählt.

- 3.4. Die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern in den laufenden **Vertragsverletzungsverfahren** funktionierte problemlos. Vor allem die Zusammenarbeit mit dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst als österreichische Prozessvertretung wird seitens der Länder positiv hervorgehoben. Die Stellungnahmen der Länder werden berücksichtigt, die Position Österreichs koordinativ abgestimmt und diese gegenüber den Organen der Europäischen Union vertreten.

Von Seiten der Länder werden in diesem Zusammenhang mitunter aufwändige Auskunftersuchen der Kommission sowie komplexe Vertragsverletzungsverfahren insbesondere in den Bereichen Naturschutz- und Umweltrecht angeführt.¹⁸⁰ Des Weiteren erweist sich das Vertragsverletzungsverfahren Nr 2016/0245 bis 0247 wegen Nichtumsetzung der Vergaberichtlinie als relevant, da diese Verfahren ein weiteres Mal vor Augen geführt haben, in welche Zwangslage die Länder gebracht werden, wenn sie einerseits unionsrechtlich zur fristgerechten Richtlinienumsetzung verpflichtet und andererseits von der – zu spät erfolgenden – Erlassung einer bundesgesetzlichen Regelung abhängig sind. Diese aus dem Bereich des Art 12 B-VG bekannte Problematik tritt in Zusammenhang mit den genannten Verfahren nun auch im Vergaberecht zu Tage. Von Bedeutung ist dabei insbesondere die Frage der Tragung jener Kosten, die durch

180 Beispielsweise Vertragsverletzungsverfahren Nr 2013/4077 (Natura 2000 Netzwerk), Nr 2014/4111 (Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention), Nr 2016/2006 (Luftqualität).

das unionsrechtswidrige – aber in Folge der Bundessäumnis letztlich unverschuldete – Handeln der Länder entstehen könnten.¹⁸¹

4. Kooperation auf politischer und administrativer Basis

- 4.1. Wie in den vergangenen Jahren waren auf Länderseite die **Konferenzen der Landeshauptleute**, der **Landtagspräsidenten**, der **Landesfinanzreferenten** und der **Landesamtsdirektoren** die bestimmenden Koordinationsorgane. Die Länderstandpunkte und Länderpositionen wurden sowohl in politischen als auch in beamteten Konferenzen sowie in Beratungen und Expertengesprächen abgestimmt und festgelegt, wobei insbesondere die seit 1951 bestehende Verbindungsstelle der Bundesländer für die Vorbereitung und Durchführung der Konferenzen und Tagungen sowie die Übermittlung der Beschlüsse an die entsprechenden Adressaten von Bedeutung ist.
- 4.2. Die **Landeshauptleutekonferenz** tagte im Berichtsjahr 2016 am 11. Mai in Salzburg und am 4. Oktober in Graz jeweils unter dem Vorsitz von Salzburg bzw der Steiermark. Themen waren vor allem die Diskussion um die Zukunft der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds, die Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus, die Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP)¹⁸² (jeweils am 11. Mai), offene Länderforderungen im Zusammenhang mit den laufenden Verhandlungen zum Finanzausgleich, aktuell anstehende Verfassungsänderungen auf Bundesebene (Stichwort: Entflechtung wechselseitiger Zustimmungsrechte) sowie die integrierte Bundes-Energie- und Klimastrategie (jeweils am 4. Oktober). Im Rahmen der Konferenz im Oktober wurde außerdem die Weiterentwicklung der österreichischen Bundesstaatlichkeit zu einem modernen Föderalismus thematisiert und vorgeschlagen, die Bund-Länder-Arbeitsgruppe einzurichten was schließlich auch erfolgt ist.¹⁸³
- 4.3. Im Berichtsjahr 2016 bedeutsam waren auch die Sitzungen der **Landesfinanzreferentenkonferenz** am 26. April in Salzburg, am 12. September sowie am 27. September in Graz.
- 4.4. Ebenso tagte im Berichtsjahr 2016 die **Landtagspräsidentenkonferenz** am 20. Juni in Salzburg und am 21. November in Bad Leonfelden,

181 Vgl Art 12 Abs 2 der Art 15a B-VG-Vereinbarung über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der Europäischen Integration.

182 Dazu wurde ein Beschluss gefasst, der gleichzeitig als einheitliche Stellungnahme der Länder gemäß Art 23d Abs 2 B-VG gilt; vgl Anhang 8.

183 Vgl Kapitel A. Rahmenbedingungen, Pkt 5.2.3.

jeweils unter dem Vorsitz von Salzburg bzw. Oberösterreich. Von den Beratungsgegenständen hervorgehoben seien im Besonderen die verstärkte Einbindung regionaler Parlamente mit Gesetzgebungsbefugnis, die Themen „Durch Subsidiarität zum Erfolg; 'Regionale Lösungskompetenz in Verantwortung der Länder'“ sowie „Jugend und Politik; Kinder- und Jugendprojekte in Landesparlamenten“, die geplante Überarbeitung des Transparenzregisters (jeweils am 20. Juni) sowie Fragen im Zusammenhang zur geplanten Informationsfreiheit (21. November).

5. **Beratungs- und Begutachtungsrechte**

- 5.1. Im Gegensatz zu den beruflichen Interessenvertretungen gibt es hinsichtlich Gesetzesentwürfen auf Bundes- oder Landesebene für die Gebietskörperschaften kein gesetzlich verankertes Begutachtungsrecht, jedoch sind nach Art 1 der Art 15a Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus¹⁸⁴ entsprechende Entwürfe wechselseitig zu übermitteln. Nach § 17 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 ist zudem jedem Entwurf für ein Bundesgesetz, eine Verordnung, eine zwischenstaatliche Vereinbarung und eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG eine entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen.¹⁸⁵

Was die **Praxis der Begutachtungsverfahren** von Entwürfen zu Bundesgesetzen betrifft, so waren im Berichtszeitraum kaum signifikante Änderungen zu früheren Jahren zu verzeichnen, allerdings ist die zwischenzeitlich bewährte Praxis, auch die **Landesverwaltungsgerichte** in den Begutachtungsprozess der Bundesgesetze miteinzubeziehen, positiv zu bewerten. So wurde beispielsweise bei der Novellierung des VwGVG die gemeinsame Stellungnahme der Präsidentin und der Präsidenten aller Landesverwaltungsgerichte bzw. der Verwaltungsgerichte berücksichtigt.¹⁸⁶

Im Übrigen zeigt sich auch im Jahr 2016, dass in der Abwicklung der Begutachtung zu Gesetzesentwürfen des Bundes nach wie vor große Schwächen bestehen. Seitens der Länder werden dabei vor allem die

184 BGBl I 35/1999.

185 Vgl. dazu auch die Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben (WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung – WFA-FinAV), BGBl II 490/2012.

186 Siehe dazu C. Entwicklung auf Landesebene, Pkt 4.7.

knappe Fristsetzung¹⁸⁷ sowie **unzureichende bzw mitunter fehlende Angaben über finanzielle Auswirkungen** geplanter Vorhaben bemängelt. Die häufigsten Verstöße aus Ländersicht sind:

- Gesetzesentwürfe werden entgegen Art 1 Abs 4 der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus nicht innerhalb einer angemessenen Frist, sondern lediglich innerhalb der Mindestfrist zur Stellungnahme übermittelt;
- für das Verlangen von Verhandlungen im Konsultationsgremium wird entgegen Art 2 Abs 2 iVm Art 1 Abs 4 der Vereinbarung eine deutlich kürzere Frist als die allgemeine Begutachtungsfrist eingeräumt;
- die Entwürfe enthalten entgegen Art 1 Abs 3 der Vereinbarung keine Kostendarstellung, welche die tatsächlichen Verhältnisse widerspiegelt;
- Kosten werden als ausschließlich zwingend unionsrechtlich bedingt dargestellt, obwohl die rechtsetzenden Maßnahmen zur Gänze oder teilweise über die verpflichtende Umsetzung zwingender Vorschriften des Unionsrechts hinausgehen (Art 6 Abs 2 der Vereinbarung),
- Kosten werden knapp unter dem in Art 4 Abs 5 der Vereinbarung vorgesehenen Schwellenwert angegeben, obwohl die tatsächlichen Mehrkosten diesen deutlich überschreiten.

Außerdem ist hier aus Ländersicht zu bemerken:

- Zur besseren Nachvollziehbarkeit, ob sich eine Regelung auf eine ausdrücklich dem Bund zugewiesene Regelungskompetenz stützen kann, wäre es zweckmäßig, dass die Kompetenzgrundlage in den Erläuternden Bemerkungen zu Gesetzesentwürfen angeführt wird. In der Praxis geschieht dies regelmäßig nicht, wie beispiels-

187 Hier sei für das Berichtsjahr 2016 beispielhaft der Entwurf des Bundesgesetzes über die Vereinfachung der Verfahren zur Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsabschlüsse und Berufsqualifikationen erwähnt, der am 22. Dezember 2015 mit Frist 19. Jänner 2016 zur Stellungnahme übermittelt wurde. Diese Frist war unter Berücksichtigung der in diesem Zeitraum befindlichen Feiertage zu kurz bemessen.

Des Weiteren ist auf das Bundesgesetz, mit dem das Mineralrohstoffgesetz geändert wird, zu verweisen, das mit Schreiben vom 13. Oktober 2016 zur Begutachtung versendet wurde. Die Frist zur Stellungnahme endete am 19. Oktober 2016. Ebenso wurde den Ländern zum Verwaltungsreformgesetz BMLFUW ursprünglich eine Frist von 7 Tagen zur Stellungnahme eingeräumt, die in weiterer Folge angemessen verlängert wurde.

Vgl zu dieser Thematik den Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 11. Mai 2016 in Anhang 11.

weise beim Entwurf des Deregulierungsgesetzes 2017 – Bundeskanzleramt.

- Generell ist zur Ausschussbegutachtungen anzumerken, dass bei der Versendung durch die Parlamentsdirektion idR nicht erkennbar ist, wer konkret zur Stellungnahme aufgefordert wird (Ämter, Landtage?) und an welchen Adressatenkreis die Versendung erfolgt ist.

- 5.2. Als in diesem Zusammenhang interessant erweist sich der Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes für das Berichtsjahr 2016. Darin wird darauf hingewiesen, dass den begutachtenden Stellen im Regelfall eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen soll. Diese Sechs-Wochen-Frist wurde im Jahr 2016 bei 47 versendeten Entwürfen teils erheblich – mit einer Begutachtungsfrist von weniger als zehn Arbeitstagen – unterschritten.¹⁸⁸

Was die Darstellungen der finanziellen Auswirkungen betrifft, weist der Rechnungshof in seinem Tätigkeitsbericht darauf hin, dass bei rund 73% der bis 30. November 2016 begutachteten 210 Gesetzes- und Verordnungsentwürfe des Bundes die Ressorts ihrer Verpflichtung zur Abschätzung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf den Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnishaushalt des Bundes in ausreichendem Umfang nachgekommen sind. Damit hat sich der Anteil der Entwürfe mit ausreichend plausiblen Angaben gegenüber dem Vorjahr (mit 61% der Fälle) verbessert und liegt auch über den Werten der Vorjahre.¹⁸⁹

6. *Gemeinsame Kooperationseinrichtungen*

- 6.1. Die **Österreichische Raumordnungskonferenz** (ÖROK) geht zurück auf eine politische Vereinbarung aus dem Jahre 1971 zwischen Bund, Ländern, Städtebund und Gemeindebund. Als gemeinsames Koordinationsorgan aller Raumordnungsträger ist eine der zentralen Aufgaben der ÖROK die Erarbeitung und Veröffentlichung des Österreichischen Raumentwicklungskonzeptes, das den Status einer gemeinsamen, gesamtstaatlichen Strategie hat. Im Kontext der europäischen Regional- und Raumentwicklungspolitik nimmt die ÖROK seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union eine wichtige Schnittstellenfunktion zwischen innerstaatlicher und europäischer Ebene ein und erfüllt als zentrale Koordinierungsplattform in den Angelegenheiten der EU-Regionalpolitik eine wichtige Funktion. Die österreichischen Länder sind in die Arbeit der ÖROK im Rahmen der

188 Bericht des Rechnungshofes, Tätigkeitsbericht 2016, 42.

189 Bericht des Rechnungshofes, Tätigkeitsbericht 2016, 43.

Stellvertreterkommission, des Ständigen Unterausschusses und durch die Mitwirkung in mehreren Unterausschüssen und Arbeitsgruppen eingebunden.

Im Berichtsjahr 2016 gab es zwei neue Bände in der ÖROK Schriftenreihe: Nach der Präsentation und Diskussion der Empfehlungen der ÖREK-Partnerschaft „Kooperationsplattform Stadtregion“ für eine „Agenda Stadtregionen in Österreich“ beim 3. Stadtregionstag im November 2015 ist als Nr 198 der ÖROK-Schriftenreihe die Publikation dazu erschienen. Der Band 199 trägt den Titel „Politikrahmen zu Smart Specialisation in Österreich“.

Im Rahmen der 53. Sitzung der ÖROK-Stellvertreterkommission am 10. November 2016 wurden die Entwürfe für zwei neue ÖROK-Empfehlungen zur Vorlage an die politische Konferenz freigegeben: Die ÖROK-Empfehlung Nr 55 „Für eine Stadtregionspolitik in Österreich“ griff erstmals das Thema der Kooperation in den bereits eng verflochtenen Stadtregionen auf und benannte in sechs Abschnitten Ansatzpunkte für die stärkere Beachtung dieser Regionen im politischen Handeln aller ÖROK-Partner.

In der ÖROK-Empfehlung Nr 56 „Flächensparen, Flächenmanagement & aktive Bodenpolitik“ wurden in acht Einzelempfehlungen jene Bereiche hervorgehoben, denen eine hohe Wirkung hinsichtlich einer umsichtigen und aktiven sowie ressourcenschonenden räumlichen Entwicklung eingeräumt werden. Mit dieser ÖROK-Empfehlung sollte ein aktueller Impuls seitens der ÖROK gesetzt werden, um eine wirkungsvolle, kooperative Umsetzung zu unterstützen.

Am 16. November 2016 fand der „Infrastrukturtag 2016“ in Wien statt. Die Veranstaltung der ÖREK-Partnerschaft „Plattform „Raumordnung & Verkehr“ widmete sich schwerpunktmäßig den Themen „Energieversorgung“ sowie „Siedlungsentwicklung & ÖV-Erschließung“.

- 6.2. Von den Ländern wurde im Jahr 1993 das **Österreichische Institut für Bautechnik** (OIB) als gemeinsame Einrichtung für die Zusammenarbeit im Bauwesen gegründet. Mit dem OIB sollen die einheitliche Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie in Österreich sichergestellt, die Länder bei der Harmonisierung des Bau- und Bauproduktenrechts unterstützt sowie Doppelgleisigkeiten im Zulassungs- und Akkreditierungswesen vermieden werden. Im Sinne einer effizienten und kostengünstigen Verwaltung vertritt das OIB die Länderinteressen in mehreren Ausschüssen auf europäischer Ebene, die ansonsten von jeder einzelnen Landesverwaltung wahrgenommen werden müssten. Ferner werden OIB-Richtlinien erlassen, die als Basis für die Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften dienen und von den Bundesländern zu diesem Zweck herangezogen werden kön-

nen. Die Erklärung einer rechtlichen Verbindlichkeit der OIB-Richtlinien ist den Ländern vorbehalten.

- 6.3. Von den Ländern Burgenland, Niederösterreich und Wien wurde auf der Grundlage einer Vereinbarung¹⁹⁰ gemäß Art 15a B-VG die **Planungsgemeinschaft Ost** (PGO) als gemeinsames Organ zur Vorbereitung und Koordinierung raumrelevanter Aktivitäten in dieser Region gegründet. Zu den Aufgaben der PGO zählen die Koordination raumrelevanter Planungen innerhalb der Länderregion Ost, die Betreuung von Auftragsarbeiten und Studien, die im gemeinsamen Interesse liegen, sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen gegenüber Dritten. Im Berichtsjahr 2016 wurde die Studie „Teilaktualisierung Kordonerhebung 2014“ publiziert. Der Ergebnisbericht liefert für die Korridore St. Pölten bis Gänserndorf quantitative (Verkehrsmenge) und qualitative (Wegmerkmale der Verkehrsteilnehmer) Informationen über das Personenverkehrsaufkommen im öffentlichen Verkehr (ÖV) sowie im motorisierten Individualverkehr (MIV) am Kordon „Wiener Stadtgrenze“.
- 6.4. Ebenfalls über eine Vereinbarung¹⁹¹ gemäß Art 15a B-VG wurde zwischen den Bundesländern, mit Ausnahme Wiens, die **Schulbuchkommission der Länder** für die Begutachtung von Schulbüchern eingerichtet. Hintergrund dieser Institution ist die Tatsache, dass das land- und forstwirtschaftliche Erziehungswesen sowie das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen gemäß Art 14a B-VG Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung sind. Deshalb hat unter anderem jedes Land zu beurteilen, ob Schulbücher für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen den Lehrplänen der betreffenden Schulart und Schulstufe entsprechen. Die Schulbuchkommission hat auch im Berichtsjahr 2016 ihre Tätigkeit fortgesetzt. Insgesamt fanden zwei Sitzungen statt – am 12. Mai 2016 in Leibnitz/Schloss Seggau und am 22. November 2016 in Wien/BMWFW. Unter dem Vorsitz der Steiermark wurden zwei Begutachtungen durchgeführt.
- 6.5. Die Länder haben zur Unterstützung der EU-konformen Tierzuchtgesetze durch den Abschluss der Vereinbarung über die Errichtung einer gemeinsamen Sachverständigenkommission in Tierzuchtangelegenheiten im Jahre 2009 den **Tierzuchtrat** als jüngstes Kooperationsorgan eingerichtet. Die Zusammenarbeit der Länder im Wege

190 „Vereinbarung über die Errichtung einer Planungsgemeinschaft zwischen den Ländern Burgenland, Niederösterreich und Wien“.

191 „Vereinbarung über die Einrichtung einer gemeinsamen Kommission zur Begutachtung von Schulbüchern für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen“.

des Tierzuchttrates wurde auch im Jahr 2016 unter dem Vorsitz Vorarlbergs fortgeführt und zahlreiche Ersuchen an die Tierzuchtbehörden der Länder um Abgabe tierzuchtfachlicher Gutachten im Rahmen der Verfahren zur Neuankennung von Zuchtorganisationen in Behandlung genommen. In bisher 58 zweitägig stattgefundenen Tagungen wurden seit Gründung des Rates bis 31. Dezember 2016 insgesamt 240 Gutachten (somit 10 Gutachten im Jahr 2016) über die Feststellung der Anerkennungsvoraussetzungen für den jeweils antragstellenden Zuchtverband erstellt.

7. Transnationale Kooperation

7.1. Allgemeines

- 7.1.1. Die verschiedenen Institutionen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit werden nach wie vor gepflegt und ausgebaut. Bezeichnend ist jedoch, dass es weiterhin keinen Länderstaatsvertrag auf der Grundlage des Art 16 B-VG gibt. Dieses Instrument scheint somit für die Kooperationen in der bisherigen Form weder notwendig noch geeignet zu sein. Allerdings werden auch die Grenzen der informellen Kooperation recht deutlich sichtbar. Es können zwar spezifische Projekte umgesetzt werden, sie sind jedoch stark von der Fähigkeit der Partner zur Zusammenarbeit abhängig. Auch die unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen in den verschiedenen Regionen spielen eine Rolle.
- 7.1.2. Naturgemäß konzentriert sich die transnationale Zusammenarbeit der österreichischen Länder im Wesentlichen auf die unmittelbaren Nachbarregionen. Auffallend ist, dass dabei sowohl Nationalstaaten (Slowenien-Kärnten oder Vorarlberg-Liechtenstein) kooperieren als auch die Länder mit „bloßen“ Selbstverwaltungskörpern, wie etwa in Tschechien oder in der Slowakei.

7.2. Staatsverträge gemäß Art 16 B-VG

Die österreichischen Länder machten, wie schon in den Vorjahren, auch im Berichtsjahr 2016 von der Möglichkeit zum Abschluss eines **Staatsvertrages gemäß Art 16 B-VG keinen Gebrauch**. Die ihnen seit der B-VG-Novelle 1988 (BGBl 685/1988) zustehende Kompetenz, die mit zahlreichen Aufsichts- und Zustimmungsrechten des Bundes verbunden ist, blieb somit neuerlich ungenutzt.

7.3. Zusammenarbeit in Organisationen und Konferenzen

- 7.3.1. Die 1985 gegründete **Versammlung der Regionen Europas (VRE)** umfasst heute rund 230 Mitgliedsregionen aus 35 Staaten und 15 interregionale Mitgliedsorganisationen. Sie ist damit das größte Netzwerk der Regionen in Europa. Ziel der VRE ist es, die interregionale Zusammenarbeit in ganz Europa und darüber hinaus auszubauen, die Verwirklichung des Subsidiaritätsprinzips voranzutreiben und den politischen Einfluss der Regionen Europas bei den Europäischen Institutionen zu stärken.

Die Kernthemen im Jahr 2016 lagen in den Bereichen Wirtschaft und Regionalentwicklung, Sozialpolitik und öffentliche Gesundheit sowie Kultur, Bildung und Jugend. In der Hauptversammlung von 22. bis 24. Juni 2016 in Bodo/Norwegen wurden unter dem Titel „(R)e-inventing Democracy“ Fragen rund um das Thema „Digitalisierung und demokratische Prozesse“ diskutiert.

- 7.3.2. Die überregionale Kooperation in Europa ist im Rahmen der **REGLEG (Group of Regions with Legislative Powers)** und **CALRE (Conference of the European Regional Legislative Parliaments)** institutionalisiert. Die **REGLEG** wurde 2001 gegründet und ist ein informeller Zusammenschluss der Regionen in der Europäischen Union mit Legislativkompetenzen.¹⁹² Eine wichtige Rolle kommt der REGLEG bei der Umsetzung des Konzepts der Multi-Level-Governance sowie der Prinzipien von Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit zu.

Im Rahmen der 1997 gegründeten **CALRE** liegt der Schwerpunkt der Tätigkeit vor allem auf der nachhaltigen Stärkung der regionalen Demokratie, der Weiterentwicklung des Regionalismus in Europa sowie der Schaffung tragfähiger Kontakte zu allen für die Regionen maßgeblichen Institutionen in Europa.¹⁹³ Die österreichischen

192 Diese umfasst heute 73 Länder, Regionen und Provinzen aus Österreich, Deutschland, Italien, Belgien und Spanien sowie Schottland, Wales, Nordirland, die Azoren, Madeira und die finnischen Åland-Inseln.

193 Vgl. Bußjäger, The Conference of European Regional Legislative Assemblies – An Effective Network for Regional Parliaments?, in: Abels/Eppler (Hg), Subnational Parliaments in the EU Multi-Level Parliamentary System (2015) 309.

Länder arbeiten in der CALRE jeweils vertreten durch die Landtagspräsidenten mit. In der Plenarsitzung von 24. bis 26. November des Berichtsjahres in Varese/Lombardei wurden eine gemeinsame Absichtserklärung zur Stärkung der regionalen Netzwerke und der Entscheidungsbefugnis der Regionen und Kommunen in Europa beschlossen und Leitlinien und Vorschläge erarbeitet, um die Rolle der Regionen in Europa zu stärken und die europäischen Institutionen den Bürgern näher zu bringen.

7.3.3. Hinsichtlich der Zusammenarbeit im Rahmen der Konferenzen der Regionen mit Gesetzgebungshoheit bzw der europäischen regionalen gesetzgebenden Parlamente (REGLEG und CALRE) sowie der Versammlung der Regionen Europas (VRE) sind allerdings auch **kritische Bemerkungen** zu machen: Ein grundlegendes Problem dieser Organisationen ist nach wie vor, konkrete Anliegen zu formulieren und durchzusetzen. Am Beispiel dieser Organisationen werden auch die Grenzen informaler Zusammenarbeit sichtbar.¹⁹⁴

7.3.4. Die **ARGE Alp (Arbeitsgemeinschaft der Alpenländer)** war europaweit die erste Institution der multilateralen interregionalen Kooperation und wird heute insbesondere dafür genutzt, Positionen zwischen den zehn Mitgliedsländern Bayern, Graubünden, Lombardei, Salzburg, St. Gallen, Südtirol, Tessin, Trentino, Vorarlberg und Tirol politisch abzustimmen, um sie in weiterer Folge auf europäischer Ebene gemeinsam zu vertreten. Die Regierungschefkonferenz der ARGE Alp hat im Berichtsjahr unter Vorarlberger Vorsitz am 30. Juni in Bezau (Vorarlberg) getagt. Im Mittelpunkt standen dabei die Themen Flüchtlingskrise, Klimawandel und die Schaffung von mehr und besseren Arbeitsplätzen im Alpenraum. Als Leitthemen der ARGE Alp wurden Klimawandel, Migration/Integration und Mobilität/Konnektivität festgehalten. Hinzugenommen wurden im Rahmen der Konferenz noch die Themenfelder Sicherheit und Jugend. Diese sollen jedenfalls vom Leitungsausschuss im Rahmen der mittelfristigen strategischen Ausrichtung der ARGE Alp bearbeitet werden. Den Vorsitz in der Arbeitsgemeinschaft übernahm Bayern turnusmäßig für ein Jahr, somit bis Juni 2017. Im Vorsitzjahr wird von Seiten Bayerns angestrebt, die Strategie für die ARGE Alp fortzuschreiben und aufgrund des zeitgleichen Vorsitzes bei der EUSALP zu versuchen, entsprechende Synergieeffekte zu erzielen.

194 Vgl auch *Bußjäger*, Die Vertretung von Regionen und Gemeinden in Europa und der Beitrag Österreichs, in: Ebert (Hg), Festschrift Herwig Van Staa zum 25-jährigen Jubiläum seines politischen Wirkens (2014) 41 ff.

7.3.5. **Arbeitsgemeinschaft (ARGE) Donauländer:** Die Gründung der ARGE Donauländer erfolgte am 17. Mai 1990 mit der Unterzeichnung der Gemeinsamen Erklärung in der Wachau in Niederösterreich. Ziel dieser Arbeitsgemeinschaft ist vor allem die Förderung der Zusammenarbeit ihrer Mitglieder zwecks allseitiger Entwicklung des Donaumaums im Interesse ihrer Einwohner, um so zu einer friedlichen Zusammenarbeit in Europa beizutragen. Derzeit zählt die ARGE Donauländer 39 Mitglieder. Die österreichischen Länder sind durch Oberösterreich, Niederösterreich, Wien und Burgenland vertreten. Zur Vernetzung zwischen Akteuren im Donaumaum und der Identifizierung und Erarbeitung von Projekten gibt es insgesamt vier Arbeitskreise. Deren regelmäßige Treffen werden gemeinsam mit dem **Rat der Donaustädte und -regionen (RDSR)** durchgeführt. Im Berichtsjahr 2016 führten die slowakischen Regionen Bratislava und Trnava den Vorsitz in der Konferenz der Regierungschefs der ARGE Donauländer.

7.3.6. **Internationale Bodenseekonferenz (IBK):** Vorarlberg ist Mitglied der Internationalen Bodenseekonferenz und arbeitet dabei mit insgesamt neun benachbarten Grenzregionen (Baden-Württemberg, Bayern, Liechtenstein, St. Gallen, Appenzell-Innerrhoden, Appenzell-Außerrhoden, Thurgau, Schaffhausen und Zürich) zusammen. Die Bodenseekonferenz stand 2016 unter dem Vorsitz des Kantons Zürich. Im Rahmen des Zürcher Vorsitzes wurde die Veranstaltungsreihe „Wirtschaftskonzil unterwegs“ fortgesetzt, die Anfang Juli 2016 am Flughafen Zürich stattfand. Die Reformdebatte wurde damit fortgeführt und war der Digitalisierung der Wirtschaft und den damit verbundenen Herausforderungen auch für viele weitere Lebensbereiche wie Mobilität oder Gesellschaft gewidmet. Mit einer Delegationsreise im Januar 2016 nach Brüssel haben die IBK-Regierungschefs und Regierungsvertreterinnen und -vertreter zum ersten Mal ihre gemeinsamen Interessen und Anliegen gegenüber Dritten vorgebracht. Die grenzüberschreitenden wirtschaftlichen Verflechtungen und die dafür notwendigen Rahmenbedingungen standen dabei im Zentrum der Gespräche.¹⁹⁵

7.4. *Überblick über besondere Kooperationen in den Ländern*

7.4.1. Aufgrund seiner geografischen Lage nimmt das Land **Burgenland** an drei grenzüberschreitenden Kooperationsprogrammen mit den Nachbarländern Ungarn, Slowakei und Slowenien teil. Diese Programme wurden bereits im Jahr 2015 von der Europäischen Kom-

195 Internationale Bodenseekonferenz, Rund um See und Rhein, Geschäftsbericht 2016; abrufbar unter <bodenseekonferenz.org>.

mission genehmigt. Ein wesentlicher Schwerpunkt der Aktivitäten im Berichtsjahr 2016 lag in der richtlinien- und programmkonformen Umsetzung der Programme. Aufgrund der besonderen geopolitischen Lage des Landes kommt außerdem den transnationalen Programmen der Programmperiode 2014-2020 Danube Transnational, Central Europe und Alpine Space eine erhebliche Bedeutung zu. Des Weiteren wurden vor dem Hintergrund makroregionaler Strategien (EU-Strategie für den Donauraum [EUSDR] sowie EU-Strategie für den Alpenraum [EUSALP]) Rahmenbedingungen geschaffen, um verschiedene Politiken, Strategien und Instrumente besser zu koordinieren und zwischenstaatliche Kooperationen zu unterstützen. Begleitend zu diesen Umsetzungsmaßnahmen beteiligt sich das Land Burgenland aktiv an den Aktivitäten der ARGE Donauländer, der Alpen-Adria-Allianz sowie der im Jahr 2003 gegründeten Initiative Centrope, einem grenzüberschreitenden Zusammenschluss mehrerer Regionen aus Österreich, Ungarn, der Slowakei und Tschechien. Am 25. August 2016 wurde in Eisenstadt eine Kooperationserklärung zwischen dem Land Burgenland und der ägyptischen Region Süd-Sinai unterfertigt und als mögliche Kooperationsbereiche die Nutzung erneuerbarer Energie, Know-How Austausch im Tourismus und Naturschutz und eine Intensivierung der Zusammenarbeit in Kultur und Sport identifiziert.

7.4.2. Im Mittelpunkt der grenzüberschreitenden Beziehungen des Landes **Kärnten** standen auch im Berichtsjahr 2016 die Kontakte zur Republik Slowenien sowie zu den Regionen Friaul-Julisch-Venetien und Veneto. Eine wichtige Rolle spielt dabei der 2012 gegründete EVTZ „Euregio Senza Confini r.l. – Euregio Ohne Grenzen mbH“. Das gemeinsame erklärte Ziel dabei ist die grenzüberschreitende Kooperation und damit die Sicherung des Wohlstandes der Bürger in dem betreffenden Raum. Mitglieder des EVTZ sind das Land Kärnten, die Autonome Region Friaul Julisch Venetien und die Region Veneto. Ein konkreter Erweiterungskandidat ist das Komitat Istrien (Kroatien). Hier bedarf es noch einer Genehmigung durch die nationale Regierung in Zagreb/ Agram. Im Berichtsjahr 2016 wurden durch den EVTZ zwei Projekte angeregt, die vom Programm INTERREG IT-AT im Bereich institutionelle Zusammenarbeit genehmigt wurden. Für das Jahr 2017 sind weitere Einreichungen in das Programm geplant. In der 2013 gegründeten Alpen-Adria-Allianz führt das Land Kärnten bzw. Landeshauptmann *Peter Kaiser* bis zum Ende des Jahres 2017 den Vorsitz im Alpen-Adria-Rat, in dessen Rahmen alle zwei Jahre die regionalen Regierungschefs tagen. Die administrative Ebene der Allianz trat im Berichtsjahr im Lenkungsausschuss in zwei Sitzungen zusammen. In den beiden Sitzungen wurde die Unterstützung von

insgesamt 39 neuen Projekten aus dem gemeinsamen Budget der Alpen-Adria-Allianz beschlossen. Damit wurden seit der ersten Sitzung des Lenkungsausschusses im März 2014 insgesamt 139 gemeinsame Projekte beschlossen, wovon zehn auch aus den EU-Programmen „Erasmus+“ bzw. „Europe for Citizens“ und „Creative Europe“ gefördert wurden. Die konkrete projektorientierte Zusammenarbeit wird wiederum von den sogenannten „Thematic Coordination Points“ (TCPs) koordiniert, welche gegenwärtig zu den Themen Energie & Umwelt, Europa, Gesundheit, Gleichbehandlung, Higher Education, Inklusion, Katastrophenschutz, Kunst & Kultur, Landwirtschaft & Kulturerbe, Lebenslanges Lernen, Mobilität, Sport, Tourismus und Wirtschaft eingerichtet sind.

- 7.4.3. Das Land **Niederösterreich** unterhält intensive Beziehungen zu Regionen aus den benachbarten Staaten Tschechische Republik und Slowakei. Auch im Berichtsjahr 2016 erfolgten im Rahmen der Umsetzung der ETZ-Programme (INTERREG) Abstimmungen mit den Nachbarstaaten sowohl zur auslaufenden Periode 2007 bis 2013 als auch zur Umsetzung für die Periode 2014 bis 2020.

Basierend auf dem Rahmenabkommen zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rettungsdienst (Staatsvertrag gemäß Art 50 Abs 1 Z 1 B-VG) wurden zwei Kooperationsvereinbarungen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rettungsdienst abgeschlossen:

- Kooperationsvereinbarung zwischen Niederösterreich und Südböhmen, unterzeichnet am 12. Oktober 2016;
- Kooperationsvereinbarung zwischen Niederösterreich und Südmähren, unterzeichnet am 30. September 2016.

- 7.4.4. Das Land **Oberösterreich** bildet gemeinsam mit den bayerischen Regierungsbezirken Niederbayern und Oberpfalz, den tschechischen Kreisen Südböhmen, Pilsen und Vysočina sowie den niederösterreichischen Landesteilen Waldviertel und Mostviertel die Europaregion Donau-Moldau (EDM), die 2012 in Linz gegründet wurde. Es handelt sich um eine trilateral tätige Arbeitsgemeinschaft der sieben Partnerregionen, die gegründet wurde, um den gemeinsamen Raum zwischen den Metropolregionen München, Wien und Prag weiterzuentwickeln. Die EDM versteht sich als Netzwerk, Informationsdrehscheibe und Impulsgeber in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Österreich, Tschechien und Deutschland/Bayern. Derzeit werden Überlegungen dahingehend angestellt, die EDM mit eigener Rechtspersönlichkeit auszustatten.

Hervorzuheben ist weiters, dass mit Anfang des Jahres 2016 die operative Programmumsetzung des grenzüberschreitenden Förderprogramms „INTERREG Österreich-Tschechische Republik“ begonnen hat, in dessen Rahmen das Land Oberösterreich oberösterreichische Projektträger unterstützt. Das Programm läuft formal bis 31.12.2023.

Zu erwähnen ist auch, dass auf der Grundlage des Rahmenabkommens zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rettungsdienst zwischen dem Land Oberösterreich und dem Südböhmischen Kreis am 26. September in Budweis eine Kooperationsvereinbarung unterzeichnet wurde, in der nähere Bestimmungen über die praktische Abwicklung grenzüberschreitender Rettungseinsätze enthalten sind.

- 7.4.5. Das Land **Salzburg** ist seit 2003 Mitglied im Netzwerk der gentechnikfreien Regionen Europas. Das Netzwerk umfasst bereits über 60 Regionen aus acht Mitgliedstaaten der EU. Daneben ist das Land Salzburg Mitglied der EUSALP. Festzuhalten ist, dass das Land eine aktive und zentrale Rolle in dem Prozess zur Umsetzung der Strategie einnimmt. Das Programm bietet die Plattform und Möglichkeiten, Stakeholder-Diskussionen in Gang zu bringen, wichtige Player zu vernetzen sowie Ergebnisse aus bereits geförderten Projekten in die EUSALP AG einzuspeisen.
- 7.4.6. Eine der fünf Kernstrategien der steirischen Europastrategie „Europavision 2025“, die 2016 vom Landtag **Steiermark** beschlossen wurde, betrifft den Aufbau, die Pflege und die Nutzung internationaler Kontakte („Ziel 3: Internationale Kontakte ausbauen – Netzwerke festigen und nutzen“). Die über 30 regionalen Partnerschaften bilden Grundpfeiler für die Netzwerkarbeit im Bereich Außenbeziehungen. Diese internationalen Netzwerke sollen verstärkt für Informationsaustausch sowie zur Erarbeitung von gemeinsamen Positionen und Projekten genutzt werden. Im Jahr 2016 fanden unter anderem gemeinsame Aktivitäten mit Partnerregionen aus Polen, Russland, Frankreich und Kasachstan statt. Eine weitere Priorität im Bereich der Außenbeziehungen wurde auf die Entwicklungszusammenarbeit gesetzt, im Zuge derer zahlreiche Projekte steirischer Organisationen in Entwicklungsländern gefördert wurden.
- 7.4.7. Für das Land **Tirol** standen hinsichtlich der grenzüberschreitenden Aktivitäten auch im Berichtsjahr 2016 vor allem die Kontakte zu Südtirol und Bayern im Vordergrund. Mit der Errichtung des EVTZ „Tirol-Südtirol-Trentino“ im Jahre 2011 verfügt die Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino über eine eigene Rechtspersönlichkeit, ein

eigenes jährliches Arbeitsprogramm und ein eigenes Budget, das die Kosten sowohl für Projekte als auch für den Betrieb des gemeinsamen Büros der Europaregion deckt.

Als erstes grenzübergreifendes Verbindungsbüro zur EU besteht seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union im Jahre 1995 die gemeinsame ständige Vertretung der Europaregionen Tirol-Südtirol-Trentino in Brüssel. Diese hat die Aufgabe, die Interessen der Länder bei den europäischen Institutionen zu vertreten. Da die Europaregion ein Dreh- und Angelpunkt zwischen dem Norden und Süden Europas ist, stellt das Verbindungsbüro nicht nur für die vertretenen Regionen selbst, sondern für die EU insgesamt einen interessanten Ansprechpartner dar.

- 7.4.8. **Vorarlberg** hatte bis Juni 2016 den Vorsitz in der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer¹⁹⁶ inne. Das Vorsitzjahr war den Themen Bildung und Beschäftigung gewidmet. Des Weiteren ist auch die Zusammenarbeit in der Internationalen Bodenseekonferenz¹⁹⁷ hervorzuheben.

Die Vorarlberger Landesregierung hat im Jahr 2016 außerdem die traditionell guten nachbarschaftlichen Kontakte in der Bodenseeregion im Rahmen von Treffen mit den Regierungen des Fürstentums Liechtenstein und des Kantons St. Gallen vertieft. Schwerpunktmäßig wurden dabei Verkehrsthemen wie Stadttunnel Feldkirch, Mobil im Rheintal oder Bahnausbau Feldkirch-Buchs behandelt. Daneben standen weitere Themen des Kultur- und Sportbereichs auf der Tagesordnung.

Zu erwähnen sind außerdem die Tätigkeiten der Internationalen Rheinregulierung (IRR), der Internationalen Gewässerschutzkommission für den Bodensee (IGKB), der im Jahr 2016 unter österreichischem Vorsitz tagenden Internationalen Bevollmächtigtenkonferenz für die Bodenseefischerei (IGKB) sowie der Internationalen Schifffahrtskommission für den Bodensee (ISKB).

- 7.4.9. **Wien** engagiert sich weiterhin als eine von drei regionalen Gebietskörperschaften der Donaustaaten (14 Staaten vom Donaursprung bis zum Schwarzen Meer) im Rahmen der EU-Strategie für den Donaoraum (EUSDR). Die Aktivitäten Wiens bestehen dabei im Wesentlichen in der Wahrnehmung einer transnationalen Koordinierungsfunktion: Aufgrund des intensiven Engagements des Landes Wien beim gesamten Entwicklungsprozess der Strategie hat Wien gemeinsam mit Slowenien die Koordination des Schwerpunktbereichs „Verbesserung der institutionellen Kapazität und Zusammen-

196 Vgl oben 7.3.4.

197 Vgl oben 7.3.6.

arbeit“ (Schwerpunktbereich 10) übertragen bekommen. Dieser Schwerpunktbereich beinhaltet unter anderem folgende Themen:¹⁹⁸

- Austausch von Know-how in der Zusammenarbeit aller Ebenen der Verwaltung und bei der Lösung öffentlicher Verwaltungsprobleme;
- Stärkung städtischer und regionaler Netzwerke durch Wissenstransfer bei modernen Technologien und Strategien, unter anderem durch die Umsetzung der Urban Platform Danube Region;
- Intensivierung der Metropolenkooperation beziehungsweise der Zusammenarbeit in grenzüberschreitenden Regionen.

Zu den grenzüberschreitenden Tätigkeiten zählen des Weiteren die Tätigkeiten des Magistrats der Stadt Wien als Mitglied des ENSA-Netzwerkes (European Network of Social Authorities). Die jährliche ENSA Generalversammlung fand am 27. und 28. Juni 2016 in Rotterdam statt. Im Rahmen der Konferenz wurde eine Resolution verabschiedet, die eine Aufforderung an die maßgeblichen europäischen Institutionen zur Verstärkung ihrer Anstrengungen zur Unterstützung der Mitgliedsstaaten in Bezug auf minderjährige Flüchtlinge beinhaltet.

198 Siehe <wien.gv.at/politik/strategien-konzepte/donauraum/> (zuletzt abgerufen am 21.08.2017).

G. **Judikatur**

1. **Verfassungsgerichtshof**

- 1.1. Hinsichtlich der föderalistisch relevanten Funktion des **Verfassungsgerichtshofs** (VfGH) sind vor allem seine Zuständigkeiten in Fragen der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung (Art 138 B-VG) sowie der Vereinbarungen nach Art 15a B-VG (Art 138a B-VG) von Interesse. Allerdings erließ der VfGH im Berichtszeitraum weder Erkenntnisse betreffend die bundesstaatliche Kompetenzverteilung nach Art 138 Abs 1 Z 3 und Art 138 Abs 2 B-VG noch welche nach Art 138a B-VG. Nichtsdestotrotz ergingen im Berichtsjahr 2016 mehrere Erkenntnisse, die für die Länder von Interesse waren und nachfolgend näher dargestellt werden. Hervorzuheben sind dabei insbesondere die kompetenzrechtlichen Ausführungen des Gerichtshofes im Erkenntnis E 729/2016 zu den Bestimmungen des Parteiengesetzes 2012 über die Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben (vgl nachfolgend Pkt 1.13.). Von besonderer Bedeutung für die Länder war außerdem das Erkenntnis des VfGH vom 01.07.2016, WI 6/2016, mit welchem die Bundespräsidentenstichwahl 2016 aufgehoben wurde, woraus wiederum gewichtige Rückschlüsse für die Auslegung der Landes- und Gemeindewahlordnungen gezogen werden konnten (vgl nachfolgend Pkt 1.5.). Aus der Summe der Erkenntnisse im Berichtsjahr 2016 lässt sich jedoch nicht erkennen, dass der VfGH von seinen bislang entwickelten Judikaturlinien im Sinne länder- oder bundesstaatsfreundlicherer Auslegungen abgewichen wäre.
- 1.2. In seinem Erkenntnis E 1855/2014 vom 24.02.2016 wies der VfGH eine Beschwerde gegen die Bestimmung des **§ 10 Abs 2 Vbg Tourismusgesetz** (LGBI 86/1997) ab. Dabei handelt es sich um eine Bestimmung betreffend die Bemessung des von Geld- und Kreditinstituten zu entrichtenden **Tourismusbeitrages**. Dieser wurde der beschwerdeführenden Partei von der Gemeinde Sonntag mit Bescheiden für die Jahre 2008 bis 2012 vorgeschrieben. Der VfGH hielt zur angefochtenen Bestimmung fest, dass es jedenfalls innerhalb des weiten rechtspolitischen Gestaltungsspielraumes des Landesgesetzgebers liegt, „wenn er die Bemessung des aus dem Zinsgeschäft einer Bank resultierenden Fremdenverkehrsnutzens nicht aus Zinserträgen ableitet, sondern diesen Nutzen berücksichtigt, indem er der Bemessung der Abgabe ein Vielfaches des Nutzens aus dem Provisionsgeschäft (im vorliegenden Fall das Eineinhalbfache) zugrunde legt.“ Die Regelung des § 10 Abs 2 Vbg Tourismusgesetz „führt [...] auch nicht dazu, dass mit der Erfassung der Summe der Provisions- und anderer Erträge aus Dienstleistungsgeschäften [...]“

Umsätze einbezogen würden, für die im Hinblick auf den maßgebenden Fremdenverkehrsnutzen kein Bezug zum Land Vorarlberg bzw zum Gebiet der Gemeinde bestünde.“ Auf das Vorbringen, dass durch die Abgabe in sachwidriger Weise außerhalb des Gemeindegebietes entstandener Nutzen belastet werde, ging der VfGH nicht weiter ein, „da die Regelung in zulässiger Weise typisierend davon ausgeht, dass der aus den Provisionserträgen erzielte Nutzen am Standort des Geld- und Kreditinstituts entsteht“, was aus Sicht des Gleichheitssatzes allein entscheidend sei.

- 1.3. Mit Erkenntnis G 446/2015 vom 08.03.2016 wies der VfGH einen **Drittelantrag von Abgeordneten zum Burgenländischen Landtag** auf Aufhebung von Bestimmungen eines Landesgesetzes wegen behaupteten verfassungswidrigen Zustandekommens ab. Die vorsitzende Dritte Landtagspräsidentin hatte aufgrund von Zweifeln am Ergebnis der Abstimmung im Burgenländischen Landtag gemäß § 73 Abs 2 erster Satz Bgld LTGO eine namentliche Abstimmung angeordnet. Angesichts des im stenographischen Protokoll und in der amtlichen Verhandlungsschrift dokumentierten Sitzungsverlaufes erachtete der VfGH die Zweifel als vertretbar, weshalb es zu keinem Verstoß gegen die Bgld LTGO gekommen sei. Zu von den antragstellenden Abgeordneten behaupteten Fehlern bei der Protokollierung hielt der VfGH fest, dass „die von der vorsitzenden Dritten Landtagspräsidentin vorgenommene Richtigstellung des bereits verkündeten Abstimmungsergebnisses keinen verfassungsrechtlichen Bedenken“ begegnet.
- 1.4. Gegenstand des Erkenntnisses KI 3/2015 vom 08.03.2016 war das Vorliegen eines **verneinenden Kompetenzkonfliktes** zwischen einem Gericht und einer Verwaltungsbehörde zur Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten zwischen einem Eisenbahnunternehmen und dem Träger der Straßenbaulast im Zusammenhang mit der Kostentragung für die bauliche Umgestaltung von Eisenbahnkreuzungen. Der Verfassungsgerichtshof hat diesbezüglich entschieden, dass die Verwaltungsbehörde, im konkreten Fall der Landeshauptmann der Steiermark, in allen Fällen zur Entscheidung über die Kostentragung gemäß **§ 48 Eisenbahngesetz 1957** zwischen dem Eisenbahnunternehmen und dem Träger der Straßenbaulast zuständig sei, sofern die beiden Parteien keine privatrechtliche Vereinbarung über die Kostentragung getroffen haben.
- 1.5. Wie bereits erwähnt, war im Berichtsjahr 2016 das Erkenntnis des VfGH vom 01.07.2016, WI 6/2016, zur Aufhebung der Bundespräsidentenstichwahl von besonderer Bedeutung. Dabei hielt der VfGH fest, dass er das verfassungsrechtlich vorgegebene System der Brief-

wahl als mit den Grundprinzipien der Verfassung vereinbar sowie die einfachgesetzliche Ausgestaltung der Briefwahl als verfassungsrechtlich unbedenklich erachtet. Der VfGH ging jedoch in weiterer Folge davon aus, dass aufgrund der festgestellten Rechtswidrigkeiten des Wahlverfahrens betreffend die mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen in zahlreichen Stimmbezirken ein möglicher Einfluss auf das Wahlergebnis bestanden habe. Darüber hinaus sei durch die Übermittlung von (Teil-)Ergebnissen der Wahl vor Wahlschluss an ausgewählte Empfänger durch die Bundeswahlbehörde gegen den Grundsatz der Freiheit der Wahl verstoßen worden. Beide Punkte waren nach Ansicht des VfGH letztendlich von Einfluss auf das Wahlergebnis, weshalb er der Wahlanfechtung stattgab.

- 1.6. Im Erkenntnis E 552/2016 vom 14.10.2016 setzte sich der VfGH mit **§ 7 Abs 3 Vbg Landes-Sicherheitsgesetz** (LGBI 1/1987 idF LGBI 121/2015) sowie der **Bettelverbots-Verordnung der Stadt Dornbirn**, die aufgrund einer Ermächtigung in § 7 Abs 3 Vbg Landes-Sicherheitsgesetz von der Stadtvertretung erlassen wurde, auseinander. Inhalt der Verordnung ist ein sektorales und temporäres Bettelverbot, das während der Abhaltung bestimmter Märkte gilt. Der VfGH bezog sich zunächst bei seiner Prüfung auf die Entscheidung VfSlg 19.662/2012, welcher der Gedanke zugrunde liegt, „dass Bettelei [...] jedenfalls insoweit erlaubt sein muss, als diese zur Überbrückung einer persönlichen Notlage durch Erbitten finanzieller Hilfe in einer Weise ausgeübt wird, die die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht gefährdet.“ Im gegenständlichen Erkenntnis hielt der VfGH fest, dass die in Prüfung gezogene Bestimmung des **Vbg Landes-Sicherheitsgesetzes** auf einen schon bestehenden oder unmittelbar bevorstehenden Missstand abstellt. Dabei sei es nicht zu beanstanden, „dass es der Landesgesetzgeber [...] den Gemeinden ausnahmsweise ermöglicht, auch stilles Betteln als in Betracht kommenden Missstand rechtlich einzuordnen, indem er sie zu einem Verbot des stillen Bettelns ermächtigt, wenn dafür unter den besonderen Umständen der spezifischen örtlichen Gegebenheiten ein öffentliches Interesse besteht.“

Hinsichtlich der **Dornbirner Bettelverbots-Verordnung** prüfte der VfGH zunächst, ob, wie in der gesetzlichen Grundlage der Verordnung im Landes-Sicherheitsgesetz angeordnet, ein das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstand vorliegt. Dieser konnte von der Dornbirner Stadtvertretung belegt werden. Auch die Eignung der Verordnung, diesen Missstand hintanzuhalten, wurde vom VfGH bejaht. Überdies waren in einem beiliegenden Lageplan die Verbotszonen klar festgelegt. Insofern konnte der VfGH keine verfassungs-

rechtlichen Bedenken gegenüber den angefochtenen Vorschriften ausmachen.

- 1.7. Mit Erkenntnis vom 14.10.2016, V11/2016, hob der VfGH die Bestimmung des § 2 **Camping-Verordnung der Marktgemeinde Nenzing** über die Regelung des Campierens auf dem Gemeindegebiet von Nenzing außerhalb von Campingplätzen auf. Diese wurde auf der Grundlage des § 14 Abs 2 Vbg Campingplatzgesetz (LGBl 34/1981 idF LGBl 44/2013) erlassen und enthielt ein Verbot des Campierens auf privaten Grundstücken außerhalb von Campingplätzen, wenn nicht näher bestimmte Voraussetzungen erfüllt wurden. Der VfGH hielt fest, dass, wenn sich das örtliche Gemeinschaftsleben beeinträchtigende Zustände, allenfalls sogar ein Missstand abzeichnen, es der Gemeinde freisteht, „eine Verordnung zu erlassen, die die Sicherheit und Gesundheit der örtlichen Gemeinschaft zu schützen geeignet ist.“ Für den Verfassungsgerichtshof war allerdings im vorliegenden Fall „weder erkennbar noch nachvollziehbar, dass die Voraussetzungen für die Erlassung des § 2 der angefochtenen Camping-Verordnung überhaupt vorliegen“, weshalb die Bestimmung als gesetzwidrig aufzuheben war.¹⁹⁹

- 1.8. Im Rahmen des Erkenntnisses G 7/2016 vom 15.10.2016 setzte sich der VfGH mit den Regelungen des **Kärntner Jagdgesetzes** (K-JG) auseinander, die Eigentümer eines Grundstücks, das im Gemeindejagdgebiet liegt, zur **Duldung der Jagd** verpflichten. Diese Pflicht ergibt sich aus § 2 Abs 2 lit b K-JG. Dasselbe gilt für die Grundeigentümer eines Eigenjagdgebietes. Wollen diese die Jagd selbst nicht ausüben, „geht das Jagdausübungsrecht gemäß § 2 Abs 3 iVm § 34 leg cit auf einen namhaft gemachten Bevollmächtigten oder einen von der Behörde bestellten Jagdverwalter über“. Der Beschwerdeführer machte eine Verletzung in verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten geltend, da „Grundstückseigentümer keine Möglichkeit [hätten], auch nicht aus ethischen Überlegungen, die Jagd auf ihren Grundstücken zu verbieten.“

Der VfGH erkannte keine Verfassungswidrigkeit der Regelungen über die Jagdfreistellung von Grundstücken. Vielmehr hob er hervor, dass die „Erfüllung der öffentlichen Interessen insbesondere an der Hintanhaltung von Wildschäden im Wald sowie an der planmäßigen Jagdbewirtschaftung des gesamten Landesgebietes (vgl §§ 55a ff K-JG) anders als durch flächendeckende – also grundsätzlich ausnahmslose – Bejagung und die damit einhergehende Verpflichtung der Grund-

¹⁹⁹ Vgl jedoch nachfolgend VfGH vom 24.11.2016, V 41/2016.

stückseigentümer im Gemeindejagdgebiet zur Duldung der Jagdausübung auf ihren Grundstücken nicht adäquat erreicht werden“ könne. Daher sei es auch nicht unverhältnismäßig, „wenn der Gesetzgeber für die Jagdfreistellung eines Grundstückes im Sinne des § 15 Abs 2 K-JG dessen Umzäunung verlangt.“

- 1.9. Mit Erkenntnis vom 24.11.2016, V 41/2016, hielt der VfGH fest, dass er gegen die **Campingverordnung der Stadt Dornbirn** keine verfassungsrechtlichen Bedenken hegt. Diese wurde vom Landesvolksanwalt von Vorarlberg mit der Begründung angefochten, dass die Verordnung keine Deckung in der gesetzlichen Grundlage des §14 Abs 2 Vbg Campingplatzgesetz (LGBI 34/1981 idF LGBI 44/2013) finde, unverhältnismäßig in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Eigentum eingreife sowie unzureichend determiniert sei. Der VfGH judizierte, dass grundsätzlich keine Bedenken gegen den Erlass einer Verordnung gemäß § 14 Abs 2 des Vbg Campingplatzgesetzes zur Unterbindung „wilden“ Campierens bestünden, „wenn das intendierte Ziel der Hintanhaltung des örtliche Zusammenleben störender Verhaltensweisen durch die Erlassung von Bescheiden gemäß § 14 Abs 1 des Vbg Campingplatzgesetzes anscheinend nicht erreicht werden kann.“ Da es in der Vergangenheit an verschiedenen Orten des Stadtgebiets wiederholt zu belegten hygienischen Missständen gekommen war, seien – im Gegensatz zur Camping-Verordnung der Marktgemeinde Nenzing (oben, Pkt 1.7.) – ausreichend Anhaltspunkte für die Erlassung der Campingverordnung vorgelegen.²⁰⁰ „Wildes“ Campieren werde darüber hinaus durch die Verordnung nicht generell verboten, sondern unter den der gesetzlichen Grundlage entsprechenden Bedingungen auch im Stadtgebiet ermöglicht. Insofern liege kein unverhältnismäßiger Eingriff vor.
- 1.10. Mit Erkenntnis G 105/2015 vom 02.12.2016 wies der VfGH den zulässigen Individualantrag eines privaten Bestatters auf Aufhebung von Bestimmungen des **Wiener Leichen- und BestattungsgG** (WLBG, LGBI 38/2004) über die verpflichtende Unterbringung von Leichen in der Leichenkammer einer Bestattungsanlage sowie den Aufbahrungsort für die Dauer der Trauerzeremonie ab. Der VfGH judizierte, dass die Unterbringung in der Leichenkammer einer Bestattungsanlage im öffentlichen Interesse eines geordneten Leichenwesens liege sowie geeignet sei, dem von Leichen ausgehenden Infektionsgefahren zu begegnen. Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit werde zwar mittelbar beeinträchtigt, allerdings liege die Vorschrift im rechtspolitischen

200 Vgl **oben das** Erkenntnis (VfGH vom 14.10.2016, V11/2016) zur Verordnung der Marktgemeinde Nenzing, wo die Voraussetzungen nicht vorlagen.

Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers und sei damit adäquat. Gleiches gelte für die mit den in § 10 Abs 2 bis 6 WLBG getroffenen Regelungen hinsichtlich des Aufbahrungsorts für die Dauer der Trauerzeremonie.

- 1.11. In den Erkenntnissen V 57-58/2016, V 59-60/2016 und V 61-62/2016, jeweils vom 12.12.2016, hat der VfGH über Antrag des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark festgestellt, dass Teile der **Kanalabgabenordnung 2014** (V 57-58/2016), der **Wassergebührenverordnung 2014** (V 59-60/2016) und der **Abfuhrordnung 2014** (V 61-62/2016) der ehemaligen Gemeinde St. Lorenzen bei Scheifling für zwei Tage (nämlich für den 30. und 31. Dezember 2014) gesetzwidrig waren. Eine Rückwirkung von Verordnungen sei nach ständiger Judikatur des VfGH nur zulässig, wenn das Gesetz dazu ausdrücklich ermächtigt. Die Anordnung einer Rückwirkung müsse sohin von der Ermächtigungsgrundlage umfasst sein. Eine solche Ermächtigung habe § 7 Abs 2 Stmk KanalabgabenG gerade nicht erteilt (siehe V 57/2016 ua).
- 1.12. Im Rahmen des Erkenntnisses KI5/2016 vom 13.12.2016 hatte der VfGH einen **verneinenden Kompetenzkonflikt** zwischen dem **OLG Innsbruck** und dem **Landesverwaltungsgericht Tirol** zu entscheiden. Ausgangspunkt war die Durchführung einer Hausdurchsuchung aufgrund eines gerichtlichen Beschlusses. Die Antragstellerinnen erhoben dagegen sowohl Beschwerde an das Oberlandesgericht Innsbruck als auch Maßnahmenbeschwerde an das Landesverwaltungsgericht Tirol. Das Oberlandesgericht Innsbruck lehnte seine Zuständigkeit zur Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Durchführung der Hausdurchsuchung mit dem Argument ab, dass in Privatanlageverfahren kein Ermittlungsverfahren stattfinde, weshalb ein Einspruch nach § 106 StPO nicht zur Verfügung stehe. Der VfGH schloss sich dieser Ansicht an und hielt fest, dass „gegen ´exzessives Handeln´ der Kriminalpolizei bei Erhebungen im Hauptverfahren, die in der gerichtlichen Bewilligung behauptetermaßen eindeutig keine Deckung finden, der Rechtsweg zum Verwaltungsgericht nach Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG“ offenstehe. Schließlich komme im strafprozessualen Hauptverfahren § 106 StPO (idF BGBl I 195/2013) nicht zur Anwendung und bestehe im Hauptverfahren auch keine vergleichbare Bestimmung. Im Ergebnis sei damit die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Tirol in der Sache zu Unrecht verneint worden.
- 1.13. Abschließend ist das Erkenntnis E 729/2016 vom 13.12.2016 hervorzuheben. Zwar bezog es sich in erster Linie auf die **Überschreitung der Wahlkampfkosten** für die Nationalratswahlen des Jahres 2013

durch das Team Stronach. Der VfGH widmete sich jedoch in einem eigenen Abschnitt des Erkenntnisses auch grundlegenden kompetenzrechtlichen Fragen. So hielt er fest, dass die Gesetzgebungskompetenz zur Regelung der Gründung und des Bestands politischer Parteien zwar jedenfalls dem Bund zukomme, jene zur Regelung der Tätigkeit politischer Parteien reiche jedoch nicht so weit, dass auch die Wahlwerbungsausgaben bei Landtags- oder Gemeinderatswahlen sowie bei Wahlen zu den Wiener Bezirksvertretungen durch einfaches Bundesgesetz beschränkt werden können. Vielmehr sei die Beschränkung von Wahlwerbungskosten mit dem Kompetenztatbestand „Wahlrecht“ verknüpft. Daraus ergebe sich, dass die Kompetenz zur Regelung von Beschränkungen von Wahlwerbungskosten jenem Gesetzgeber zukomme, der für die Regelung des jeweiligen Wahlrechts zuständig ist. Hinsichtlich der Nationalratswahlen (Art 10 Abs 1 Z 1 und 26 Abs 8 B-VG), der Wahlen zum Europäischen Parlament (Art 10 Abs 1 Z 1a B-VG) sowie der Bundespräsidentenwahl (Art 60 Abs 1 iVm Art 26 Abs 8 B-VG) sei dies der Bundesgesetzgeber. Demgegenüber seien die Landesgesetzgeber dafür zuständig, für die Landtags- (vgl Art 15 und Art 95 B-VG) und Gemeinderatswahlen (Art 115 Abs 2 iVm Art 117 Abs 2 B-VG) sowie die Wahlen zu den Wiener Bezirksvertretungen (Art 117 B-VG) entsprechende Beschränkungen zu erlassen. Das Verbot in § 4 Abs 1 PartG sei somit zwar, so der VfGH, „überschießend formuliert“, jedoch, soweit es auch Landtags- und Gemeinderatswahlen sowie die Wahlen zu den Wiener Bezirksvertretungen erfasse, einer verfassungskonformen Interpretation zugänglich.²⁰¹

2. *Europäischer Gerichtshof*

- 2.1. Von besonderer Bedeutung sind seit geraumer Zeit die Entscheidungen des **Europäischen Gerichtshofes** (EuGH), die vor allem in Zusammenhang mit der innerstaatlichen Umsetzung des Unionsrechts eine große Rolle spielen. Auch im Berichtsjahr 2016 gab es **keine Entscheidung gegen die Republik Österreich**, in welcher Österreich wegen Verstoßes gegen unionsrechtliche Vorgaben verurteilt wurde. Eine von der Kommission angestrebte Klage, in der es darum ging, dass die Republik Österreich Art 4 Abs 1 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl 2000, L 327, S 1) in Verbindung mit Art 4 Abs 7 dieser Richtlinie nicht ordnungsgemäß ange-

201 Vgl ausführlich zu diesem Erkenntnis Föderalismus Info 1/2017.

wandt habe, wurde vom Gerichtshof abgewiesen (Urteil vom 04.05.2016, **Rs C-346/14**, ECLI:EU:C:2016:322). Die Zahl der Vertragsverletzungsverfahren Österreichs vor dem EuGH hält sich somit auch weiterhin in Grenzen. Dies unterstreicht, dass der Föderalismus in der Praxis jedenfalls kein wesentliches Problem in der Umsetzung und im Vollzug von Unionsrecht darstellt.

2.2. Was **Vorabentscheidungen nach Art 267 AEUV** betrifft, so wurde im Berichtsjahr 2016 vom EuGH betreffend Österreich über insgesamt 21 Vorabentscheidungsersuchen entschieden. Zu den antragsberechtigten Gerichten im Sinne des AEUV zählen auch die Verwaltungsgerichte des Bundes und der Länder. Die Ersuchen österreichischer Gerichte, über die 2016 entschieden wurde, setzten sich wie folgt zusammen: sieben Ersuchen kamen vom Verwaltungsgerichtshof²⁰², sechs vom Obersten Gerichtshof²⁰³, zwei vom Landesverwaltungsgericht Niederösterreich²⁰⁴ sowie je eines vom Bundesfinanzgericht²⁰⁵, Handelsgericht Wien²⁰⁶, Landesverwaltungsgericht Oberösterreich²⁰⁷, Landesgericht Wiener Neustadt²⁰⁸, Landesgericht Wien²⁰⁹ und Verwaltungsgericht Wien²¹⁰. Drei Verfahren betreffend Ersuchen des Verwaltungsgerichtshofs²¹¹, des Handelsgerichts Wien²¹² und des Obersten Gerichtshofs²¹³ wurden gestrichen.

2.3. Aus bundesstaatlicher Sicht interessant erscheint das Urteil des **EuGH vom 04.05.2016, Rs C-346/14, Europäische Kommission gegen Republik Österreich** (ECLI:EU:C:2016:322). Hintergrund des Verfahrens war der Vorwurf der Kommission, die Republik Österreich habe gegen ihre Verpflichtungen aus Art 4 Abs 1 und 7 der Richtlinie

202 EuGH vom 21.1.2016, Rs C-453/14; vom 17.03.2016, Rs C-565/15; vom 26.5.2016, Rs C-262/15; vom 16.06.2016, Rs C-159/15; vom 16.11.2016, Rs C-2/15; vom 17.11.2016, Rs C-348/15 und vom 21.12.2016, Rs C-355/15.

203 EuGH vom 07.04.2016, Rs C-483/14; vom 21.04.2016, Rs C-572/14; vom 21.06.2016, Rs C-492/15; vom 28.07.2016, Rs C-191/15; vom 08.12.2016, Rs C-127/15 und vom 21.12.2016, Rs C-539/15.

204 EuGH vom 28.04.2016, Rs C-191/14 und EuGH vom 21.07.2016, Rs C-493/14.

205 EuGH vom 12.10.2016, Rs C-340/15.

206 EuGH vom 25.11.2016, Rs C-282/16.

207 EuGH vom 30.06.2016, Rs C-634/15.

208 EuGH vom 30.06.2016, Rs C-464/15.

209 EuGH vom 16.11.2016, Rs C-417/15.

210 EuGH vom 20.07.2016, Rs C-341/15.

211 EuGH vom 17.03.2016, Rs C-565/15.

212 EuGH vom 25.11.2016, Rs C-282/16.

213 EuGH vom 21.06.2016, Rs C-492/15.

2000/60/EG (**Wasserrahmenrichtlinie**) verstoßen, indem sie den Bau eines Wasserkraftwerks an der Schwarzen Sulm bewilligt hat. Der Genehmigungsbescheid des Landeshauptmannes der Steiermark als zuständige Behörde habe nach Meinung der Kommission gegen die in der Wasserrahmenrichtlinie festgelegte Verpflichtung verstoßen, die notwendigen Maßnahmen durchzuführen, um eine Verschlechterung des Zustands aller Oberflächenwasserkörper zu verhindern. Die Behörde kam allerdings im Bescheid zu dem Schluss, dass die öffentlichen Interessen an der Errichtung des Kraftwerkes Schwarze Sulm gegenüber den festgestellten Beeinträchtigungen der im WRG angeführten Umweltziele deutlich überwiegen. Vor diesem Hintergrund urteilte der EuGH, dass der Landeshauptmann die Vorteile und negativen Auswirkungen des Projektes auf den Zustand des Oberflächenwasserkörpers der Schwarzen Sulm gegeneinander abgewogen und dabei sämtliche in Art 4 Abs 7 der Richtlinie 2000/60/EG vorgesehenen Bedingungen berücksichtigt hat. Daher konnte der Landeshauptmann zu Recht annehmen, dass diese Bedingungen erfüllt sind.

- 2.4. In seinem Beschluss vom **30.06.2016** in der **Rs C-634/15** (ECLI:EU:C:2016:510) setzte sich der EuGH mit einem Vorabentscheidungsersuchen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich auseinander, das sich auf eine Auslegung des EuGH-Urteils in der *Rs Sokoll-Seebacher* (Rs C-367/12, ECLI:EU:C:2014:68) aus dem Jahr 2014 bezog, welche wiederum § 10 Abs 2 Z 3 Apothekengesetz und die darin verankerte Grenze von 5.500 Personen bei der **Bedarfsprüfung für die Neuerrichtung öffentlicher Apotheken** zum Gegenstand hatte. Der EuGH hielt dazu fest, „dass das in der im Ausgangsverfahren fraglichen nationalen Regelung festgelegte Kriterium einer starren Grenze der Zahl der ‘weiterhin zu versorgenden Personen’ bei der Prüfung des Bedarfs an einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke allgemein in keiner konkreten Situation, die einer Prüfung unterzogen wird, Anwendung finden darf.“²¹⁴
- 2.5. Als interessant erweist sich auch das Urteil des EuGH vom 08.11.2016, **Rs C-243/15, Lesoochranárske zoskupenie VLK** (ECLI:EU:C:2016:838). Dies insofern, als aus dem Erkenntnis folgt, dass **naturschutzrechtliche Genehmigungsverfahren** nach Art 6 der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) jedenfalls unter Art 9 Abs 2 der

214 Zu diesem Beschluss und der Vorgeschichte ausführlich *Schneider*, EuGH: Starre Grenze beim Mindestversorgungspotenzial für öffentliche Apotheken auch außerhalb ländlicher und abgelegener Regionen unzulässig, RdM 2016, 187 ff.

Aarhus-Konvention fallen und daher eine Rechtsmittelbefugnis der betroffenen Öffentlichkeit (insbesondere von Umweltorganisationen) bestehen muss. Darüber hinaus fallen solche Bewilligungsverfahren auch unter Art 6 der Aarhus-Konvention betreffend die Öffentlichkeitsbeteiligung.²¹⁵

3. *Verwaltungsgerichtshof*

- 3.1. Neben dem VfGH stellt auch der VwGH seit jeher ein gemeinsames Organ von Bund und Ländern dar. Dem VwGH kommt damit ebenfalls die Rolle eines „Garanten der bundesstaatlichen Ordnung“ zu.²¹⁶ Vor diesem Hintergrund werden **nachfolgend** einzelne aus bundesstaatlicher Sicht relevante Erkenntnisse des VwGH aus dem Berichtsjahr 2016 dargestellt.
- 3.2. Im Erkenntnis Ra 2015/12/0051 vom 21.01.2016 setzte sich der VwGH mit § 48b **Beamten-Dienstrechtsgesetz** (BDG) auseinander, wonach bei einer täglichen Dienstzeit von mehr als sechs Stunden eine Ruhepause von einer halben Stunde einzuräumen ist. Im Kern ging es dabei um die Frage, ob die Zeiten der **Ruhepause** gemäß § 48b BDG auf die regelmäßige Wochendienstzeit angerechnet werden könnten. Dabei hielt der VwGH unter anderem fest, dass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung dann nicht vorliege, wenn diese Frage in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bereits beantwortet wurde. Dies sei auch dann der Fall, wenn zu einer bestimmten Rechtsfrage Judikatur des VwGH „zu einer mit der anzuwendenden Bestimmung in den für den relevanten Fall entscheidenden Punkten übereinstimmenden Bestimmung des entsprechenden Gesetzes eines anderen Bundeslandes besteht.“²¹⁷ Im konkreten Fall verwies der VwGH auf seine Judikatur aus dem Jahr 2006 zum Oberösterreichischen Landesbeamtengesetz.²¹⁸ Dort war als Vorfrage relevant, ob die genannten Ruhepausen zur Dienstzeit im Verständnis des § 64 Oö LBG zu zählen seien, was der VwGH ausdrücklich bejaht hatte. Aus diesem und weiteren Gründen war im gegenständlichen Erkenntnis die Revision zum BDG zurückzuweisen, woraus sich ergab, dass die tägliche halbstündige Ruhepause nach

215 Dazu *Ennöckl*, EuGH: Naturschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zu Natura 2000-Gebieten fallen unter die Aarhus-Konvention – Rechtsmittelbefugnis von Umweltorganisationen anerkannt, umweltrechtsblog.at vom 10.11.2016.

216 *Schramek*, Gerichtsbarkeit 21.

217 Dazu VwGH vom 22.04.2015, Ro 2014/10/0082.

218 VwGH vom 15.11.2006, 2006/12/0067.

dem BDG zur Dienstzeit zu zählen ist. Vor diesem Hintergrund erging im Anschluss in **Tirol** die sogenannte „**Ruhepausen-Novelle**“.²¹⁹

- 3.3. Im Erkenntnis Ro 2015/10/0034 vom 16.03.2016 setzte sich der VwGH mit dem **Salzburger Mindestsicherungsgesetz** auseinander. Nach Art 14 Abs 4 der am 31.12.2016 außer Kraft getretenen Mindestsicherungs-Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern (BGBl I 96/2010) konnten Leistungen gekürzt werden, wenn trotz schriftlicher Ermahnung keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft bestand. Zwar durfte die Kürzung grundsätzlich nur stufenweise und maximal bis 50% erfolgen, eine weitergehende Kürzung oder ein völliger Entfall war aber in besonderen Fällen zulässig. So sah das Salzburger Mindestsicherungsgesetz vor, dass eine über 50% hinausgehende Kürzung bei besonders schweren Verstößen gegen die Pflicht zum Einsatz der Arbeitskraft zulässig ist. Im gegenständlichen Erkenntnis ging es darum, dass einem Obdachlosen mit Bescheiden des Salzburger Bürgermeisters die Leistung aus der Mindestsicherung um 99% gekürzt worden war. Das Landesverwaltungsgericht Salzburg reduzierte daraufhin die Kürzung auf 87,5%. Es vertrat die Auffassung, dass eine weitergehende Kürzung im Salzburger Mindestsicherungsgesetz – anders als in Mindestsicherungsgesetzen anderer Bundesländer, in denen ein Entfall ausdrücklich vorgesehen ist – nicht gedeckt sei. Der VwGH hat die Entscheidung des Salzburger Landesverwaltungsgerichts aufgrund einer von der Salzburger Landesregierung erhobenen Revision als rechtswidrig aufgehoben und somit klargestellt, dass die Kürzung bis zu einem völligen Entfall der Leistung gehen kann. Würde man – wie das Landesverwaltungsgericht – die Kürzung nur bis zur Höhe von 12,5% des Mindestsatzes zulassen, so käme dies einem bedingungslosen Grundeinkommen in dieser Höhe gleich, das aber vom Gesetzgeber nicht intendiert sei.
- 3.4. Im Erkenntnis Fr 2015/03/0011 vom 06.04.2016 judizierte der VwGH, dass eine **belangte Behörde** vor dem Verwaltungsgericht das Recht hat, gegen die Säumigkeit des Verwaltungsgerichtes einen **Fristsetzungsantrag** an den VwGH einzubringen. Die belangte Behörde sei im Verfahren Formal- bzw. Organ- oder Amtspartei. Erhebt sie gegen die Entscheidung eines Verwaltungsgerichtes eine Revision an den VwGH, gehe es nicht um die Geltendmachung subjektiver Rechte dieser Behörde, sondern um ein rechtliches Interesse an einer Entscheidung durch das Verwaltungsgericht. Mit der Zuständigkeit

zur Erhebung einer Revision korrespondiere ein Anspruch der belangten Behörde gegenüber dem Verwaltungsgericht, seine Entscheidung in rechtsrichtiger Weise zu erlassen und so auch das verwaltungsgerichtliche Verfahren rechtskonform zu führen. Im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht stehe es der belangten Behörde zu, die Durchsetzung des objektiven Rechts umfassend zu verfolgen. Damit habe sie auch einen Anspruch darauf, dass das Verwaltungsgericht seine Entscheidungspflicht beachtet.

- 3.5. Von besonderer Bedeutung waren außerdem die Entscheidungen des VwGH zur Problematik der **Heranziehung von Amtssachverständigen** der Behörden durch die Verwaltungsgerichte. Der VfGH hat bereits in seinem Erkenntnis vom 07.10.2014, E 707/2014, ausgesprochen, dass er grundsätzlich keine Bedenken gegen die Heranziehung von Amtssachverständigen durch das Verwaltungsgericht habe, dieses aber die Unbedenklichkeit der Heranziehung in jedem Fall gesondert prüfen müsse. Dieser Auffassung schloss sich der VwGH im Erkenntnis vom 14.04.2016, Ra 2015/06/0037, an und äußerte sich zu dieser Thematik nochmals ausführlich im Erkenntnis vom 22.06.2016, Ra 2016/03/0027.
- 3.6. Im Erkenntnis vom 18.05.2016, 2013/17/0609, setzte sich der VwGH mit der Vorschreibung einer **Ortstaxe** für die **entgeltliche Vermietung** voll eingerichteter Appartements ohne Betreuungsleistung für die Mieter auseinander. Die beschwerdeführende Gesellschaft brachte vor, dass bei der Vermietung einer komplett eingerichteten Wohnung nicht von einer Beherbergung gesprochen werden könne. Der VwGH schloss sich dem an und verwies auf seine bisherige Judikatur, wonach für eine Beherbergung erforderlich ist, „dass das sich aus dem Zusammenwirken aller Umstände ergebende Erscheinungsbild ein Verhalten des Vermieters der Räume erkennen lässt, das - wenn auch in beschränkter Form - eine laufende Obsorge hinsichtlich der vermieteten Räume im Sinne einer daraus **resultierenden** Betreuung des Gastes verrät.“ Dementsprechend sah der VwGH die bloße Vermietung nicht als Beherbergungsbetrieb iSd § 11 **Wiener Tourismusförderungsgesetz** an. Dieses Erkenntnis wurde zum Anlass genommen, mit der **Novelle zum Wiener Tourismusförderungsgesetz** (LGBI 7/2017) den Begriff „Beherbergungsbetrieb“ so zu fassen, dass jeglicher Aufenthalt von Gästen gegen Entgelt von der Ortstaxepflicht erfasst ist.
- 3.7. Im Erkenntnis Ra 2016/03/0090 vom 22.11.2016 behandelte der VwGH die verbotenen Formen des **organisierten Bettelns** im **Vorarlberger Landes-Sicherheitsgesetz**. Nach dem Vorarlberger Landes-Sicherheitsgesetz war es unter anderem verboten, als Beteiligte oder Be-

teiligter einer organisierten Gruppe zu betteln, eine Person zum Betteln in einer organisierten Gruppe zu veranlassen oder sonst das Betteln in einer Gruppe zu organisieren. Der VwGH führte aus, dass es für das Betteln in einer organisierten Gruppe entscheidend sei, dass die Bettelei von zumindest drei oder mehreren Personen (in organisatorischer, inhaltlicher oder funktioneller Hinsicht) systematisch erfolgt. Dazu zählen nach den Gesetzesmaterialien etwa auch eine gemeinsam organisierte Anreise oder ein gemeinsames Muster, nach dem gebettelt wird. Ein „Veranlassen“ zum Betteln in einer organisierten Gruppe setze voraus, dass die Täterin oder der Täter ein Verhalten setzt, das andere Personen dazu bringt, in einer organisierten Gruppe zu betteln, etwa durch einen Beauftragen.

4. Landesverwaltungsgerichte

Im Hinblick auf ein vorausschauendes Verfahrensmanagement bei Anhängigkeit einer Vielzahl von gleichgelagerten Verfahren ist im Berichtsjahr 2016 ein Erkenntnis des **Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich** (LVwG OÖ 22.03.2016, LVwG-300498/10/GS/TK) in einem **Strafverfahren nach dem Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG)** hervorzuheben. In dem Verfahren traf das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine sich mit der Rechtsfrage auseinandersetzende Entscheidung. Erst nach dieser verwaltungsgerichtlichen Entscheidung wurden die weiteren über 40 anhängigen Verfahren von der Verwaltungsbehörde entschieden. Nach der wiederum raschen Entscheidung über die Revision durch den VwGH²²⁰ wurde in den über 40 mittlerweile beim Verwaltungsgericht anhängigen Verfahren die Beschwerde auf die Strafhöhe eingeschränkt.

220 VwGH 21.07.2016, Ra 2016/11/0090.

H. Tätigkeit des Instituts für Föderalismus

1. Allgemeines

- 1.1. Das Institut für Föderalismus als gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der Länder Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg setzte auch im Berichtsjahr 2016 zahlreiche Aktivitäten, um den im Gründungsvertrag verankerten Aufgaben der wissenschaftlichen Forschung, der Information und der Dokumentation sowie der Verbreitung der Idee des Föderalismus nachzukommen. Die umfangreiche Tätigkeit des Instituts wird durch die finanziellen Beiträge der drei Trägerländer ermöglicht. Alle österreichischen Länder und insbesondere die Verbindungsstelle der Bundesländer unterstützen die Arbeit des Instituts durch die Übermittlung von Unterlagen und Berichten sowie die Beantwortung zahlreicher Anfragen.
- 1.2. Die Funktion des **Institutsdirektors** übt seit 1. Jänner 2001 Univ.-Prof. Dr. *Peter Bußjäger* aus. Dem Institutsdirektor obliegen die Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums sowie die wissenschaftliche Leitung des Instituts. Seit 2014 ist *Peter Bußjäger* Universitätsprofessor am Institut für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre der Universität Innsbruck. Darüber hinaus ist er seit Oktober 2009 Mitglied des Staatsgerichtshofes des Fürstentums Liechtenstein sowie seit 1. Jänner 2013 Forschungsbeauftragter des Liechtenstein-Institutes in Benden.
- 1.3. Im Herbst des Berichtsjahres 2016 gab es einen Wechsel des **Institutsassistenten**: Mit 3. Oktober 2016 wurde Dr. *Niklas Sonntag*, der von 2012 bis 2016 am Institut beschäftigt war, von Dr. *Christoph Schramek* als Institutsassistent abgelöst. *Niklas Sonntag* wechselte in die Tiroler Landesverwaltung. *Christoph Schramek* war vor seiner Tätigkeit am Institut für Föderalismus Projektmitarbeiter bei Univ.-Prof. Dr. *Arno Kahl* und Univ.-Prof. Dr. *Thomas Müller* sowie anschließend Universitätsassistent im Team von Univ.-Prof. Dr. *Anna Gamper*, jeweils am Institut für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre der Universität Innsbruck. Für seine Dissertation zum Thema „Gerichtbarkeit im Bundesstaat. Auswirkungen der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 auf die Länder“ hat er im Juni des Berichtsjahres den Föderalismuspreis der Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten erhalten.

2. **Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen**

- 2.1. Das Institut widmete sich auch im Berichtsjahr 2016 der Öffentlichkeitsarbeit, wobei die **Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen Tagungen und Vorträgen** sowie die **mediale Präsenz** in Form von Gastkommentaren des Institutsdirektors in der Presse im Vordergrund standen. Darüber hinaus wurden auf der **Homepage**²²¹ des Instituts zahlreiche Informationen und Beiträge geteilt. Insbesondere sind dort die Newsletter (Föderalismus Info), Kommentare des Institutsdirektors sowie sonstige Dokumente und Beiträge zu aktuellen Themen zu finden bzw stehen zum Download zur Verfügung. Auf die Neuerscheinungen des Instituts wird laufend auf der **Startseite** hingewiesen. Des Weiteren gibt es seit dem Jahr 2014 den **Föderalismus-Blog**²²², welcher der Veröffentlichung von Beiträgen zu unterschiedlichen aktuellen Themenstellungen rund um den Föderalismus dient. Seit dem Jahr 2010 ist das Institut außerdem auf Facebook durch eine Fanseite²²³ vertreten und informiert dort zu aktuellen föderalistischen Themen sowie **Veranstaltungen** des Instituts. Weiters teilt Institutsdirektor *Peter Bußjäger* über Twitter²²⁴ unter „@PeterBussjaeger“ aktuelle föderalistische Kurzinformationen mit.
- 2.2. Im Berichtsjahr 2016 wurden folgende **Veranstaltungen** vom Institut (mit-)organisiert:
- 2.2.1. Am 21. Jänner 2016 fand der **Workshop „Verwaltungsgerichtsbarkeit – Erfahrungen und Praxisberichte in Tirol“** im Landhaus 1 in Innsbruck statt. Es handelte sich dabei um eine gemeinsame Veranstaltung der Tiroler Landesverwaltung, des Landesverwaltungsgerichts Tirol und des Instituts für Föderalismus, in deren Rahmen Praxisberichte aus dem Stadtmagistrat Innsbruck, der Marktgemeinde Telfs, der BH Landeck, dem Amt der Tiroler Landesregierung, der Tiroler Rechtsanwaltskammer, dem Landesverwaltungsgericht Tirol, dem Bundesverwaltungsgericht – Außenstelle Innsbruck sowie dem Verwaltungsgerichtshof über Erfahrungen mit der neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz erstattet wurden. Die einzelnen Beiträge wurden anschließend als Föderalismusdokument 37 veröffentlicht.
- 2.2.2. Am 14. April 2016 fand die **Präsentation der Studie „Regionale Kompetenzverteilung und wirtschaftlicher Erfolg“** (publiziert als Födera-

221 <foederalismus.at>.

222 Siehe dazu nachfolgend Pkt 3.2.

223 <facebook.com/institutfuerfoederalismus>.

224 <twitter.com/peterbussjaeger>.

lismusdokument 36) unter Teilnahme von Landesrat *Bernhard Tilg* an der SOWI Innsbruck statt. Auf die Präsentation der Ergebnisse der Studie durch Institutsdirektor *Peter Bußjäger* folgten Vorträge von *Sean Müller*, Universität Bern, zur Dezentralisierung als Kostenbremse sowie von *Stefan Jenewein*, Gesellschaft für angewandte Wirtschaftsforschung, zu Unterschieden innerhalb der österreichischen Bundesländer.

2.2.3. Am 29. September 2016 fand an der Diplomatischen Akademie in Wien die „**Statuskonferenz Föderalismus in Österreich**“ statt. Die Veranstaltung wurde vom Institut für Föderalismus gemeinsam mit der Foster Europe Privatstiftung organisiert. In insgesamt vier Panels wurden jeweils Vorträge zu den Themen „Status des Föderalismus in Österreich“ (*Peter Bußjäger*), „Föderalismus in Europa“ (*Peter Friedrich, Roland Sturm, Elisabeth Alber*), „Reform der Bund – Länderbeziehungen in Österreich“ (*Christian Keuschnigg, Gottfried Haber*) und „Spekulationsgeschäfte und Insolvenzfähigkeit von Gebietskörperschaften“ (*Ewald Wiederin, Werner Kogler, Michael Potacs*) gehalten. Ein ausführlicher Tagungsbericht ist in der Föderalismus Info 4/2016 zu finden.²²⁵

2.2.4. Am 13. Oktober 2016 fand an der Universität Innsbruck die **Tagung „Landesverwaltungsgerichtsbarkeit: Funktionsbedingungen und internationaler Vergleich“** statt. Es handelte sich dabei um eine gemeinsame Veranstaltung vom Institut für Föderalismus, dem Forschungszentrum Föderalismus, der Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino sowie der Euroregionalen Vereinigung für vergleichendes öffentliches Recht und Europarecht. Die Tagung gliederte sich in zwei wesentliche Abschnitte: Das Vormittagsprogramm war der österreichischen Perspektive und verschiedenen Aspekten rund um die Frage, wie sich die Einrichtung von Landesverwaltungsgerichten seit Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 bewährt hat, gewidmet. Die Vorträge am Nachmittag boten demgegenüber aus rechtsvergleichender Perspektive Einblicke in die regionalen Verwaltungsgerichte in Deutschland, der Schweiz und Italien. Im Rahmen des ersten Panels am Vormittag referierten *Wolfgang Steiner* und *Patrick Segalla* zum neuen Rollenverständnis von Verwaltungsbehörden und -gerichten. Die anschließenden Vorträge von *Meinrad Handstanger* und *Harald Eberhard* waren den Zuständigkeiten des Verwaltungsgerichtshofs sowie der Verwaltungsgerichte gewidmet. Im zweiten Vormittagspanel, mit Vorträgen von *Gerhard Baumgartner, Stefan Storr* und *Nikolaus Brandtner*, wurden aktuelle

225 Abrufbar unter <foederalismus.at/publikationen_foederalismus_info.php>.

Problemstellungen im neuen Verfahrensrecht behandelt. *Veith Mehde, Daniela Thurnherr* und *Aldo Travi* stellten schließlich am Nachmittag die regionale Verwaltungsgerichtsbarkeit in Deutschland, der Schweiz und Italien dar. Im Anschluss fand eine Diskussion mit *Günter Eberle*, Landesamtsdirektor Vorarlberg, *Peter Michaeler*, Verwaltungsgericht Bozen, *Markus Heis*, Rechtsanwaltskammerpräsident Tirol, *Christoph Purtscher*, Präsident Landesverwaltungsgericht Tirol statt.²²⁶

2.3. Der **Institutsdirektor** *Peter Bußjäger* nahm, abgesehen von den Veranstaltungen des Instituts, an zahlreichen Tagungen und Seminaren teil und hielt Vorträge zu föderalistisch relevanten Themen. Davon sind zu erwähnen:

- Vortrag „Neue Entwicklungen des Föderalismus in Europa“ vor der Rotariervereinigung Dornbirn am 25. Februar 2016 in Dornbirn;
- Präsentation des Online-Kommentars zur Liechtensteinischen Verfassung „verfassung.li“ am 15. März 2016 in Vaduz;
- Vortrag „Federalism and Education in Austria“ am 4. April 2016 in Zaragoza/Spanien;
- Darstellung des österreichischen Föderalismus gegenüber einer Delegation des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens am 14. Mai 2016 im Tiroler Landtag in Innsbruck;
- Teilnahme an der Podiumsdiskussion „Gemeinden fusioniert. Und was jetzt?“ am 7. Juni 2016 in der Aula der Alten Universität in Graz;
- Vortrag „Durch Subsidiarität zum Erfolg“ vor der Landtagspräsidentenkonferenz am 20. Juni 2016 im Hotel Crown Plaza in Salzburg;
- Vortrag „Föderale und einheitsstaatliche Systeme im Vergleich“ im Rahmen einer Informationsreise von Landeshauptmann *Schützenhöfer* am 11. Juli 2016 im Restaurant Zunfthaus zur Zimmerleuten in Zürich;
- Präsentation der Ergebnisse des Euregio-Lab 2016 im Rahmen des Tiroltages am 20. August 2016 in Alpbach;
- Vortrag „Katastrophenschutz im Bundesstaat“ im Rahmen eines Workshops des Staatlichen Krisen- und Katastrophenmanagements (SKKM) am 13. September 2016 in Neustift i. Mühlkreis;
- Vortrag „Föderalismus und Föderalismusmodelle in Europa“ im Rahmen eines Kolloquiums im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens, in Eupen/Belgien am 16. September 2016;

226 Ein ausführlicher Tagungsbericht ist in der Föderalismus Info 5/2016 zu finden.

- Workshop „Regionen neu denken“ im Rahmen der Veranstaltung „Kommunalpolitisches Forum. Starke Gemeinden. Starkes Land“ am 19. November 2016 in Bad Schallerbach/OÖ.

2.4. Darüber hinaus sind folgende Tätigkeiten des **Institutsdirektors** im Rahmen von Veranstaltungen des Instituts hervorzuheben:

- Diskussionsleitung der Tagung „Verwaltungsgerichtsbarkeit – Erfahrungen und Praxisberichte“ am 21. Jänner 2016 in Innsbruck, Landhaus;
- Präsentation Föderalismusdokument 36 des Instituts für Föderalismus: „Regionale Kompetenzverteilung und wirtschaftlicher Erfolg“ am 14. April 2016 an der SOWI-Fakultät der Universität Innsbruck;
- Vortrag „Status des Föderalismus in Österreich – Zentralisierungs- und Dezentralisierungsdynamiken“ in der Diplomatischen Akademie in Wien im Rahmen der Statuskonferenz Föderalismus veranstaltet von Foster Europe und Institut für Föderalismus am 29. September 2016.

2.5. Der **Institutsassistent** *Christoph Schramek* nahm, abgesehen von den Veranstaltungen des Instituts, an folgenden Veranstaltungen, unter anderem auch als Vortragender, teil:

- Vortrag „Themen für die Bund-Länder-Arbeitsgruppe“ im Rahmen der Veranstaltung „Neue regionale Ungleichheiten und der Föderalismus in Österreich. IWS-Diskussion mit Univ.-Prof. Dr. *Max Haller*“ am 17.11.2016 in Linz, Altstadt 17, Mozarthaus der Wirtschaft;
- Teilnahme am Vortrag von Hon.-Prof. Dr. *Helmut Hörtenhuber* „Parteilantrag auf Normenkontrolle („Gesetzesbeschwerde“)“ am 21.11.2016 in Innsbruck, Landhaus 1;
- Teilnahme an der Tagung „Demokratische Kontrolle völkerrechtlicher Verträge: Perspektiven aus Österreich und der Schweiz“ am 02.12.2016 in Innsbruck, Palais Claudiana.

3. **Publikationen**

3.1. Im Berichtsjahr 2016 sind folgende Publikationen des Instituts erschienen:

3.1.1. Im April des Berichtsjahres wurde die Studie der BAK-Basel Economics AG „**Regionale Kompetenzverteilung und wirtschaftlicher Erfolg**“ als Band 36 der Föderalismusdokumente publiziert (ISBN-Nr 978-3-901965-36-4). In der Studie wird der Frage nachgegangen, ob Länder und Regionen mit einem Mehr an Kompetenzen ökonomisch

erfolgreicher sein können als andere und welche Kompetenzen für ökonomischen Erfolg verantwortlich sind. Die Arbeit stützt sich zum einen auf eine umfangreiche Studie, die BAK Basel Economics unter dem Titel „Durch Subsidiarität zum Erfolg“ im Auftrag der Versammlung der Regionen Europas (VRE) erstellt hat, zum anderen auf den Kompetenzvergleich von sechs überdurchschnittlich erfolgreichen Regionen (Baden Württemberg, Aargau, Katalonien, Friaul-Julisch Venetien, Salzburg und Tirol) in fünf Ländern Europas. Dabei wurden jeweils vier Kompetenzfelder herausgegriffen und verglichen. Die Studie kommt zum Ergebnis, dass der Zusammenhang zwischen Kompetenzen, verstanden als legislative Gestaltungsfähigkeit einer Region, und wirtschaftlicher Prosperität eindeutig gegeben ist, dass es aber auch einen abnehmenden Grenznutzen der Dezentralisierung gibt und dass sich ein optimaler Kompetenzmix herauskristallisieren lässt.

- 3.1.2. Der Band 37 der Föderalismusdokumente **„Verwaltungsgerichtsbarkeit: Erfahrungen und Praxisberichte in Tirol“** (ISBN-Nr 987-3-901965-37-1) vereinigt die Berichte des gleichnamigen Workshops vom 21. Jänner 2016. Er enthält Erfahrungsberichte im Zusammenhang mit der Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit und des Verwaltungsrechtsschutzes sowohl von Seiten der Verwaltung des Landes und der Gemeinden als auch des Bundes- und Landesverwaltungsgerichts sowie des Verwaltungsgerichtshofs und der Rechtsanwaltskammer. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die tiefgreifendste Reform der Verwaltungsorganisation und des Rechtsschutzes in der Verwaltung in Österreich seit Einführung der Verwaltungsverfahrensgesetze 1925 geglückt ist und, was den bürgernahen Rechtsschutz betrifft, zweifellos Vorteile gebracht hat. Ebenso ist der Umstieg auf das neue System, jedenfalls in Tirol, verwaltungsorganisatorisch gelungen, was wiederum für eine gute Vorbereitung und Begleitung der Reform durch die zuständigen Stellen spricht.
- 3.1.3. Im Juni des Berichtsjahres ist der Band 38 der Föderalismusdokumente **„Interkommunale Zusammenarbeit in Tirol – Strukturen und Perspektiven im überregionalen Vergleich“** (ISBN-Nr 987-3-901965-38-8) erschienen. Das von *Peter Bußjäger, Stephanie Baur, Georg Keuschnigg* und *Niklas Sonntag* verfasste Werk enthält die Ergebnisse einer empirischen Erhebung zu Fragen der Gemeindekooperation in Tirol sowie zu Praxisbeispielen aus dem In- und Ausland. Intention der Studie war es, neben der Darlegung der gegenwärtigen rechtlichen Möglichkeiten, eine Dokumentation sämtlicher bestehender und geplanter Gemeinde-Kooperationsprojekte in Tirol zu erstellen und damit der Politik auf Landes- und Gemeindeebene

Entscheidungsgrundlagen zu liefern, die ihr bei der Auswahl von Kooperationsprojekten und der Abstimmung der Förderungssysteme dienlich sind. Durch die im Sommer 2015 erhobenen Daten wurde erstmals die Möglichkeit geschaffen, einen ganzheitlichen Überblick über die interkommunale Zusammenarbeit in Tirol zu bekommen, der Anspruch auf Vollständigkeit wird jedoch – nicht zuletzt auf Grund der Vielzahl vor allem informeller Kooperationen und der dynamischen Entwicklung – in der Studie nicht gestellt.

- 3.1.4. Am Ende des Berichtsjahres ist das von *Johannes Warner* verfasste Werk mit dem Titel „**Betteln in Tirol. Vom absoluten Verbot bis zum Versuch einer Regulierung**“ (ISBN-Nr 987-3-7003-1997-9) als Band 12 der Schriftenreihe Verwaltungsrecht des Instituts erschienen. Der Autor setzt sich darin zunächst mit den kompetenzrechtlichen Grundlagen des Bettelns auseinander und beschäftigt sich im Anschluss umfassend mit den einzelnen Tatbeständen der in § 10 Tiroler Landes-Polizeigesetz verankerten Bettelbestimmung. Abschließend werden noch grundrechtliche Aspekte von Bettelregulierungen behandelt.
- 3.1.5. Zu Beginn des Berichtsjahres, im Februar 2016, ist der „**Kommentar zur Tiroler Gemeindeordnung 2001**“ von *Gerhard Brandmayr, Günther Zangerl, Peter Stockhauser* und *Niklas Sonntag* in der 2. Auflage erschienen. Der Kommentar wurde vom Tiroler Gemeindeverband gemeinsam mit dem Institut für Föderalismus herausgegeben.
- 3.2. Von der periodisch erscheinenden **Föderalismus Info** wurden im Jahr 2016 **fünf Ausgaben** veröffentlicht und in digitaler Form an **ca 1.920 Empfängerinnen und Empfänger** versendet. An 50 Empfängerinnen und Empfänger wurde die Föderalismus Info in gedruckter Form übermittelt. In der Föderalismus Info werden aktuelle Entwicklungen und Anliegen behandelt sowie auf föderalistisch interessante Gesetzesvorhaben eingegangen, Veranstaltungen des Instituts und Bucherscheinungen angekündigt sowie die einschlägige bundesstaatliche Literatur besprochen.

Im Jahr 2014 wurde überdies ein eigener „**Föderalismus-Blog**“²²⁷ auf der Homepage des Instituts eingerichtet. Mit Hilfe dort veröffentlichter kurzer Kommentare wird versucht, der Interdisziplinarität der Thematik zu entsprechen. Unter den Autoren sind Politiker, Juristen, Politologen, Historiker, Wirtschaftswissenschaftler, Journalisten und

227 <foederalismus.at/blog>.

andere Personen der Fachöffentlichkeit. Im Berichtsjahr 2016 wurden auf dem Föderalismus-Blog insgesamt **41 Beiträge** veröffentlicht.

- 3.3. Neben den Publikationen des Instituts gingen der Institutsdirektor und der Institutsassistent auch in **Beiträgen in juristischen Fachzeitschriften** und **Presseartikeln** auf Probleme, Anliegen und Fragen des österreichischen und internationalen Föderalismus ein. Im Berichtsjahr 2016 sind folgende wissenschaftliche Publikationen von Institutsdirektor *Peter Bußjäger* sowie von Institutsassistent *Niklas Sonntag* erschienen:

Selbständige Veröffentlichungen:

- *Bußjäger/Lampert*, Bürgerbeteiligung im UVP-Verfahren, Wien 2016;
- *Bußjäger/Marxer/Schiess Rütimann*, Parlamentarische Untersuchungskommissionen in Liechtenstein, Österreich und der Schweiz, BERN 2016.

Aufsätze und Beiträge in Sammelbänden:

- *Bußjäger*, Strategische Umweltprüfung in Österreich – eine Bilanz, RdU 2016/1, 5;
- *Bußjäger*, Eigenständige Verfassungsdogmatik am Alpenrhein? Der Einfluss österreichischer und schweizerischer Staatsrechtslehre am Beispiel des Staatsgerichtshofes, in: Wolf (Hg), State Size Matters. Politik und Recht im Kontext von Kleinstaatlichkeit und Monarchie (2016) 15;
- *Bußjäger*, Untersuchungsausschüsse im Bund und bei den Ländern, ÖJZ 2016, 348;
- *Bußjäger*, Kundmachung und Auflage im UVP-Genehmigungsverfahren, ZUV 2016, 106;
- *Bußjäger*, Zur Reform des Haushaltsrechts der Länder in Österreich, ÖHW 57 (2016), Heft 1- 3, 31;
- *Bußjäger*, Multi-Level-Governance als Gegenstand und Herausforderung des Öffentlichen Rechts, ZÖR 71 (2016), 307;
- *Bußjäger*, Hans Kelsen und der Verfassungsstreit in Liechtenstein, in: Jabloner/Olechowsky/Zeleny (Hg), Das internationale Wirken Hans Kelsens (2016) 43;
- *Bußjäger*, Mysterium Kundmachung – Die Kunst des richtigen Edikts, in: Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (Hg), UVP-Recht in der Praxis (2016);
- *Bußjäger*, Das Verfahren zur Nutzung von Grundstücken für die Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden aufgrund des Durchgriffsrechts, migraLex 2016, 67;

- *Bußjäger*, Die bundesstaatliche Kompetenzverteilung in Österreich, in: Gamper et al. (Hg), Föderale Kompetenzverteilung in Europa (2016) 523;
- *Bußjäger*, Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen für die Diskussion über die Reform der bundesstaatlichen Kompetenzordnung in Österreich, in: Gamper et al. (Hg), Föderale Kompetenzverteilung in Europa (2016) 807;
- *Bußjäger*, Einführende Bemerkungen zur liechtensteinischen Verfassung, Kommentar zur Präambel (Ingress), Kommentar zum I. Hauptstück (Das Fürstentum: Art. 1-6 LV), Kommentar zum II. Hauptstück (Vom Landesfürsten: Art. 7-13ter), Kommentar zum V. Hauptstück (Vom Landtage: Art. 45-55 LV), Fortsetzung Kommentar zum V. Hauptstück (Vom Landtage: Art. 56-63ter LV); jeweils in: Liechtenstein-Institut (Hg): Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung. Online-Kommentar, BERN 2016, www.verfassung.li (freigeschaltet am 15.03.2016);
- *Bußjäger*, Fall Multi-Level-Governance: Die makroregionale Alpenstrategie als typische Ausprägung von Multi-Level-Governance, in: Kilgus/Schmid/Das Schmid (Hg), Die Alpenraumstrategie der Europäischen Union (2016) 46;
- *Bußjäger/Schiess Rütimann*, Ein neuer Kommentar zur Verfassung des Fürstentums Liechtenstein – verfassung.li, Liechtensteinische Juristen-Zeitung 2016/2, 28;
- *Bußjäger/Sonntag*, Erfahrungen und Praxis der neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit in Tirol, in: *Bußjäger/Sonntag* (Hg), Verwaltungsgerichtsbarkeit: Erfahrungen und Praxisberichte in Tirol (2016) 39;
- *Sonntag*, Interkommunale Zusammenarbeit und Gemeindezusammenlegungen in Tirol. Rechtliche Rahmenbedingungen und Praxis, in: Engl/Pallaver/Alber (Hg), Politika 2016. Südtiroler Jahrbuch für Politik (2016) 323;
- *Sonntag*, Haftungsfragen der Gemeinden und der Gemeindeorgane, in: Karlhofer/Pallaver (Hg), Politik in Tirol. Jahrbuch 2016 (2016) 123.

3.4. Darüber hinaus sind laufend **Gastkommentare des Institutsdirektors** zu aktuellen föderalistischen Themen in diversen Tageszeitungen und Zeitschriften erschienen, so im Berichtsjahr 2016 in den „Vorarlberger Nachrichten“²²⁸, der „Wiener Zeitung“²²⁹ der „Presse“²³⁰ und den „Salzburger Nachrichten“²³¹.

228 Wöchentlicher Gastkommentar zu aktuellen Themen.

4. **Preis für Föderalismus- und Regionalforschung 2016**

- 4.1. Insgesamt acht Personen haben sich im Berichtsjahr für den Föderalismus-Preis beworben. Ausgezeichnet wurde die Dissertation **„Gerichtbarkeit im Bundesstaat. Auswirkungen der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 auf die Länder“** von *Christoph Schramek* (27) sowie die Studie **„Financial constitutions and responsibility at the margin: from legal framework to practice“** von *Alice Valdesalici* (35). Die Preisverleihung fand im Rahmen der Konferenz der Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten am Montag, den 20. Juni 2016, in Salzburg statt. Überreicht wurde der Preis von Landtagspräsidentin *Brigitta Pallauf* und Institutsdirektor *Peter Bußjäger*.
- 4.2. *Christoph Schramek* setzte sich in seiner Dissertation mit den Auswirkungen der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 auf die Länder auseinander, welche mit Inkrafttreten der Novelle erstmals einen Anteil an der Staatsgewalt der Gerichtbarkeit, die bis dahin ausschließlich dem Bund vorbehalten war (Art 82 B-VG aF), erhielten. Vor dem Hintergrund dieser fundamentalen Änderung wurden in der Arbeit zwei Forschungsfragen näher behandelt: Die erste, verfassungstheoretische Forschungsfrage zielte darauf ab, inwieweit eine eigene gliedstaatliche Gerichtbarkeit als Wesenselement eines Bundesstaates angesehen werden kann. Im Rahmen der zweiten, verfassungsdogmatischen Forschungsfrage befasste sich der Autor mit einzelnen für den österreichischen Bundesstaat relevanten Neuerungen und hinterfragte, welche Auswirkungen die VwG-Novelle 2012 insbesondere auf das bundesstaatliche Bauprinzip der österreichischen Bundesverfassung entfaltet hat.
- 4.3. In ihrer Studie beschäftigte sich *Alice Valdesalici* mit einem hochaktuellen und gerade in Österreich immer wieder diskutierten Thema, nämlich der Frage der Verantwortlichkeit der Länder für ihre Ein- und Ausnahmen in rechtsvergleichender Perspektive. Konkret untersucht wurden dabei Deutschland und Spanien. Die Autorin legte in ihrer Studie dar, dass finanzielle Autonomie der Glieder ein wesentliches Element der Bundesstaatlichkeit ist. Als interessant erweist sich die Bedeutung, die die Autorin einer effektiven Ländermitwirkung bei der Festlegung des Finanzausgleiches und der finanziellen Rahmenbedingungen der Länder, im konkreten Fall

-
- 229 „Für Kleingemeinden gibt es nur zwei Wege“, Wiener Zeitung vom 18.10.2016.
- 230 „Föderalismus: Die Chance, einen Wandel einzuleiten“, Die Presse vom 29.09.2016.
- 231 „Den Blitz in die richtige Richtung lenken“, Salzburger Nachrichten vom 24.08.2016.

durch den deutschen Bundesrat, in ihrer Arbeit beimaß. Diese Voraussetzung ist in Deutschland deutlich besser erfüllt als in Spanien.

5. *Nationale und internationale Zusammenarbeit des Instituts*

Die Zusammenarbeit zwischen dem **Institut für Föderalismus- und Regionalismusforschung** der Europäischen Akademie in Bozen (EURAC) und dem Institut für Föderalismus wurde durch zahlreiche persönliche Kontakte und Gespräche weiter intensiviert. Mit dem **Institut der Regionen Europas** (IRE) in Salzburg erfolgte im Rahmen der bestehenden Kooperationsvereinbarung ein reger Informations- und Publikationsaustausch. Die Zusammenarbeit mit dem **Europäischen Zentrum für Föderalismus-Forschung** in Tübingen wurde ebenso weiter gepflegt wie mit der Privatstiftung **Foundation for Strong European Regions** (Foster Europe) in Eisenstadt.

Seit 2013 ist das Institut für Föderalismus gemeinsam mit dem Institut für Föderalismus- und Regionalismusforschung der EURAC Bozen externer Partner des „**Forschungszentrums Föderalismus**“ an der **Universität Innsbruck**. Im Rahmen des Forschungszentrums sollen die Forschungsaktivitäten der Universität im Bereich der Föderalismusforschung gebündelt, intensiviert sowie weiter ausgebaut werden. Damit wird das Ziel verfolgt, einen führenden Standort interdisziplinärer und grenzüberschreitender Föderalismusforschung zu **entwickeln**. Neben politikwissenschaftlichen, verfassungsrechtlichen und **rechtshistorischen** Fragestellungen zum österreichischen Föderalismus widmet sich das Forschungszentrum auch europarechtlichen und rechtsvergleichenden Untersuchungen föderaler Systeme.

Einen weiteren wichtigen Punkt stellt die Mitgliedschaft von Institutsdirektor *Peter Bußjäger* im Netzwerk der Föderalismus- und Regionalismus-Forschungsinstitute für Europa dar. Fortgeführt wurden dabei die Beziehungen zum **Forum of Federations** in Kanada und die Kooperation mit der **International Association of Centers for Federal Studies** (IACFS). Die Jahrestagung der IACFS fand von 16. Bis 18. November des Berichtsjahres in New Dehli statt. Als Vertreterin des Instituts für Föderalismus nahm *Dr. Maria Bertel* an der Tagung teil.

6. **Föderalismusdokumentation und Bibliothek**

Die vom Institut für Föderalismus geführte **Mediendokumentation** wurde um weitere einschlägige Presse- und Zeitungsartikel sowie Abhandlungen aus verfassungs- und verwaltungsrechtlichen sowie politikwissenschaftlichen Fachzeitschriften aus dem Berichtsjahr 2016 erweitert.

Des Weiteren ist über die Homepage des Instituts die sogenannte **Föderalismusdatenbank** abrufbar, in welcher seit mehreren Jahren Kennzahlen

des österreichischen Bundesstaats zu finden sind. Die Datenbank gliedert sich in die Bereiche „I. Europäische Union und Österreich“ sowie „II. Föderalismus in Österreich“, wobei die angeführten Daten von Seiten des Instituts jährlich aktualisiert werden. Nach Möglichkeit wird das Datenangebot auch erweitert.

In die allgemein zugängliche **Institutsbibliothek** wurden im Berichtsjahr 2016 60 neue Bände aufgenommen.

ANHANG

Zustimmungen des Bundesrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG im Jahre 2016

- Bundesgesetz, mit dem das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1997 geändert wird, BGBl I 113/2016.
863. Sitzung des Bundesrates am 21.12.2016; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen.
- Bundesgesetz, mit dem das Versorgungssicherungsgesetz 1992 geändert wird, BGBl I 94/2016.
859. Sitzung des Bundesrates am 25.10.2016; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.
- Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird, die Verpflichtung zu Bildung oder Ausbildung für Jugendliche geregelt wird (Ausbildungspflichtgesetz) sowie das Arbeitsmarktservicegesetz, das Behinderteneinstellungsgesetz und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert werden (Jugendausbildungsgesetz), BGBl I 62/2016.
856. Sitzung des Bundesrates am 14.07.2016; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen.
- Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Geschäftsordnungsgesetz 1975, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, die Nationalrats-Wahlordnung 1992 und die Europawahlordnung geändert werden, BGBl I 41/2016.
853. Sitzung des Bundesrates am 12.05.2016; Antrag, dem Beschluss des Nationalrates gemäß Art 44 Abs 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit Stimmenmehrheit angenommen.

ANHANG 2

Zustimmungspraxis von Bund und Ländern 2011 – 2016*)

Zustimmungspraxis des Bundes (direkte Zustimmungsrechte des Bundes zu Landesgesetzen gemäß Art 15 Abs 10, Art 94 Abs 2, Art 97 Abs 2 und Art 131 Abs 5 B-VG)

Jahr	Zustimmung	Verweigerung
2011	16	0
2012	33	0
2013	26	1
2014	27	0
2015	21	0
2016	12	0

Zustimmungspraxis des Bundesrates (Zustimmungsrecht zu Bundesverfassungsgesetzen gemäß Art 44 Abs 2 B-VG)

Jahr	Zustimmung	Verweigerung
2011	11	0
2012	10	0
2013	9	0
2014	4	0
2015	2	0
2016	4	0

*) Zusammengestellt auf Grund der Mitteilungen vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst sowie des Tätigkeitsberichts des Bundesrates.

Zustimmungspraxis der Länder (direkte Zustimmungsrechte der Länder zu Bundesgesetzen gemäß Art 14b Abs 4, Art 94 Abs 2, Art 102 Abs 1 und 4, Art 130 Abs 2, Art 131 Abs 4 und Art 135 Abs 1 B-VG)

Jahr	Zustimmung	Verweigerung
2011	3	0
2012	2	0
2013	10	1
2014	0	0
2015	1	0
2016	0	0

ANHANG 3

Zustimmungen der Bundesregierung zu Landesgesetzen im Jahre 2016¹

Kärnten:

- Gesetzesbeschluss des Kärntner Landtages vom 2. Juni 2016 betreffend ein Landesgesetz, mit dem das Kärntner Landesverwaltungsgerichtsgesetz geändert wird, LGBl 49/2016.

Niederösterreich:

- Gesetzesbeschluss des niederösterreichischen Landtages vom 7. Juli 2016 betreffend ein NÖ Katastrophenhilfegesetz 2016 (NÖ KHG 2016), LGBl 70/2016.
- Gesetzesbeschluss des Niederösterreichischen Landtages vom 22. September 2016 betreffend ein Landesgesetz, mit dem das NÖ Polizeistrafgesetz geändert wird, LGBl 77/2016.

Steiermark:

- Gesetzesbeschluss des Steiermärkischen Landtages vom 23. Februar 2016 betreffend ein Landesgesetz mit dem das Steiermärkische Krankenanstaltengesetz 2012 geändert wird (2. StKAG-Novelle), LGBl 51/2016.
- Gesetzesbeschluss des Steiermärkischen Landtages vom 6. Juli 2016, betreffend ein Landesgesetz, mit dem das Gesetz über die Grundversorgung hilfs- und schutzbedürftiger Fremder (Steiermärkisches Grundversorgungsgesetz) erlassen und das Steiermärkische Baugesetz geändert wird, LGBl 111/2016.

Vorarlberg:

- Gesetzesbeschluss des Vorarlberger Landtages vom 9. März 2016 betreffend ein Landesgesetz über die Anerkennung von Berufsqualifikationen – Sammelnovelle 2016, LGBl 58/2016.

¹ Vgl dazu die Bestimmungen über notwendige Zustimmungen der Bundesregierung zu Landesgesetzen in Art 15 Abs 10 B-VG, Art 94 Abs 2 B-VG, Art 97 Abs 2 B-VG, Art 116 Abs 3 B-VG, Art 131 Abs 5 B-VG und § 9 F-VG.

- Gesetzesbeschluss des Vorarlberger Landtages vom 9. März 2016 betreffend ein Landesgesetz über eine Änderung des Bergführergesetzes, LGBl 59/2016.

Wien:

- Gesetzesbeschluss des Wiener Landtages vom 17. Dezember 2015 betreffend ein Landesgesetz, mit dem die Wiener Gemeindewahlordnung 1996, das Wiener Volksabstimmungsgesetz, das Wiener Volksbefragungsgesetz und das Wiener Volksbegehrensgesetz geändert werden, LGBl 20/2016.
- Gesetzesbeschluss des Wiener Landtages vom 18. März 2016 betreffend ein Landesgesetz über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten (Wiener Wettengesetz), LGBl 26/2016.
- Gesetzesbeschluss des Wiener Landtages vom 30. Juni 2016 betreffend ein Landesgesetz, mit dem das Wiener Fiaker- und Pferdemitwagen-gesetz geändert wird, LGBl 34/2016.
- Gesetzesbeschluss des Wiener Landtages vom 30. Juni 2016 betreffend ein Landesgesetz, mit dem das Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz geändert wird, LGBl 38/2016.
- Gesetzesbeschluss des Wiener Landtages vom 30. September 2016 betreffend ein Landesgesetz, mit dem das Wiener Prostitutionsgesetz 2011 – WPG 2011 geändert wird, LGBl 59/2016.

Resolution an den Österreichischen Städtetag 2016¹

„Geld folgt der Aufgabe“

Öffentliche Investitionen erhöhen den öffentlichen Kapitalstock und schaffen Wachstum zu Gunsten zukünftiger Generationen. Der gegenwärtig im Euroraum strikt verordneten Austeritätspolitik, die wesentlich für die gegenwärtige wirtschaftliche Misere im Euroraum mitverantwortlich ist, sind öffentliche Investitionen zum Opfer gefallen. Die öffentlichen Nettoinvestitionen sind überall spürbar bis dramatisch eingebrochen. Der öffentliche Kapitalstock im Euroraum schrumpft, ohne dass sich eine spürbare Besserung der wirtschaftlichen Situation abzeichnet. Je weiter dringend notwendige Investitionen in die öffentliche Infrastruktur auf später verschoben werden, umso größer und teurer wird der Nachholbedarf ausfallen. Zudem bedarf es gerade jetzt enormer Anstrengungen aller Gebietskörperschaften, um die in Paris vereinbarten Klimaschutzziele zu erreichen.

Österreichs Städte erbringen trotzdem eine Vielzahl von Leistungen im Bereich der Daseinsvorsorge-Infrastruktur, in dem sie hohe Investitionen tätigen. Viele dieser Leistungen ermöglichen eine hohe Lebensqualität und werden auch von den Bewohnerinnen und Bewohnern der umliegenden Gemeinden genutzt. Hohe Lebensqualität muss jedoch nicht mit hohem Energie- und Ressourcenverbrauch einhergehen.

Ein wichtiges Handlungsfeld im Hinblick auf die Reduktion von Treibhausgasen ist eine energieorientierte Stadtplanung, die auf einen ausgewogenen Nutzungsmix in der Flächenplanung sowie auf die Förderung der thermischen Sanierung achtet. Dabei ist eine gute Anbindung an die Infrastruktur essentiell, die u.a. die Mobilität und die Energieversorgung umfasst. Dabei sind regionale Strom- und Wärmekonzepte bei Raumordnungsentscheidungen bereits mitzudenken und ein massiver Ausbau des öffentlichen Verkehrs unter Beachtung des Individualverkehrs nötig.

Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit der städtischen Strukturen und Einrichtungen ist die ausreichende Mittelausstattung für den laufenden Betrieb und die erforderlichen Investitionen. Die Finanzsituation der Städte und der urbanen Gemeinden wird neben der Entwicklung der Einnahmen

1 66. Österreichischer Städtetag in Innsbruck am 9. Juni 2016.

aus gemeindeeigenen Steuern wesentlich durch die im Finanzausgleich geregelten Verteilungsmechanismen bestimmt.

Ein aufgabenorientierter Finanzausgleich stellt sowohl einen Ressourcen- als auch einen Lastenausgleich sicher, sodass die einzelnen Gebietskörperschaften über die Finanzausstattung verfügen, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Die Realität stellt sich für Österreichs Städte und Gemeinden jedoch anders dar:

Städte und Stadtgemeinden sind oftmals mit der Übertragung zusätzlicher Aufgaben durch Bund und Länder ohne Zuteilung der zusätzlich erforderlichen Mittel konfrontiert.

In den vergangenen Jahren wurden die Steuereinnahmen der Städte massiv beschnitten, indem ein bedeutender Teil der gemeindeeigenen Steuern entweder ersatzlos abgeschafft (wie die Getränkesteuer) oder durch die Einführung zahlreicher Ausnahmebestimmungen, unter anderem als Steuerbefreiungen für andere Gebietskörperschaften, ausgehöhlt wurde. Auf eine Valorisierung der Einnahmen wurde verzichtet. Dadurch wurde der Anteil der gemeindeeigenen Steuern an den Gesamteinnahmen halbiert.

Die Praxis des sekundären und tertiären Finanzausgleichs, auf dessen Grundlage die Länder von den Kommunen nach Zuteilung der Mittel aus dem primären Finanzausgleich Beiträge und Umlagen in beträchtlichem Ausmaß abziehen, gefährdet nachhaltig die Finanzautonomie und kommunale Selbstverwaltung der Städte und Gemeinden.

Ein wesentlicher Aufgabenbereich der Städte und Gemeinden liegt im Bereich der Kinderbetreuung, im Bildungs- und Ausbildungsbereich, der allen sozialen Gruppen gleichermaßen zugänglich sein muss.

Der Bereich der Elementarpädagogik eignet sich dabei als Pilotprojekt für die Einführung des aufgabenorientierten Finanzausgleichs: Die Mittelverteilung erfolgt pro Kind unter Berücksichtigung von Betreuungsdauer, Alter und spezifischem Betreuungsbedarf. Die Finanzierung des laufenden Betriebes liegt dann ausschließlich bei den Kommunen, laufende Förderungen müssten von den Ländern an die Städte und Gemeinden nach den Grundsätzen der Aufgabenorientierung übertragen werden.

Weitere Beispiele für die Notwendigkeit der Aufgabenorientierung des Finanzausgleichs finden sich bei der Integration und im Bildungswesen.

Schulen mit einem hohen Anteil an Schülern und Schülerinnen mit Förderungsbedarf brauchen an ihre soziodemographischen Herausforderungen angepasste zusätzliche Ressourcen auf Basis eines sozialen Chancenindex, um den Schulalltag an die individuellen Voraussetzungen der Schüler und

Schülerinnen zu orientieren und vergleichbare Bedingungen von hoher Qualität für jede/n Schülerin/Schüler zu schaffen. Die Gesellschaft stellt zusätzliche Mittel für den Ausgleich sozialer Benachteiligungen zur Verfügung.

Modelle zum Ausgleich durch indexbasierte Mittelzuteilung werden bereits in mehreren Kantonen in der Schweiz, einigen deutschen Bundesländern, in Belgien, seit mehr als 25 Jahren in den Niederlanden und seit mehr als 30 Jahren in Kanada mit Erfolg praktiziert.

Integration verlangt Anstrengungen von den Menschen, die sich in unserer Gesellschaft mit unseren bewährten Freiheitsrechten, unseren Werten von Demokratie, Religionsfreiheit und Gleichberechtigung einfügen. Integration ist aber auch eine Herausforderung für die aufnehmende Gesellschaft.

Es liegt an der Europäischen Union, Perspektiven zur baldigen Reduzierung der Zuwanderung aufzuzeigen. Die Möglichkeiten der Kommunen sind begrenzt, neben den unmittelbaren Problemen bei der Erstaufnahme muss auch die langfristige Integration bewältigt werden, denn sie entscheidet über das Zusammenleben und den gesellschaftlichen Zusammenhalt in unseren Städten.

Städte und urbane Gemeinden leisten einen wesentlichen Beitrag, um die gesamt-gesellschaftliche Herausforderung der Zuwanderung und der Integration von Asylwerbern und Asylwerberinnen und Flüchtlingen zu bewältigen. Das klappt nur, wenn auch Bund und Länder zu ihrer finanziellen Verantwortung stehen. Die Städte leisten ihren Teil, sie gehen täglich finanziell in Vorleistung.

Der Österreichische Städtebund fordert:

- Eine Reform des Finanzausgleichs, die sich an den Aufgaben orientiert und dadurch die Finanzierung der Basisaufgaben, Sonderlasten und zentralörtlichen Aufgaben der Städte sicherstellt. Die spezifisch urbanen Zentrumslasten müssen anerkannt und fair abgegolten werden. Die Transferzahlungen an die Länder müssen eingedämmt und gedeckelt oder zur Gänze gestrichen werden.
- Eine Aufgabenreform, die Aufgaben und Finanzierungsverantwortung zusammenführt: Die Städte und Stadtgemeinden übernehmen die Verantwortung und die Finanzierung der Elementarpädagogik, im Gegenzug werden der Gesundheitsbereich, die Pflege und die bedarfsorientierte Mindestsicherung ausschließliche Landes- oder Bundesaufgabe. Durch diese Aufgabenentflechtung erübrigen sich entsprechende Transferverflechtungen – Transfers und Umlagen entfallen.
- Investitionen der Städte sind unter den geltenden fiskalrechtlichen Rahmenbedingungen der EU nur eingeschränkt möglich. Es ist daher

seitens des Bundes eine Vertragsänderung durch ein „Investitionsprotokoll“ mittels des vereinfachten Vertragsänderungsverfahrens nach Art 48 des Lissabon-Vertrags anzustreben.

- Ein überzogener Ressourcenausgleich, der Kommunen mit geringen zentralörtlichen Aufgaben mit überdurchschnittlich hohen Finanzmitteln ausstattet, während Kommunen mit umfangreichen Aufgaben kaum über genügend Finanzmittel verfügen, ihren Aufgaben nachzukommen, ist unbedingt zu vermeiden.

Die eindeutig zentralörtlichen Aufgaben der Kommunen (insbesondere der Landeshauptstädte) sollen durch eine umfassende Aufgabenorientierung gerecht abgegolten werden.

- Durch die Reform der gemeindeeigenen Steuern, beispielsweise der Grundsteuer, die Wertsicherung der Abgaben und Gebühren und das Streichen der Grundsteuer- und Kommunalsteuerbefreiungen wird die Abgabenaufonomie der Städte wieder gestärkt.
- Im Hinblick auf die interkommunale Zusammenarbeit ist eine österreichische Regelung zur Umsatzsteuer analog dem deutschen Umsatzsteuergesetz zu erarbeiten.
- Den Städten und urbanen Gemeinden wird zur Finanzierung ihrer Aufgaben der direkte Zugang zur Finanzierung durch die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur – ÖBFA ermöglicht.
- Der Bund erarbeitet unter Einbeziehung der Sozialpartner und der Städte ein Maßnahmenprogramm zur Stärkung von funktionalen Stadtregionen als Industriestandorte. Die wesentliche Zielsetzung besteht in der Unterstützung einer beschäftigungsfreundlichen Industrie, die vor allem qualifizierte Arbeitsplätze schafft, für gute Arbeitsbedingungen und Löhne sorgt, und einen hohen Anteil der Gewinne in neue Investitionen leitet.
- Freihandels- und sonstige internationale Abkommen, wie beispielsweise CETA, TTIP und TiSA, müssen vorrangig das Ziel des gesamtgesellschaftlichen Nutzens verfolgen. Insbesondere ist abzusichern, dass der Handlungsspielraum der demokratisch legitimierten Organe in keiner Weise beeinträchtigt wird und dieser Handlungsspielraum im Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge jetzt und in Zukunft vollständig gewahrt bleibt. Sonderrechte für bestimmte Interessengruppen zulasten der gesellschaftlich definierten oder auch zukünftig festzulegenden Standards dürfen nicht eingeräumt werden. Es darf auch kein Parallel-Justizsystem auf privatrechtlicher Basis geschaffen werden.
- Eine Reform der Ordnung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs, mit dem Ziel einer Bündelung der Finanzströme im Verkehrsbereich und einer Zusammenführung der Aufgaben- mit der Ausgaben-

verantwortung. Ein gesicherter Finanzierungsrahmen und transparente Aufteilungsschlüssel sollen den Städten und Gemeinden in Hinkunft Autonomie und Planungssicherheit gewähren. Dabei ist eine eigene Dotierung für den Stadtgrenzen überschreitenden öffentlichen Verkehr die Grundlage zur Verlagerung der Verkehrsmittelwahl zugunsten umweltfreundlicher Verkehrsmittel.

- Die Einführung des aufgabenorientierten Finanzausgleichs im Bereich der Elementarpädagogik unter Berücksichtigung der Betreuungsdauer, des Alters und des spezifischen Betreuungsbedarfs der Kinder.
- Die im österreichischen Nationalen Bildungsbericht 2012, von den Sozialpartnern 2013 und von der OECD 2012 empfohlenen Umstellung auf eine indexbasierte Mittelverteilung für Schulen als Maßnahme zur Reduktion von sozialen Benachteiligungen. Damit jedes Kind das Bildungsziel erreicht, muss sich der Unterricht an den individuellen Voraussetzungen sowohl der Schüler und Schülerinnen als auch der Standorte orientieren können. Dazu brauchen die Standorte, die an ihre Anforderungen angepassten zusätzlichen Ressourcen: „Punktgenau statt Gießkanne“.
- Ein kommunales Investitionsförderungsgesetz mit entsprechender finanzieller Dotierung analog dem Beispiel Deutschlands. Darin sind vor allem die Schwerpunkte Bildungsinfrastruktur und Ausbau und Betrieb eines stadtreionalen Verkehrs zu berücksichtigen
- Eine Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen für Städte und Gemeinden an die tatsächlichen Gegebenheiten ist unumgänglich. Nur dadurch kann weiterhin garantiert werden, dass die Städte und Gemeinden die bürgernahsten Servicestellen und effizientesten Erbringer von Dienstleistungen bleiben. Der Österreichische Städtebund unterstützt daher eine allfällige Verwaltungsreform und wird sich in dieser aktiv einbringen.
- Bei allen Schritten und Maßnahmen zur Integration – Kinderbetreuung, Bildung, Berufsbildung, Wohnen etc – muss der Entstehung von Konkurrenzsituationen zwischen der heimischen Bevölkerung und Asylwerbern und Asylwerberinnen und Flüchtlingen entgegen gewirkt werden. Es darf nicht zur „kalten Kommunalisierung“ der Integrationskosten kommen. Die Integrationskosten der Städte und Gemeinden müssen daher im Finanzausgleich Berücksichtigung finden.

Der Österreichische Städtetag bekräftigt abschließend die Forderung, dass einmal pro Legislaturperiode die Vorlage eines umfassenden Berichts über die Lage der Städte und Gemeinden in Österreich im Österreichischen Nationalrat durch die Bundesregierung zu erfolgen hat. Der Präsident des Österreichischen Städtebundes erhält bei der öffentlichen Behandlung dieses Berichtes im Nationalrat Rederecht.

Resolution des 63. Gemeindetages

Nachhaltiger und gerechter Finanzausgleich

Die Verhandlungen für die Neuverhandlung des Finanzausgleichs 2017 zwischen Bund, Ländern und Gemeinden sollen bald abgeschlossen sein, um die Verteilung der Steuereinnahmen unter den Gebietskörperschaften ab 2017 neu zu gestalten. Die Gemeinden sind dabei im Sinne eines kooperativen Bundesstaates ein gleichwertiger Partner.

Ein nachhaltiger Finanzausgleich muss den Gemeinden angesichts der umfangreichen und stetig wachsenden Ausgaben zur Erfüllung ihrer Pflichtaufgaben, aber auch für die laufend neu übertragenen Aufgaben eine ausreichende finanzielle Basis sichern.

Ein gerechter Finanzausgleich muss die Aufgaben und den Aufwand der Gemeinden in Betracht ziehen und die einnahmenschwachen und strukturell benachteiligten Kommunen und deren regionales Umfeld entsprechend berücksichtigen.

Es ist daher sicherzustellen, dass

- *die kommunalen Anteile an der gemeinsamen Steuerwirtschaft keinesfalls eingeschränkt werden,*
- *die Summe der Gemeindeanteile auf der jeweiligen Länderebene nicht verringert wird, damit es keine Verlierer gibt,*
- *die laufend neu übertragenen Aufgaben an die Gemeinden auch entsprechend finanziell bedeckt werden, um etwa den grauen Finanzausgleich zu verhindern,*
- *die sich dynamisch entwickelnden Gemeindeausgaben auch durch Beiträge des Bundes abgedeckt werden, zB in der Mindestsicherung und bei der Integration von Flüchtlingen und im Bereich der Pflege,*
- *die Abgabenhöhe der Gemeinden gesichert ist und die gemeindeeigenen Steuern nicht durch Gesetzgebung oder jahrelange Unterlassung geschwächt werden (zB Grundsteuer), sondern deren Ertragskraft nachhaltig verbessert wird,*
- *die Ungleichheiten bei den länder- und gemeindeweisen Einnahmen aus Ertragsanteilen müssen mittelfristig (kleiner 10 Jahre) durch zusätzliche*

Bundes- bzw. Länder-Mittel unter Berücksichtigung der regionalen Kostenfaktoren ausgeglichen werden,

- **ein mit Bundesmitteln in der Höhe von 500 Mio EUR gespeister Strukturfonds für finanz- und strukturschwache sowie von Abwanderung betroffene Gemeinden eingerichtet wird.**

Ein nachhaltiger gerechter Finanzausgleich muss dafür sorgen, dass alle Gebietskörperschaften ihre Pflichtaufgaben *auf der Grundlage einer kontinuierlichen Haushaltsplanung* erfüllen können, er darf die Schwachen nicht vergessen.

Mindestsicherung

Die Gemeinden sind neben dem Bund und den Ländern ein Hauptzahler der bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS). Seit deren Einführung im Jahr 2010 haben die Kommunen mit signifikanten Kostensteigerungen zu kämpfen.

Zur Erhaltung des von den Gemeinden maßgeblich mitgetragenen Sozialsystems müssen vor allem die Kosten drastisch gesenkt werden. Dies kann nicht allein durch Bürokratieabbau erreicht werden, sondern es müssen verbesserte Rahmenbedingungen geschaffen werden, zB durch vermehrten Einsatz von Sachleistungen.

Nach Berechnungen der Länder wird es durch Sparmaßnahmen wohl nur möglich sein, den weiteren Anstieg der Ausgaben nur zu dämpfen. Nach neuesten Berechnungen ist jener Anteil der BMS, der von Ländern und Gemeinden gemeinsam getragen wird, von 2014 auf 2015 um rund 15 Prozent gestiegen, die Prognosen für 2016 und die folgenden Jahre sprechen angesichts der Flüchtlingssituation von exponentiellen Steigerungen. Die Länder haben zuletzt 500 Mio EUR für Kostensteigerungen in den Bereichen Gesundheit und Soziales sowie allgemein zum grauen Finanzausgleich gefordert.

Zur österreichweiten Aufrechterhaltung und Finanzierbarkeit der bedarfsorientierten Mindestsicherung werden Bund und Länder daher aufgefordert, bei der Verhandlung eines neuen Rahmens für die Mindestsicherung (15a-Vereinbarung) darauf zu achten, dass es zu einer spürbaren Kostendämpfung kommt. Einsparungen und eine allfällige Beteiligung des Bundes müssen jedenfalls auch an die Gemeinden weitergegeben werden.

Kostendeckender Ersatz der Wahlausgaben

Die Gemeinden sind die Schulen und Grundpfeiler des demokratischen Prinzips. In den Kommunen werden in überschaubaren sozialen Strukturen

demokratische Werte gelebt und weitergegeben, Engagement für das Gemeinwesen und Mandat durch die Wählerschaft sind keine leeren Hülsen.

Demokratie muss aber nicht nur gelebt, sondern auch organisiert werden. Die Gemeindewahlbehörden sind ihrem gesetzlichen Auftrag, Wahlen und Referenden auf allen Ebenen des Staates in fairem und gesetzmäßigem Rahmen abzuhalten, bisher in tadelloser Weise nachgekommen.

Schon seit Jahrzehnten haben die Gemeinden nicht nur Vereinfachungsvorschläge für die Wahlabwicklung gemacht, sondern auch einen kostendeckenden Ersatz der Wahlaufwendungen verlangt.

Der Innenminister und die parlamentarischen Parteien werden daher aufgefordert, den Gemeinden nicht nur die anfallenden Kosten für die Wiederholung der Bundespräsidenten-Stichwahl und deren darauffolgende Verschiebung vollständig zu ersetzen, sondern ihnen auch langfristig einen Wahlkostenersatz zuzubilligen, der die vollen Ausgaben deckt.

Beschlossen im Bundesvorstand des Österreichischen Gemeindebundes, Velden am 5. Oktober 2016.

ANHANG 6

Verlangen der Länder nach Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium (Konsultationsmechanismus) im Jahre 2016^{*)}

Im Berichtsjahr 2016 gab es zu einem Gesetzesvorhaben des Bundes das Verlangen aller Länder nach Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium.

Es betraf dies die Verordnung des BMG über die Einbeziehung bestimmter Personengruppen in die Krankenversicherung (Krankenversicherungs-EinbeziehungsVO)

Begründung: Erhöhung der Beitragsgrundlage zur Krankenversicherung für die in der Grundversorgung befindlichen Personen; Personalaufwand.

^{*)} Basierend auf den der Verbindungsstelle vorliegenden Stellungnahmen der Länder.

ANHANG 7

Unterzeichnete Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG Übersicht der Jahre 1995 – 2016^{*)}

Jahr	Bund – Länder	Länder untereinander
1995	1	1
1996	2	1
1997	2	1
1998	2	3
1999	1	0
2000	4	0
2001	4	0
2002	3	0
2003	5	0
2004	5	2
2005	1	0
2006	4	1
2007	5	0
2008	4	3
2009	0	3
2010	3	1
2011	5	0
2012	7	0
2013	5	1
2014	4	0
2015	5	2
2016	2	0
Summe	74	19

^{*)} Nicht enthalten in dieser Aufstellung sind die Vereinbarungen zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden, zB jene über den Österreichischen Stabilitätspakt, da es sich um keine Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG handelt.

Einheitliche Stellungnahmen und gemeinsame Stellungnahmen der Länder in EU-Angelegenheiten im Jahre 2016

Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge, der Richtlinie 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Alttakkumulatoren sowie der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte, KOM (2015) 593 endg;

Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien, KOM (2015) 594 endg;

Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle, KOM (2015) 595 endg;

Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle, KOM (2015) 596 endg;

Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung;

Dossier Ressourceneffizienz und Abfälle;

Einheitliche Stellungnahme gemäß Art 23d Abs 2 B-VG (VSt-3739/10 vom 2.2.2016)

Paket zur Sicherung der Energieversorgung:

Vorschlag für eine Verordnung über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010, KOM (2016) 52;

Vorschlag für einen Beschluss zur Einrichtung eines Mechanismus für den Informationsaustausch über zwischenstaatliche Abkommen und nicht verbindliche Instrumente zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern im Energiebereich und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 994/2012/EU, KOM (2016) 53;

Mitteilung über eine EU-Strategie für Flüssigerdgas und die Speicherung von Gas, KOM (2016) 49;

Mitteilung - Eine EU-Strategie für die Wärme- und Kälteerzeugung, KOM (2016) 51;

Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung;

Einheitliche Stellungnahme gemäß Art 23d Abs 2 B-VG (VSt-4857/4 vom 31.3.2016)

Transatlantische Freihandels- und Investitionsabkommen CETA und TTIP; Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 11. Mai 2016;

Einheitliche Stellungnahme gemäß Art 23d Abs 2 B-VG (VSt-7437/229 vom 11.5.2016)

„Sommerpaket zur Energieunion zur Umsetzung des Klima- und Energie-rahmens 2030“;

Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung;

Einheitliche Stellungnahme gemäß Art 23d Abs 2 B-VG (VSt-5221/3 vom 23.9.2016)

Vorschlag für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen, KOM (2015) 615 endg;

Einheitliche Stellungnahme gemäß Art 23d Abs 2 B-VG (VSt-4737/49 vom 2.12.2016)

- EU – Zuchtorganisationen; Genehmigung der Satzungsänderung; Ansuchen des Verbandes der Züchter des Holsteiner Pferdes (Schleswig-Holstein); **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-4820/5 vom 8.1.2016)
- EU – Zuchtorganisationen; Zuchtverband des Oldenburger Pferdes (Niedersachsen); Antrag um Genehmigung geänderter Satzungen; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-4843/8 vom 19.1.2016)
- EU – Zuchtorganisationen; Ansuchen des Springpferdezuchtverbands Oldenburg International (Niedersachsen) um Genehmigung einer Satzungsänderung; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-7545/11 vom 19.1.2016)
- EU; Vorschlag für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen, KOM(2015)615 final; Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-4737/7 vom 25.1.2016)
- EU; Mitteilung der EK „Den Binnenmarkt weiter ausbauen: mehr Chancen für die Menschen und die Unternehmen“ COM(2015)550 final; Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-2334/6 vom 19.2.2016)
- EU – Zuchtorganisationen; Zuchtverband des Oldenburger Pferdes (Niedersachsen); Antrag um Genehmigung geänderter Satzungen; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-4843/11 vom 29.2.2016)
- EU – Zuchtorganisationen; Antrag des Zuchtverbands für Deutsche Pferde (Niedersachsen) um Genehmigung der Änderung seines Zuchtprogramms; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-4815/11 vom 9.3.2016)

- EU; Pflanzenschutz; Verordnung mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben auch für den Bereich Pflanzengesundheit ..., 2014/652/EU; Durchführungsbeschluss zur Festlegung der Verfahren für die Einreichung von Anträgen auf Finanzhilfen gemäß obiger Verordnung, 2016/159/EU; Leitlinien für eine Kofinanzierung von Sofortmaßnahmen gegen Pflanzenschädlinge; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-7350/42 vom 9.3.2016)
- EU – Pflanzenschutz; Verordnung mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben auch für den Bereich Pflanzengesundheit ..., 2014/652/EU; Anhang zu einem Durchführungsbeschluss über die Annahme eines Arbeitsprogramms für die Jahre 2017 und 2018 zur Einführung von Überwachungsmaßnahmen für Schädlinge; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-7350/45 vom 16.3.2016)
- EU; Verordnung über die Prävention und die Kontrolle der Einbringung und Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten, 1143/2014/EU; Vorschlag für 18 neue Arten für die Artenliste gemäß dem Artikel 4 obiger Verordnung; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-7370/133 vom 24.3.2016)
- EU – Zuchtorganisationen; Hannoveraner Verband (Niedersachsen); Änderung der Satzung und des Zuchtprogramms für die Rasse „Rheinisches Reitpferd“ – Antrag um Genehmigung; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-4807/15 vom 4.4.2016)
- EU – Zuchtorganisationen; Züchtervereinigung „Deutsche Quarter Horse Association“ (Bayern); Genehmigung einer Änderung der Zuchtbuchordnung und den Grundsätzen für die Zucht der Rasse „American Quarter Horse“; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-4806/13 vom 14.6.2016)
- EU; Verordnung mit Vorschriften für die Bereitstellung von Düngeprodukten mit CE-Kennzeichnung auf dem Markt – Vorschlag, KOM (2016) 157 endgültig; Abfalleigenschaft für Kompost enthaltende Düngeprodukte mit CE-Kennzeichnung; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-4949/6 vom 17.6.2016)
- EU – Beihilfenrecht; Daseinsvorsorge/Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse; Revision Almunia-Paket, Gemeinsame Länderstellungnahme (VSt-4714/22 vom 30.6.2016)
- EU; Vorschlag für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen, KOM(2015)615 final; Entwurf eines österreichischen Positionspapiers des BMASK; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-4737/28 vom 1.7.2016)

- EU – Zuchtorganisationen; Antrag des Vereins der Freunde und Züchter des Berberpferdes aus Rheinland-Pfalz um Genehmigung seiner geänderten Zuchtbuchordnung; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-4829/3 vom 19.7.2016)
- EU; Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung; Vorschlag für eine VO des EP und des Rates über Maßnahmen gegen Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts sowie zur Änderung der VO (EG) Nr. 2006/2004 und der RL 2009/22/EG, COM(2016) 289; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-5237/9 vom 25.7.2016)
- EU; Prüfung der Einhaltung des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzips; Richtlinie über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung (Blaue Karte – Richtlinie), 2009/50/EG – Änderungsvorschlag, KOM(2016) 378 endgültig; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-5750/31 vom 25.7.2016)
- EU – Zuchtorganisationen; erneute Genehmigung als Zuchtverband für Schecken- und Spezialrassen in Europa (Niedersachsen) – Antrag; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-4827/12 vom 28.7.2016)
- EU – Zuchtorganisationen; Rheinisches pferdestammbuch e.V. (Nordrhein-Westfalen); Ersuchen um Erweiterung des räumlichen und sachlichen Tätigkeitsbereiches auf Österreich; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-7678/2 vom 3.8.2016)
- EU; Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen – Vorschlag, KOM(2015) 615 endgültig; Tagung der Ratsarbeitsgruppe „Sozialfragen“ am 29. September 2016 in Brüssel; Vorschlag der Präsidentschaft; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-4737/39 vom 27.9.2016)
- EU – Zuchtorganisationen; Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e.V.; Ersuchen um Erweiterung des räumlichen Tätigkeitsbereichs auf Österreich; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-4841/3 vom 28.11.2016)
- EU – Zuchtorganisationen; Pferdezuchtverband „European Missouri Fox Trotting Horse Association“; Ersuchen um Erweiterung des räumlichen Tätigkeitsbereiches auf Österreich; **Gemeinsame Länderstellungnahme** (VSt-4877/3 vom 6.12.2016)

Durch Subsidiarität zum Erfolg „Regionale Lösungskompetenz in Verantwortung der Länder“

(Beschluss der Landtagspräsidentenkonferenz vom 20. Juni 2016)

1. Die Konferenz der Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten betont die Kompetenz der Länder auf aktuelle Herausforderungen zu reagieren und über die ihnen übertragenen Aufgaben hinaus die Lebensqualität in der Region sicher zu stellen.
2. Die Präsidentinnen und Präsidenten bekennen sich zu der Aufgabe und der Verantwortung der Länder für die Bereitstellung einer den Bedürfnissen der Bevölkerung und der Wirtschaft angepassten regionalen Infrastruktur. Die eigenverantwortliche Gestaltungsfähigkeit der Länder in diesen Bereichen muss erhalten und gestärkt werden
3. Im Rahmen der Finanzausgleichsverhandlungen ist sicherzustellen, dass die Länder über jene finanziellen Mittel verfügen, die für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich sind. Dabei ist insbesondere ein Ausgleich für die Leistungen, die die Länder bei der Bewältigung der Flüchtlingsströme erbracht haben einzufordern und auf die Herausforderungen, die aus der verstärkten Aufnahme von Asylwerbern resultieren, hinzuweisen.
4. Die steigenden Ausgaben im Sozial- und Gesundheitsbereich sowie für die Bildung sind in den Vereinbarungen (zB Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG) und Finanzströmen abzubilden.
5. Doppelgleisigkeiten in den Verwaltungsstrukturen, wie sie in der Sozialverwaltung durch das Sozialministeriumsservice aufgebaut werden, sind im Interesse der Verwaltungsreform abzubauen und in die Sozialverwaltung der Länder zu integrieren. Erfordernisse der über-regionalen Koordination, wie etwa beim Katastrophenschutz, dürfen die Funktionsfähigkeit regionaler Infrastrukturen nicht gefährden.
6. Die Landtagpräsidentinnen und -präsidenten sprechen sich erneut für die Dislozierung von Dienststellen nach dem Vorbild Deutschland und der Schweiz in die Bundesländer aus, um einer Zentralisierung entgegenzuwirken.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG

anlässlich des Treffens der Landeshauptleute mit der Regierungsspitze
Graz, 4. Oktober 2016

Die Landeshauptleutekonferenz unter dem Vorsitz von Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer sowie Bundeskanzler Christian Kern und Vizekanzler Reinhold Mitterlehner einigten sich nach Gesprächen in Graz auf folgende Punkte:

Bund-Länder-Arbeitsgruppe wird eingesetzt: Gemeinsam neue Wege gehen!

Man bekennt sich gemeinsam zur Einsetzung einer „Bund-Länder-Arbeitsgruppe“, die sich den gemischten Aufgaben, die sowohl Bund als auch Länder betreffen, widmen soll. Diese soll nach Abschluss der Finanzausgleichsverhandlungen aber spätestens bis Ende 2016 konstituiert werden. Um effizient und rasch agieren zu können, hat man sich darauf geeinigt, je vier Vertreter (Bund und Länder) dafür zu nominieren. Schritt für Schritt soll diese Gruppe die anstehenden Aufgaben in Sachen Föderalismus- und Bundesstaatsreform behandeln und diskutieren.

Man will gemeinsam neue Wege gehen: Bund und Länder. Hier gibt es beiderseits ein klares Bekenntnis dafür, dass die großen notwendigen Reformen nur in vertrauensvoller, gemeinsamer und zukunftsgerichteter Politik erreicht werden können. Um diese Dinge nicht auf die lange Bank zu schieben, hat man sich ein sehr ambitioniertes Ziel gesetzt: Bereits im ersten Quartal 2017 erwarten die Landeshauptleute und die Bundesspitze einen ersten Bericht dieser „Bund-Länder-Arbeitsgruppe“.

Viele Länder haben in der Vergangenheit mehrfach ihr Interesse an einer Weiterentwicklung der österreichischen Bundesstaatlichkeit zu einem modernen Föderalismus zum Ausdruck gebracht. Die aktuellen Herausforderungen an Politik und Verwaltung verlangen mehr denn je eine verstärkte Auseinandersetzung mit dem Thema Aufgabenentflechtung. Das gemeinsame Ziel ist eine effizientere und bürgernahe Verwaltung, die den Anforderungen unserer Zeit gerecht wird.

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe soll unter anderem Fragen der Vereinfachung und Vereinheitlichung des öffentlichen Wirtschaftsrechts diskutieren. Damit will man dem Wirtschaftsstandort Österreich einen positiven Impuls geben und nachhaltig jene Rahmenbedingungen schaffen, die Arbeit und Beschäftigung im Land bedeuten. Dies soll und wird auch ein Zeichen für mehr Arbeit und Beschäftigung im Land darstellen. Die Chancen, die sich durch die Digitalisierung und moderne Kommunikation ergeben, sollen ergriffen werden. Verwaltung 4.0 mit einer Aufgabenentflechtung und klaren Verantwortlichkeiten ist das erklärte Ziel.

Vom 4. Oktober 2016 in Graz ausgehend, soll der „Einstieg zum Umstieg“ in vielen der offenen Fragen der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern gelingen.

Christian Kern
(Bundeskanzler)

Hermann Schützenhöfer
(Vorsitzender Landeshauptleutekonferenz)

Reinhold Mitterlehner
(Vizekanzler)

Konsultationsmechanismus; Fristen

(Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 11. Mai 2016)

Die Landeshauptleutekonferenz hält fest, dass bei der Übermittlung von Entwürfen zu Bundesgesetzen und Bundesverordnungen von den verschiedenen Bundesministerien bisweilen ausdrücklich zwischen den Fristen für das Begutachtungsverfahren einerseits und das Verfahren gemäß der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus andererseits unterschieden wird. Manchmal könnten unterschiedliche Stellungnahmefristen auch durch unklare Formulierungen in den Versendungsschreiben intendiert sein, ohne dass dies eindeutig belegbar wäre.

In diesem Zusammenhang erinnert die Landeshauptleutekonferenz an den Beschluss der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 23. April 2004, wonach Art 1 Abs 4 der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus nur von einer Frist für Rechtsetzungsvorhaben ausgeht, die zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt werden. Wenn also zur Begutachtung von Gesetzes- oder Verordnungsvorhaben an sich eine längere Frist zur Verfügung gestellt wird, hat diese auch für die Auslösung des Konsultationsmechanismus zu gelten. In diesem Sinn sind auch Verweise in Versendungsschreiben auf Art 1 Abs 1 und 4 der Vereinbarung zu verstehen (siehe zB das Versendungsschreiben des BMG zum Begutachtungsentwurf der KV-Einbeziehungsverordnung).

Darüber hinaus betont die Landeshauptleutekonferenz ausdrücklich, dass die Mindestfrist von vier Wochen nach Auffassung der Länder nicht auf das bloße Faktum der Auslösbarkeit des Konsultationsmechanismus beschränkt werden kann, sondern auch für eine inhaltliche Stellungnahme zum jeweiligen Entwurf zur Verfügung stehen muss. Eine Vorgangsweise, wie sie das BMWFW unlängst im Zusammenhang mit dem Entwurf des Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetzes (APAG) eingeschlagen hat, entspricht weder einem partnerschaftlichen Zusammenwirken im Bundesstaat noch dem Geist der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus und ist daher strikt zurückzuweisen. (dagegen: SPÖ und NEOS).

SCHRIFTENREIHE DES INSTITUTS FÜR FÖDERALISMUS

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete der Verwaltungsorganisation. 1976. ISBN 3-7003-0479-X (€ 7,21)
- Bd. 2 **Theo Öhlinger**, Der Bundesstaat zwischen Reiner Rechtslehre und Verfassungsrealität. 1976. ISBN 3-7003-0129-4 (€ 4,94)
- Bd. 3 **Felix Ermacora**, Österreichischer Föderalismus. Vom patrimonialen zum kooperativen Bundesstaat. 1976. ISBN 3-7003-0144-8 (vergriffen)
- Bd. 4 **Peter Pernthaler**, Die Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag. 1977. ISBN 3-7003-0478-X (vergriffen)
- Bd. 5 **Martin Usteri**, Die Funktion der Regierung im modernen föderalistischen Staat. 1977. ISBN 3-7003-0482-X (vergriffen)
- Bd. 6 **Fried Esterbauer/Guy Heraud/Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus als Mittel permanenter Konfliktregelung. 1977. ISBN 3-7003-0161-8 (vergriffen)
- Bd. 7 **Manfried Gantner**, Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel als Problem der Länder und Gemeinden. 1978. ISBN 3-7003-0181-2 (vergriffen)
- Bd. 8 **Siegbert Morscher**, Rechtliche Probleme bei der Schaffung innerstaatlicher grenzüberschreitender Einrichtungen und Organe durch die österreichischen Bundesländer. 1978. ISBN 3-7003-0182-0 (€ 17,44)
- Bd. 9 **Theo Öhlinger**, Verträge im Bundesstaat. 1978. ISBN 3-7003-0183-9 (vergriffen)
- Bd. 10 **Erich Thöni**, Privatwirtschaftsverwaltung und Finanzausgleich. 1978. ISBN 3-7003-0184-7 (vergriffen)
- Bd. 11 **Georg Schmitz**, Der Landesamtsdirektor. 1978. ISBN 3-7003-0203-7 (vergriffen)
- Bd. 12 **Felix Ermacora**, Die bundesstaatliche Kostentragung gemäß § 2 F-VG. 1979. ISBN 3-7003-0214-2 (€ 7,99)
- Bd. 13 **Peter Pernthaler/Karl Weber**, Theorie und Praxis der Bundesaufsicht in Österreich. 1979. ISBN 3-7003-0215-0 (€ 12,21)
- Bd. 14 **Peter Pernthaler**, Die Staatsgründungsakte der österreichischen Bundesländer. Eine staatsrechtliche Untersuchung über die Entstehung des Bundesstaates. 1979. ISBN 3-7003-0226-6 (€ 21,66)
- Bd. 15 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Direkte Demokratie in den Ländern und Gemeinden. 1980. ISBN 3-7003-0245-2 (€ 14,39)
- Bd. 16 **Peter Häberle**, Kulturverfassungsrecht im Bundesstaat. 1980. ISBN 3-7003-0247-9 (vergriffen)
- Bd. 17 **Bernd-Christian Funk**, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung. 1980. ISBN 3-7003-0250-9 (vergriffen)

- Bd. 18 **Karl Weber**, Kriterien des Bundesstaates. Eine systematische, historische und rechtsvergleichende Untersuchung der Bundesstaatlichkeit der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland und Österreich. 1980. ISBN 3-7003-0251-7 (vergriffen)
- Bd. 19 **Peter Pernthaler**, Das Forderungsprogramm der österreichischen Bundesländer. 1980. ISBN 3-7003-0252-5 (€ 28,34)
- Bd. 20 **Wilhelm Kundratitz** (Herausgeber), Staat, Recht, Politik. Eine Befragung Jugendlicher zum Bildungshintergrund. 1981. ISBN 3-7003-0270-3 (€ 20,35)
- Bd. 21 **Siegbert Morscher**, Land und Provinz. Vergleich der Befugnisse der autonomen Provinz Bozen mit den Kompetenzen der österreichischen Bundesländer. 1981. ISBN 3-7003-0282-7 (vergriffen)
- Bd. 22 **Wolfgang Pesendorfer**, Der innere Dienstbetrieb im Amt der Landesregierung. 1981. ISBN 3-7003-0299-1 (vergriffen)
- Bd. 23 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Dezentralisation und Selbstorganisation. Theoretische Probleme und praktische Erfahrungen. 1982. ISBN 3-7003-0308-4 (€ 24,20)
- Bd. 24 **Theo Öhlinger**, Die Anwendung des Völkerrechts auf Verträge im Bundesstaat. 1982. ISBN 3-7003-0320-3 (€ 13,44)
- Bd. 25 **Harald Stolzlechner**, Republik – Bund – Land. Fragen der Vermögensaufteilung in einem Bundesstaat. 1982. ISBN 3-7003-0318-1 (€ 14,39)
- Bd. 26 **Peter Pernthaler/Irmgard Kathrein/Karl Weber**, Der Föderalismus im Alpenraum. Voraussetzungen, Zustand, Ausbau und Harmonisierung im Sinne eines alpenregionalen Leitbildes. 1982. ISBN 3-7003-0341-6 (€ 49,42)
- Bd. 27 **Peter Pernthaler**, Land, Volk und Heimat als Kategorien des österreichischen Verfassungsrechts. 1982. ISBN 3-7003-0347-5 (€ 11,63)
- Bd. 28 **Peter Pernthaler/Karl Weber**, Landesbürgerschaft und Bundesstaat. Der Status des Landesbürgers als Kriterium des Bundesstaates und Maßstab der Demokratie in den Ländern. 1983. ISBN 3-7003-0364-5 (€ 20,35)
- Bd. 29 **Irmgard Kathrein**, Der Bundesrat in der Ersten Republik. Studie über die Entstehung und die Tätigkeit des Bundesrates der Republik Österreich. 1983. ISBN 3-7003-0365-3 (€ 14,54)
- Bd. 30 **Richard Schmidjell/Karl Fink/Werner Plunger/Hans Moser**, Regionalpolitik der österreichischen Bundesländer. 1983. ISBN 3-7003-0524-9 (vergriffen)
- Bd. 31 **Siegbert Morscher** (Herausgeber), Föderalistische Sozialpolitik. 1983. ISBN 3-7003-0519-2 (vergriffen)
- Bd. 32 **Josef Werndl**, Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern. Ihre Ausgangslage, Entwicklung und Bedeutungsverschiebung auf der Grundlage des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1920. 1984. ISBN 3-7003-0566-4 (€ 26,96)
- Bd. 33 **Peter Pernthaler**, Österreichische Finanzverfassung. Theorie – Praxis – Reform. 1984. ISBN 3-7003-0606-7 (€ 33,07)
- Bd. 34 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Die Rolle der Länder in der Umfassenden Landesverteidigung. 1984. ISBN 3-7003-0607-5 (vergriffen)

- Bd. 35 **Christian Smekal/Manfried Gantner**, Die längerfristige Entwicklung der öffentlichen Finanzwirtschaft in Österreich im Zeitraum 1950 – 1983. 1985. ISBN 3-7003-0608-3 (vergriffen)
- Bd. 36 **Georg Schmitz**, Die Anfänge des Parlamentarismus in Niederösterreich. Landesordnung und Selbstregierung 1861 – 1873. 1985. ISBN 3-7003-0636-9 (€ 47,96)
- Bd. 37 **Bernd Stampfer**, Recht der Abfallwirtschaft in Österreich. Analysen einer komplexen Verwaltungsaufgabe zwischen Bund und Ländern. 1986. ISBN 3-7003-0687-3 (vergriffen)
- Bd. 38 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Verwaltungsrechtspflege als wirksamer Schutz der Menschenrechte. 1986. ISBN 3-7003-0685-7 (vergriffen)
- Bd. 39 **Siegbert Morscher**, Die Gewerbekompetenz des Bundes. 1987. ISBN 3-7003-0810-1 (€ 23,26)
- Bd. 40 **Peter Pernthaler**, Zivilrechtswesen und Landeskompetenz. 1987. ISBN 3-7003-0723-3 (vergriffen)
- Bd. 41 **Karl Weber**, Die mittelbare Bundesverwaltung. 1987. ISBN 3-7003-0738-1 (€ 59,59)
- Bd. 42 **Klaus Berchtold**, Die Verhandlungen zum Forderungsprogramm der Bundesländer seit 1956. 1988. ISBN 3-7003-0752-7 (€ 20,35)
- Bd. 43 **Peter Pernthaler**, Föderalistische Bedeutung der Landes-Hypothekenbanken. 1988. ISBN 3-7003-0781-1 (vergriffen)
- Bd. 44 **Stefan Huber/Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus und Regionalismus in europäischer Perspektive. 1988. ISBN 3-7003-0763-2 (vergriffen)
- Bd. 45 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Kulturpolitik. 1988. ISBN 3-7003-0798-5 (€ 18,17)
- Bd. 46 **Peter Pernthaler**, Kompetenzverteilung in der Krise. Voraussetzungen und Grenzen der Kompetenzinterpretation in Österreich. 1989. ISBN 3-7003-0811-6 (€ 24,71)
- Bd. 47 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen eines EG-Beitrittes auf die föderalistische Struktur Österreichs. 1989. ISBN 3-7003-0848-5 (€ 21,08)
- Bd. 48 **Wolfgang Burtscher**, EG-Beitritt und Föderalismus. Folgen einer EG-Mitgliedschaft für die bundesstaatliche Ordnung Österreichs. 1990. ISBN 3-7003-0864-7 (vergriffen)
- Bd. 49 **Fried Esterbauer/Peter Pernthaler** (Herausgeber), Europäischer Regionalismus am Wendepunkt - Bilanz und Ausblick. 1991. ISBN 3-7003-0907-4 (€ 23,98)
- Bd. 50 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Außenpolitik der Gliedstaaten und Regionen. 1991. ISBN 3-7003-0930-9 (€ 23,26)
- Bd. 51 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Neue Wege der Föderalismusreform. 1992. ISBN 3-7003-0949-X (€ 23,26)
- Bd. 52 **Bernd-Christian Funk/Joseph Marko/Peter Pernthaler**, Die innerstaatliche Umsetzung der Vergaberichtlinien der EG., 1992. ISBN 3-7003-0974-0 (vergriffen)

- Bd. 53 **Peter Pernthaler**, Das Länderbeteiligungsverfahren an der europäischen Integration. 1992. ISBN 3-7003-0976-7 (€ 15,26)
- Bd. 54 **Stefan Hammer**, Länderstaatsverträge. Zugleich ein Beitrag zur Selbständigkeit der Länder im Bundesstaat. 1992. ISBN 3-7003-0984-8 (€ 31,61)
- Bd. 55 **Peter Pernthaler**, Der differenzierte Bundesstaat. Theoretische Grundlagen, praktische Konsequenzen und Anwendungsbereiche in der Reform des österreichischen Bundesstaates. 1992. ISBN 3-7003-0988-0 (vergriffen)
- Bd. 56 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Unabhängige Verwaltungssenate und Verwaltungsgerichtsbarkeit. 1993. ISBN 3-7003-1011-0 (€ 42,44)
- Bd. 57 **Heinz Schäffer/Harald Stolzlechner** (Herausgeber), Reformbestrebungen im Österreichischen Bundesstaatssystem. 1993. ISBN 3-7003-1015-3 (€ 17,49)
- Bd. 58 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Raumordnung – eine europäische Herausforderung. 1994. ISBN 3-7003-1041-2 (€ 15,99)
- Bd. 59 **Gerhard Thurner**, Der Bundesstaat in der neueren Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes unter besonderer Berücksichtigung der Kompetenzverteilung. 1994. ISBN 3-7003-1042-0 (€ 35,61)
- Bd. 60 **Michael Morass**, Regionale Interessen auf dem Weg in die Europäische Union. Strukturelle Entwicklung und Perspektiven der Interessenvermittlung österreichischer und deutscher Landesakteure im Rahmen der Europäischen Integration. 1994. ISBN 3-7003-1048-X (€ 37,79)
- Bd. 61 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Reform der föderalistischen Finanzordnung. 1994. ISBN 3-7003-1075-7 (€ 23,26)
- Bd. 62 **Karl Weber/Martin Schlag**, Sicherheitspolizei und Föderalismus. Eine Untersuchung über die Organisation der Sicherheitsverwaltung in Österreich. 1995. ISBN 3-7003-1082-X (€ 23,26)
- Bd. 63 **Peter Bußjäger**, Die Naturschutzkompetenzen der Länder. 1995. ISBN 3-7003-1084-6 (€ 23,26)
- Bd. 64 **Klaus Eisterer**, Die Schweiz als Partner. Zum eigenständigen Außenhandel der Bundesländer Vorarlberg und Tirol mit der Eidgenossenschaft 1945 – 1947. 1995. ISBN 3-7003-1116-8 (€ 13,08)
- Bd. 65 **Peter Pernthaler/Georg Lukasser/Irmgard Rath-Kathrein**, Gewerbe – Landwirtschaft – Veranstaltungswesen. Drei Fallstudien zur Abgrenzung der Bundes- und Landeskompetenzen im Wirtschafts- und Berufsvertretungsrecht. 1996. ISBN 3-7003-1135-4 (€ 20,35)
- Bd. 66 **Fritz Staudigl/Renate Fischler** (Herausgeber), Die Teilnahme der Bundesländer am europäischen Integrationsprozeß. 1996. ISBN 3-7003-1162-1 (€ 13,44)
- Bd. 67 **Karl Weber/Irmgard Rath-Kathrein** (Herausgeber), Neue Wege der Allgemeinen Staatslehre. 1996. ISBN 3-7003-1167-2 (€ 20,35)
- Bd. 68 **Peter Pernthaler**, Kammern im Bundesstaat. Verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Gesichtspunkte einer stärkeren Föderalisierung der Kammern in Österreich. 1996. ISBN 3-7003-1170-2 (€ 16,42)

- Bd. 69 **Fridolin Zanon**, Das 2. Verstaatlichungsgesetz 1947 im Lichte der europarechtlichen Entwicklung. 1996. ISBN 3-7003-1171-0 (€ 15,99)
- Bd. 70 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Bundesstaatsreform als Instrument der Verwaltungsreform und des europäischen Föderalismus. 1997. ISBN 3-7003-1190-7 (€ 31,83)
- Bd. 71 **Josef Unterlechner**, Die Mitwirkung der Länder am EU-Willensbildungs-Prozeß: Normen – Praxis – Wertung. 1997. ISBN 3-7003-1206-7 (vergriffen)
- Bd. 72 **Sigrid Buchsteiner**, Die Verpflichtung der Gebietskörperschaften zur Tragung ihres Aufwandes. Eine Analyse des bundesstaatlichen Kostentragsungsgrundsatzes und der Kostenregelungskompetenz. 1998. ISBN 3-7003-1218-0 (€ 23,26)
- Bd. 73 **Peter Pernthaler/Nicoletta Bucher/Anna Gamper**, Bibliographie zum österreichischen Bundesstaat und Föderalismus 1998. ISBN 3-7003-1224-5 (€ 27,62)
- Bd. 74 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Das Recht des Wassers in nationaler und internationaler Perspektive. 1998. ISBN 3-7003-1226-1 (€ 27,62)
- Bd. 75 **Peter Bußjäger**, Die Organisationshoheit und Modernisierung der Landesverwaltungen. 1999. ISBN 3-7003-1261-X (€ 45,78)
- Bd. 76 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen des EU-Rechts auf die Länder. 1999. ISBN 3-7003-1209-3 (€ 27,62)
- Bd. 77 **Peter Pernthaler/Helmut Schreiner** (Herausgeber), Die Landesparlamente als Ausdruck der Identität der Länder. 2000. ISBN 3-7003-1320-9 (€ 21,66)
- Bd. 78 **Andreas Rosner**, Koordinationsinstrumente der österreichischen Länder. 2000. ISBN 3-7003-1321-7 (€ 40,70)
- Bd. 79 **Karl Weber/Magdalena Pöschl**, Die Haftung der Länder in der mittelbaren Bundesverwaltung. 2000. ISBN 3-7003-1326-8 (€ 20,35)
- Bd. 80 **Peter Bußjäger**, Die Zustimmungsrechte des Bundesrates. 2001. ISBN 3-7003-1357-8 (€ 20,35)
- Bd. 81 **Sigrid Lebitsch-Buchsteiner**, Die bundesstaatliche Rücksichtnahmepflicht. 2001. ISBN 3-7003-1358-6 (€ 18,89)
- Bd. 82 **Peter Bußjäger/Friedrich Lachmayer** (Herausgeber), Rechtsbereinigung und Landesrechtsdokumentation. 2001. ISBN 3-7003-1361-6 (€ 18,00)
- Bd. 83 **Peter Pernthaler/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Ökonomische Aspekte des Föderalismus. 2001. ISBN 3-7003-1369-1 (€ 21,00)
- Bd. 84 **Peter Bußjäger/Christoph Kleiser** (Herausgeber), Legistik und Gemeinschaftsrecht. 2001. ISBN 3-7003-1370-5 (€ 20,00)
- Bd. 85 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Vollzug von Bundesrecht durch die Länder. 2002. ISBN 3-7003-1401-9 (€ 26,00)
- Bd. 86 **Christian Ranacher**, Die Funktion des Bundes bei der Umsetzung des EU-Rechts durch die Länder. 2002. ISBN 3-7003-1420-5 (€ 49,90)
- Bd. 87 **Stefan Mayer**, Regionale Europapolitik. Die österreichischen Bundesländer und die europäische Integration. Institutionen, Interessendurchsetzung und Diskurs bis 1998. 2002. ISBN 3-7003-1396-9 (€ 47,90)

- Bd. 88 **Harald Stolzlechner**, Zur rechtlichen Behandlung von Sportanlagen. 2002. ISBN 3-7003-1425-6 (€ 10,90)
- Bd. 89 **Peter Bußjäger**, Katastrophenprävention und Katastrophenbekämpfung im Bundesstaat. 2003. ISBN 3-7003-1431-0 (vergriffen)
- Bd. 90 **Gernot Meirer**, Die Verbindungsstelle der Bundesländer oder Die gewerkschaftliche Organisation der Länder. 2003. ISBN 3-7003-1435-3 (€ 42,90)
- Bd. 91 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Moderner Staat und innovative Verwaltung. 2003. ISBN 3-7003-1445-0 (€ 21,00)
- Bd. 92 **Peter Bußjäger/Anna Gamper** (editors), The Homogeneity of Democracy, Rights and the Rule of Law in Federal or Confederal Systems. 2003. ISBN 3-7003-1453-1 (€ 24,90)
- Bd. 93 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Föderalistische Lösungen für die Finanzierung des Gesundheitswesens. 2004. ISBN 3-7003-1486-8 (€ 13,90)
- Bd. 94 **Peter Bußjäger/Jürgen Weiss** (Herausgeber), Die Zukunft der Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung. 2004. ISBN 3-7003-1487-6 (€ 20,90)
- Bd. 95 **Helmut Kramer**, Ökonomische Aspekte der Bundesstaatsreform. 2004. ISBN 3-7003-1491-4 (vergriffen)
- Bd. 96 **Peter Bußjäger/Rudolf Hrbek** (Herausgeber), Projekte der Föderalismusreform – Österreich-Konvent und Föderalismuskommission im Vergleich. 2005. ISBN 3-7003-1528-3 (vergriffen)
- Bd. 97 **Ulrich Willi**, Die Bundesverfassungskonformität der Vorarlberger „Volksgesetzgebung“, 2005. ISBN 3-7003-1563-5 (€ 22,90)
- Bd. 98 **Anna Gamper/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Subsidiarität anwenden: Regionen, Staaten, Europäische Union. La sussidiarietà applicata: Regioni, Stati, Unione Europea. 2006. ISBN 3-7003-1580-5 (€ 32,90)
- Bd. 99 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Finanzausgleich und Finanzverfassung auf dem Prüfstand. 2006. ISBN 3-7003-1589-9 (€ 20,90)
- Bd. 100 **Peter Bußjäger**, Homogenität und Differenz – Grundlegung einer Theorie der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern in Österreich vor dem Hintergrund der Europäischen Union. 2006. ISBN 3-7003-1595-3 (€ 32,90)
- Bd. 101 **Werner Schroeder/Karl Weber**, Die Kompetenzrechtsreform. Aus österreichischer und europäischer Perspektive. 2006. ISBN 3-7003-1608-9 (€ 29,90)
- Bd. 102 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Katastrophenschutz als Aufgabe und Verantwortung im Bundesstaat. 2007. ISBN 978-3-7003-1631-2 (€ 22,90)
- Bd. 103 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Beiträge zum Länderparlamentarismus. Zur Arbeit der Landtage. 2007. ISBN 978-3-7003-1632-9 (€ 27,90)
- Bd. 104 **Gerhard Lehner**, Länderausgaben. Tendenzen in wichtigen Aufgabenbereichen. 2007. ISBN 978-3-7003-1653-4 (€ 19,90)
- Bd. 105 **Stefan Hammer/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Außenbeziehungen der Länder im Bundesstaat. 2007. ISBN 978-3-7003-1668-8 (€ 22,90)

- Bd. 106 **Peter Bußjäger/Felix Knüpling** (Herausgeber), Können Verfassungsreformen gelingen? 2008. ISBN 978-3-7003-1671-8 (€ 32,90)
- Bd. 107 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Sozialkapital, regionale Identität und Föderalismus. 2008. ISBN 978-3-7003-1675-6 (€ 22,90)
- Bd. 108 **Astrid Berger**, Netzwerk Raumplanung – im Spannungsfeld der Kompetenzverteilung. 2008. ISBN 978-3-7003-1685-5 (€ 32,90)
- Bd. 109 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Die Zukunft der parlamentarischen Kontrolle. 2009. ISBN 978-3-7003-1708-1 (€ 26,90)
- Bd. 110 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Parlamentarische Kontrolle und Ausgliederung. 2009. ISBN 978-3-7003-1738-8 (24,90)
- Bd. 111 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Kooperativer Föderalismus in Österreich. Beiträge zur Verflechtung von Bund und Ländern. 2010. ISBN 978-3-7003-1748-7 (€ 27,90)
- Bd. 112 **Andreas Rosner/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Im Dienste der Länder – im Interesse des Gesamtstaates. Festschrift 60 Jahre Verbindungsstelle der Bundesländer. 2011. ISBN 978-3-7003-1787-6 (€ 49,90)
- Bd. 113 **Peter Bußjäger/Anna Gamper/Esther Happacher/Jens Woelk** (Herausgeber), Der Europäische Verbund territorialer Zusammenarbeit (ETVZ): Neue Chancen für die Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino. 2011. ISBN 978-3-7003-1811-8 (€ 26,90)
- Bd. 114 **Martin C. Wittmann**, Der Senat der Italienischen Republik und der Bundesrat der Republik Österreich. Ein rechts- und politikwissenschaftlicher Vergleich. 2012. ISBN 978-3-7003-1831-6 (€ 58,00)
- Bd. 115 **Peter Bußjäger/Niklas Sonntag** (Herausgeber), Gemeindekooperationen. Chancen nutzen – Potenziale erschließen. 2012. ISBN 978-3-7003-1852-1 (€ 20,00)
- Bd. 116 **Peter Bußjäger/Christian Gsodam** (Herausgeber), Multi-Level-Governance im Alpenraum – Die Praxis der Zusammenarbeit im Mehrebenensystem. 2013. ISBN 978-3-7003-1853-8 (€ 32,00)
- Bd. 117 **Peter Bußjäger/Anna Gamper/Christian Ranacher/Niklas Sonntag** (Herausgeber), Die neuen Landesverwaltungsgerichte. Grundlagen – Organisation – Verfahren. 2013. ISBN 978-3-7003-1879-8 (€ 30,90)
- Bd. 118 **Peter Bußjäger/Alexander Balthasar/Niklas Sonntag** (Herausgeber), Direkte Demokratie im Diskurs. Beiträge zur Reform der Demokratie in Österreich. 2014. ISBN 978-3-7003-1897-2 (€ 29,90)
- Bd. 119 **Gudrun M. Grabher/Ursula Mathis-Moser** (editors), Regionalism(s). A Variety of Perspectives from Europe and the Americas. 2014. ISBN 978-3-7003-1926-9 (€ 20,00)
- Bd. 120 **Martin P. Schennach**, Vom k.k. Ärar zum Bundesschatz? Das Staatsvermögen der Habsburgermonarchie und die Entstehung des österreichischen Bundesstaates. 2015. ISBN 978-3-7003-1936-8 (€ 32,00)
- Bd. 121 **Peter Bußjäger/Anna Gamper** (Herausgeber), Demokratische Innovation und Partizipation in der Europaregion. 2015. ISBN 978-3-7003-1949-8 (€ 23,00)

- Bd. 122 **Christoph Schramek**, Gerichtsbarkeit im Bundesstaat. Auswirkungen der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 auf die Länder. 2017. ISBN 978-3-7003-1998-6 (€ 24,00)
- Bd. 123 **Peter Bußjäger/Anna Camper/Christian Ranacher** (Herausgeber), Landesverwaltungsgerichtsbarkeit: Funktionsbedingungen und internationaler Vergleich. 2017. ISBN 978-3-7003-2050-0 (€ 25,00)
- Bd. 124 **Peter Bußjäger/Christian Gsodam** (Herausgeber), Tourismus und Multi-Level-Governance im Alpenraum. 2017. ISBN 978-3-7003-2059-3

SCHRIFTENREIHE

VERWALTUNGSRECHT

- Bd. 1 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht I. Das Recht der Grundzusammenlegung, Flurbereinigung und des landwirtschaftlichen Siedlungsverfahrens. 1989. ISBN 3-7003-0809-4 (vergriffen)
- Bd. 2 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht II. Das Recht der Einforstungsrechte (Wald- und Weideservituten) und der agrargemeinschaftlichen Grundstücke. 1991. ISBN 3-7003-0922-8 (vergriffen)
- Bd. 3 **Peter Pernthaler/Evelyn Maria Stefani**, Der autonome Sektor der Sozialpolitik in Vorarlberg. Modell einer Entwicklung des Sozialstaates auf der Grundlage von Subsidiarität und Solidarität. 1990. ISBN 3-7003-0860-4 (€ 19,62)
- Bd. 4 **Günter Reimeir**, Rechtsprobleme der Planung von Einkaufszentren. 1992. ISBN 3-7003-0950-3 (€ 26,16)
- Bd. 5 **Helmut Schwamberger/Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht III. Bringungsrechte. 1993. ISBN 3-7003-0995-3 (vergriffen)
- Bd. 6 **Eugen Kanonier**, Rechtliche Aspekte der Wegefreiheit im Bergland. 1997. ISBN 3-7003-1209-1 (€ 28,34)
- Bd. 7 **Harald Kraft**, Das Vorarlberger Abgabenrecht. Praxiskommentar. Teil I: Abgabenverfahrensrecht. 2001. ISBN 3-7003-1383-7.
Harald Kraft, Das Vorarlberger Abgabenrecht. Praxiskommentar. Teil II: Materielles Abgabenrecht. 2001. ISBN 3-7003-1384-5 (€ 58,-)
- Bd. 8 **Klaus Heißenberger**, Das NÖ Landesgesetzblatt – Ein Modell für eine Konsolidierung von Rechtsvorschriften. 2005. ISBN 3-7003-1537-6 (€ 39,90)
- Bd. 9 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Verwaltungsmodernisierung in den Ländern 2000-2010 – Prozesse und Resultate. 2011. ISBN 978-3-7003-1789-0 (€ 26,90)
- Bd. 10 **Alexander Balthasar/Peter Bußjäger/Manfred Matzka** (Herausgeber), Effiziente Regierungsorganisation. Das Reformvorhaben „Amt der Bundesregierung“ im internationalen Vergleich. 2015. ISBN 978-3-7003-1934-4 (29,90)
- Bd. 11 **Vereinbarungen gemäß Artikel 15a B-VG**. Ein Leitfaden für die Praxis mit Mustern, Textbausteinen und Erläuterungen. 2015. ISBN 978-3-7003-1944-3 (€ 34,90)
- Bd. 12 **Johannes Warner**, Betteln in Tirol. Vom absoluten Verbot bis zum Versuch einer Regulierung. Eine verwaltungs- und verfassungsrechtliche Bestandsaufnahme und Analyse. 2016. ISBN 978-3-7003-1997-9 (€ 24,00)

SCHRIFTENREIHE

POLITISCHE BILDUNG

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Föderalismus – Bundesstaat – Europäische Union. 25 Grundsätze. 2000. ISBN 3-7003-1324-1 (€ 10,76)
- Bd. 2 **Peter Bundschuh**, Vergleichende Untersuchung der Organisation und Funktion der 2. Kammer im föderalen System. 2000. ISBN 3-7003-1327-6 (€ 10,76)
- Bd. 3 **Peter Bußjäger**, Föderale und konföderale Systeme im Vergleich: Basisdaten und Grundstrukturen. 2003. ISBN 3-7003-1469-8 (€ 9,90)
- Bd. 4 **Anna Gamper**, Legislative and Executive Governance in Austria. 2004. ISBN 3-7003-1504-X (vergriffen)
- Bd. 5 **Peter Bußjäger/Andreas Rosner**, Mitwirken und Mitgestalten – Europa und die österreichischen Länder. 2005. ISBN 3-7003-1564-3 (€ 12,90)
- Bd. 6 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), 60 Jahre Länderkonferenzen 1945 – Die Länder und die Wiederbegründung der Republik. 2006. ISBN 3-7003-1582-1 (€ 12,90)
- Bd. 7 **Peter Bußjäger/Ferdinand Karhofer/Günther Pallaver** (Herausgeber), Die Besten im Westen? Die westlichen Bundesländer und ihre Rolle seit 1945. 2008. ISBN 978-3-7003-1703-6 (€ 16,90)
- Bd. 8 **Peter Bußjäger/Günther Pallaver/Ferdinand Karhofer**, Föderalistisches Bewusstsein in Österreich. Regionale Identitätsbildung und Einstellung der Bevölkerung zum Föderalismus. 2010. ISBN 978-3-7003-1751-7 (€ 9,90)

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUS

6020 Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 38b

Tel. +43 / 512 / 574594, e-mail: institut@foederalismus.at

www.foederalismus.at

Direktor: Univ.-Prof. Dr. Peter BUSSJÄGER

Kuratorium:

Landesamtsdirektor Dr. Erich WATZL, Oberösterreich

Landtagsdirektor Dr. Wolfgang STEINER, Oberösterreich

Landesamtsdirektor-Stellv. Dr. Rudolf Ferdinand WATSCHINGER,
Oberösterreich

Dr. Gerald GRABENSTEINER, Oberösterreich

Landesamtsdirektor Dr. Josef LIENER, Tirol

Landesamtsdirektor-Stellv. Dr. Dietmar SCHENNACH, Tirol

Dr. Christian RANACHER, Tirol

Landtagsdirektor Dr. Thomas HOFBAUER, Tirol

Landesamtsdirektor Dr. Günther EBERLE, Vorarlberg

Dr. Matthias GERMANN, Vorarlberg

Landtagsdirektorin Dr. Borghild GOLDGRUBER-REINER, Vorarlberg

Dr. Harald SCHNEIDER, Vorarlberg

Das Institut für Föderalismus ist eine Einrichtung der Länder Tirol, Vorarlberg und Oberösterreich. Es befasst sich mit der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des Föderalismus, darüber hinaus will es die Verbreitung und Pflege der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung fördern.

Zur Erreichung dieser Ziele gibt das Institut eine Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen, einen alljährlichen Bericht über den Föderalismus in Österreich sowie eine periodisch erscheinende Föderalismus-Info heraus, veranstaltet Fachtagungen und unterhält eine Dokumentation zum Thema Föderalismus.